

der

Lichtblick

hat

CAFÉ RÜCKENWIND

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat
von 17:00 - 19:00 Uhr

besucht!

Die vorzeitige Entlassung Teil 1.

Der Gutachter im Strafverfahren

Prison SMART – Gruppentraining

Café Rückenwind – Eine echt gute Sache

Telio – Die unendliche Geschichte

INHALT 2/2018



17



18

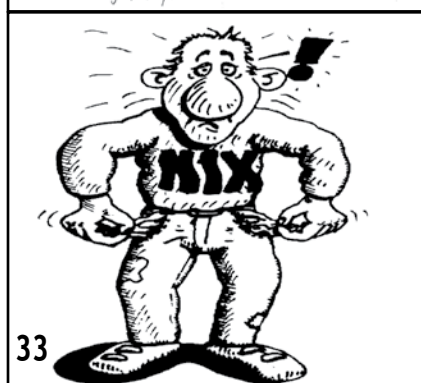


20



27

Den Strafgefangenen ist es gestattet, selbst zu kochen...



33



36



38



40

04 **Entlassung Teil 1**

Strafvollzug

RAin Viktoria Reeb

12 **Der Gutachter**

Strafvollzug

RAin Marion Konzalla

15 **Abo**

Verlängerung

Redaktion

17 **Buchvorstellung**

Mann im Knast - was nun?

Norbert Kieper

18 **Prison SMART**

Gruppentraining

Redaktion

20 **Seelsorge**

Café Rückenwind

Norbert Kieper

22 **JVA - Rosdorf**

Die Wahrheit?

Leserbrief

23 **Vorankündigung**

In eigener Sache

Redaktion

24 **Dunkle Wolken**

Strafvollzug

Norbert Kieper

26 **Lohnscheine**

Info

Arbeitsverwaltung

27 **Selbstversorgung**

Strafvollzug

Norbert Kieper

29 **Poster**

Für Männer und Frauen

Redaktion

Editorial

33 **Haftentlassung**

Vorbereitung

Redaktion

36 **Schildbürger**

Strafvollzug

Redaktion

38 **JVA - Aichach**

Zustände in Bayern

Leserbrief

40 **Telio**

Urteil

Redaktion

42 **Recht**

Kurz gesprochen

Andreas Hollmach

48 **GIV**

Diverse Themen

Insassenvertretung

50 **Tegel - intern**

Diverse Themen

Norbert Kieper

52 **Chiffre**

Kontaktanzeigen

Andreas Hollmach

58 **Infos**

KNACKI'S ADRESSBUCH

Redaktion

Liebe Leserin, lieber Leser,

Das anstehende 50-jährige Jubiläum wirft seine Schatten bereits voraus und die Redaktion arbeitet jetzt schon intensiv daran. Deshalb auch unsere Vorankündigung und unseren Aufruf, die Insassen mit kritischen Beiträgen einzubinden, so dass es immer eine gelungene Ausgabe geben wird, die uns alle begeistert und zufrieden stellt.

Was uns gar nicht begeistert, das sind die neuen Telio-Gebühren bei Einzahlungen für Telefonguthaben von Externen für die Insassen, die höchst ärgerlich sind.

Das Thema Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat selbstverständlich auch den lichtblick eingeholt und wir mussten uns damit beschäftigen. Wir bitten Euch, die Einwilligung zur Datenverarbeitung unterschrieben an uns zurückzusenden, damit Ihr weiterhin in der Abo-Datei verbleiben könnt. Es ist wichtig, dass ihr hierzu die Seiten 15-16 beachtet. Dort findet ihr wie gewohnt einen Vordruck, um die Abo-Beantragung /Verlängerung zu erleichtern.

Das Thema „Vollzug in der Sackgasse“ können die meisten Insassen bestimmt nicht mehr hören, trotzdem oder gerade deshalb müssen wir darüber reden, weil sich die Medien ebenfalls ständig damit befassen und es neue Blickwinkel eröffnet.

Mit Prison SMART erhielten wir neue Einblicke in ein Gruppentraining, das uns sehr beeindruckte. Wir können nur hoffen, dass die Umsetzung zeitnah erfolgt.

Es ist bekannt, dass uns die Seelsorge vielfältig unterstützt. Mit dem Projekt Café Rückenwind wurde ein Grundstein gelegt, der Langlebigkeit und Hoffnung verspricht.

Wir wünschen Euch viel Spaß beim Lesen.

Mit freundlichem Gruß

A. Hollmach (V.i.S.d.P.)

Die vorzeitige Entlassung

Teil 1

I. Einleitung

Die vorzeitige Entlassung, korrekt bezeichnet als die Aussetzung des Strafrests bei zeitiger Freiheitsstrafe (§ 57 StGB) sowie die Aussetzung des Strafrests bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57 a StGB) bedeutet, dass die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Welche Voraussetzungen das sind und wie sich das Verfahren rund um die Aussetzung gestaltet, soll in diesem Artikel dargestellt werden. In Anbetracht des Umfangs gliedert sich der Artikel dabei in zwei Teile. In Teil 1 wird die Aussetzung der Vollstreckung bei zeitiger Freiheitsstrafe sowie bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe dargestellt. Der 2. Teil befasst sich sodann mit der Aussetzung der Vollstreckung im Maßregelvollzug sowie in der Sicherungsverwahrung. Darüber hinaus soll, auch wenn es sich dabei nicht um eine Aussetzung im vorgenannten Sinne handelt, das Absehen von der Vollstreckung bei Ausweisung gemäß § 456 a StPO behandelt werden.

II. Aussetzung der Vollstreckung des Strafrests bei zeitiger Freiheitsstrafe

Eine solche Aussetzung kann bei zeitigen Freiheitsstrafen entweder zum Halbstrafenzeitpunkt, zum Zweidrittelzeitpunkt oder der Reststrafe erfolgen.

1. Aussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt

Eine Aussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt setzt voraus, dass Ihr entweder erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt, diese zwei Jahre nicht übersteigt und diese mindestens sechs Monate vollstreckt wurde oder die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit der verurteilten Person und ihrer Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen. Im Unterschied zu einer Aussetzung zum Zweidrittelzeitpunkt, die bei Vorliegen der Voraussetzungen zwingend zu einer Aussetzung führt, steht die Aussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Eine Aussetzung kann, muss aber nicht erfolgen.

Im erstgenannten Fall – Erstverbüßer – kann die StVK die Vollstreckung dann aussetzen, wenn bei Euch eine positive Sozialprognose vorliegt. Dabei spricht bei erstmaliger Verbüßung einer Freiheitsstrafe eine Vermutung dafür, dass der Vollzug seine Wirkung erreicht hat und dies der Begehung neuer Straftaten entgegenwirkt. Hinsichtlich der geforderten Prognose sei – da diese derjenigen bei einer Aussetzung zum Zweidrittelzeitpunkt entspricht – auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 2. verwiesen.

Zu beachten ist, dass das Erstverbüßerprivileg auch für diejenigen Verurteilten gilt, bei denen die Summe unmittelbar nacheinander zu vollstreckender Freiheitsstrafen zwei Jahre übersteigt. Denn entscheidend ist, dass die einzelnen Strafen zwei Jahre nicht übersteigen dürfen. Die Erstverbüßerregelung gilt aber nicht bei zeitlicher Unterbrechung der Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen und auch nicht bei Vollstreckungen nach Widerruf wegen erneuter Straffälligkeit. Im Ergebnis bedeutet dies demnach, dass Ihr Euch zur Vollstreckung mehrerer Strafen ohne Unterbrechung erstmals im Vollzug befinden müsst, wobei eine vorherige Verbüßung von Untersuchungshaft – im selben, aber auch in anderen Verfahren – einer Strafaussetzung nicht entgegensteht. Das heißt, dass auch bei einem Verurteilten, der bereits Untersuchungshaft erlitten hat, von einem Erstverbüßer auszugehen ist.

Neben dem Erstverbüßerprivileg kann die Vollstreckung auch dann zum Halbstrafenzeitpunkt ausgesetzt werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die dies rechtfertigen. Diese besonderen Umstände müssen über die ebenfalls

vorausgesetzte günstige Sozialprognose hinausgehen und ergeben sich insbesondere aus der Persönlichkeit und der Entwicklung des Verurteilten im Vollzug. Auch kann von erheblichem Gewicht sein, dass es sich um eine Erstverbüßung handelt. Dies klingt im ersten Moment merkwürdig, da eine Aussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt bei Erstverbüßern sowieso von Amts wegen geprüft wird. Allerdings – das ist der Unterschied zum Erstverbüßerprivileg – kann die Vollstreckung aufgrund besonderer Umstände auch dann zum Halbstrafenzeitpunkt ausgesetzt werden, wenn die Freiheitsstrafen zwei Jahre übersteigen. Seid Ihr demnach Erstverbüßer und übersteigt Eure Freiheitsstrafe zwei Jahre, kann eine Aussetzung zwar nicht im Rahmen des Erstverbüßerprivilegs, jedoch aufgrund besonderer Umstände zum Halbstrafenzeitpunkt ausgesetzt werden.

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Fragen (Zuständigkeit Gericht, Anhörung der Beteiligten etc.) wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2. Bezug genommen.

2. Aussetzung zum Zweidrittelzeitpunkt

Das Gericht setzt gemäß § 57 Abs. 1 S. 1, 2 StGB die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind,
2. dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann und
3. die verurteilte Person einwilligt.

Bei der Entscheidung sind insbesondere die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts,

das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind.

Die erste (zwei Drittel verbüßt) sowie die letzte (Einwilligung des Verurteilten) Voraussetzung dürften sich von selbst erklären. Genauer betrachtet werden soll die zweite Voraussetzung, auch als sogenannte „günstige Prognose“ bekannt. Um eine Prognose treffen zu können, muss sich der Strafvollstreckungsrichter ein möglichst umfassendes Bild von Euch verschaffen. Dabei gilt von Verfassungs wegen das Gebot bestmöglicher Sachaufklärung.

Pauschale Aussagen, wann eine Strafaussetzung in Betracht kommt, sind nicht möglich. Erforderlich ist vielmehr eine Abwägung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Umstände des § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB.

Ganz entscheidend ist, dass eine Aussetzung des Strafrests keine Gewissheit künftiger Straffreiheit voraussetzt. Vielmehr reicht es aus, wenn eine naheliegende Chance für ein positives Ergebnis besteht. Dabei sind je nach Schwere möglicher neuer Straftaten unterschiedliche Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung zu stellen. Je gewichtiger die Rechtsgüter sind, die bei einem möglichen Rückfall verletzt werden könnten, umso höher müssen die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung sein.

Im Hinblick auf vorausgegangene Taten, welche besonders gefährlich waren, kann eine Aussetzung in der Regel weniger leicht verantwortet werden. Allerdings nimmt nach langer Dauer des Vollzugs die Bedeutung der Tat gegenüber Erkenntnissen über das Erreichen des Vollzugsziels, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, ab. Auch ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen; je länger der Freiheitsentzug insgesamt dauert, desto höher sind die Voraussetzungen für seine

ANZEIGE

Rechtsgebiete:
Strafvollzugsrecht
Strafvollstreckungsrecht
Ausländerrecht
• auch im Maßregelvollzug •



Rechtsanwaltskanzlei

Viktoria Reeb

Zietenstraße 1
40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 97 71 97 36
Fax: 0211 - 97 17 29 67

www.kanzlei-reeb.de
E-Mail: reeb@kanzlei-reeb.de



Verhältnismäßigkeit. Dabei treffen die aus Eurem Anspruch auf Achtung Eurer Menschenwürde, Eurer freien Persönlichkeit sowie Eurem Freiheitsrecht abzuleitenden Anforderungen an die richterliche Aufklärungspflicht insbesondere die Prognoseentscheidung, was bedeutet, dass das Gebot bestmöglicher Sachaufklärung gilt.

Darüber hinaus erweitert sich für das Gericht die Basis der prognostischen Beurteilung, wenn Euch Vollzugslockerungen gewährt wurden. Denn Euer (beanstandungsfreies) Verhalten während der Lockerungen stellt sich als „Verhalten im Vollzug“ im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 StGB dar. Was Vollzugslockerungen sind, welche Arten von Lockerungen es gibt und unter welchen Voraussetzungen diese gewährt werden können, wurde bereits in der vorletzten lichtblick-Ausgabe dargestellt.

Durch die gewährten Lockerungen sowie Eurem (beanstandungsfreien) Verhalten während diesen werden die Chancen, dass die für Euch zuständige StVK zu einer zutreffenden Sozialprognose gelangen wird, durch die vorherige Gewährung von Vollzugslockerungen verbessert und durch deren Versagung verschlechtert. Weitere prognostisch relevanten Gründe, die für oder gegen eine Strafaussetzung sprechen, können zum Beispiel sein, ob Ihr – sofern erforderlich – Eure Straftat aufgearbeitet habt, an Gruppen (soziales Kompetenztraining, Anti-aggressionstraining, Suchtaufarbeitung etc.) teilgenommen habt, psychologische Gespräche geführt habt oder aber Euch

schulisch oder beruflich weitergebildet habt. Ihr seht, dass es zahlreiche Gründe gibt, die letztendlich eine positive oder negative Sozialprognose begründen und zur Strafaussetzung oder deren Ablehnung führen können.

3. Aussetzung der Reststrafe

Sollte die Vollstreckung des Strafrests weder zum Halbstrafen- noch zum Zweidrittelzeitpunkt ausgesetzt worden sein, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Aussetzung der Reststrafe, also die Strafe in dem Zeitraum vom Zweidrittelzeitpunkt bis zum Terminende, zu stellen. Dies ist grundsätzlich jederzeit ab dem Zweidrittelzeitpunkt möglich, macht aber keinen Sinn, wenn sich Eure Prognose seitdem nicht geändert hat. Sieht es die StVK also als erforderlich für eine günstige Prognose an, dass Ihr beispielsweise eine Tataufarbeitung machen müsst oder dass Ihr Euch in Vollzugslockerungen bewährt und ist dies nicht bis zu Eurer Antragstellung erfolgt, so hat sich für die JVA, die Staatsanwaltschaft sowie die StVK seit der letzten Anhörung nichts prognostisch Relevantes geändert. Dann aber ist die (ablehnende) Entscheidung der StVK schon vorprogrammiert.

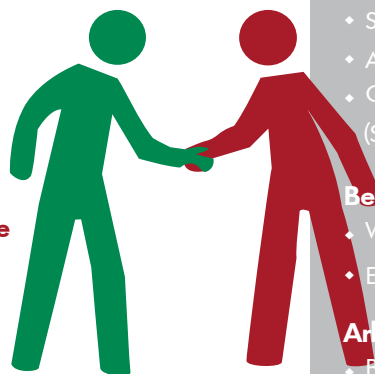
Zusammengefasst bedeutet dies also, dass Ihr nach einem ablehnenden Beschluss zum Zweidrittelzeitpunkt nicht verzweifeln müsst, weil Ihr glaubt, dass jetzt nur noch eine Entlassung zum Terminende (Endstrafe) möglich ist. Vielmehr solltet Ihr die Gründe, weswegen die StVK noch

ANZEIGE



Sprechen Sie uns an:
per Vormelder, telefonisch oder persönlich

Offene Sprechstunde in der Bundesallee
Di. und Do. 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung



sozial bestimmt handeln

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.
Bundesallee 42 | 10715 Berlin | Charlottenburg-Wilmersdorf
Niemetzstr. 47/49 | 12055 Berlin | Neukölln
Siemensstr. 7 | 10551 Berlin | Mitte-Moabit

Telefon 030 - 86 47 13 - 0
Fax 030 - 86 47 13 - 49
E-Mail Info@sbh-berlin.de

Straffälligenberatung

- ◆ Allgemeine Straffälligenberatung
- ◆ Haftentlassungsvorbereitung
- ◆ Schuldnerberatung
- ◆ Anwaltliche Rechtsberatung
- ◆ Gruppentraining
(Soziale Kompetenzen, AAT u.a.)

Bereutes Wohnen

- ◆ Wohnungslosen - und Haftentlassenenhilfe
- ◆ Eingliederungshilfe

Arbeits- und Qualifizierungsangebote

- ◆ Beschäftigungsgeber für freie Arbeit
- ◆ PutzWerk Berlin

Beratung bei Geldstrafen

- ◆ Arbeit statt Strafe
- ◆ Unterstützung bei Ratenzahlung
- ◆ Haftvermeidung (Projekt ISI)

keiner Strafaussetzung zugestimmt hat, beherzigen und – sofern möglich – versuchen, die „entlassungshindernden“ Defizite „abzuarbeiten“. Erst wenn dies erfolgt ist, besteht eine reelle Chance, dass Eure Reststrafe ausgesetzt wird.

4. Sperrfrist

Wie zuvor beschrieben, kann jederzeit ab dem Zweidrittelzeitpunkt, wenn der Strafrecht nicht ausgesetzt worden ist, ein Antrag auf Aussetzung der Reststrafe gestellt werden. Mit „jederzeit“ ist aber nicht „ständig“ gemeint. Ihr könnt also nicht nach Belieben alle paar Wochen einen solchen Antrag stellen. Vielmehr ist mit „jederzeit“ der zeitliche Rahmen gemeint, innerhalb dessen der Antrag gestellt werden kann. Wie bereits ausgeführt, ist dies die Zeitspanne zwischen Eurem Zweidrittelzeitpunkt und dem Terminende.

Wichtig zu wissen ist, dass das Gericht die Möglichkeit hat, eine Sperrfrist festzusetzen, innerhalb derer Anträge auf Aussetzung des Strafrechts unzulässig sind. Diese Frist darf höchstens sechs Monate betragen. Sinn und Zweck dieser Sperrfrist ist es, der StVK die Möglichkeit zu geben, nutzlose und die Arbeit der StVK belastende Wiederholungsanträge zu verhindern, um so auch nach Ablehnung einer Strafaussetzung den weiteren ungestörten und kontinuierlichen Vollzug der Strafe zu gewährleisten. Da die StVK eine Sperrfrist festlegen kann, aber nicht zwingend muss, hat diese bei ihrer Ermessensentscheidung neben dem zuvor genannten Grund auch Eure Belange zu berücksichtigen. Denn schließlich ist es Euch versagt, während des Laufs der Sperrfrist einen neuen Aussetzungsantrag zu stellen bzw. wird ein solcher Antrag, der dennoch gestellt wird, als unzulässig abgewiesen. Für die Entscheidung der StVK bedeutet dies, dass eine Frist nur für die Zeit festgesetzt werden darf, in der eine günstige Veränderung der Täterprognose nicht zu erwarten ist. Darüber hinaus muss bei der Bemessung der Sperrfrist die noch verbleibende Strafzeit angemessen berücksichtigt werden.

Bedenklich kann zum Beispiel sein, dass eine Sperrfrist von sechs Monaten – und damit der Höchstfrist – festgesetzt wird, obwohl Ihr zum ersten Mal während der aktuellen Vollstreckung die Aussetzung des Strafrechts beantragt habt.

Die festgesetzte Sperrfrist ist für die zuständige StVK bindend. Ein Fortfall dieser Bindungswirkung wird nur für die Fälle angenommen, in denen sich die der Anordnung dieser Sperrfrist zugrunde liegenden Verhältnisse grundlegend geändert haben. Wird während des Laufs der festgesetzten Sperrfrist eine andere StVK für Euch zuständig, zum Beispiel, weil Ihr in eine andere JVA verlegt wurdet, ist diese StVK nicht an die Sperrfrist der ursprünglichen StVK gebunden, so dass in diesen Fällen grundsätzlich ein neuer Antrag auf Aussetzung der Reststrafe noch während der „laufenden Sperrzeit“ gestellt werden kann.

5. Verfahren

Allen Verfahren im Rahmen der Aussetzung des Strafrechts bei zeitigen Freiheitsstrafen ist gleich, dass das zuständige Gericht diejenige StVK ist, in deren Bezirk die JVA liegt, in der Ihr aufgenommen seid. Dieses entscheidet entweder auf Antrag oder von Amts wegen, ob die Vollstreckung des Strafrechts zur Bewährung ausgesetzt werden soll.

Von Amts wegen, was bedeutet, dass die StVK die Prüfung von sich aus ohne vorherigen Antrag vornimmt, muss entschieden werden, wenn ein Erstverurteilter die Hälfte der zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verbüßt hat und wenn der Verurteilte, der nicht zum ersten Mal inhaftiert ist, demnächst Zweidrittel verbüßt haben wird. Die Prüfung von Amts wegen unterbleibt in den Fällen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB (Aussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt wegen Vorliegens besonderer Umstände) oder wenn der Verurteilte nicht die erforderliche Einwilligung in die Strafaussetzung erteilt.

ANZEIGE



Rechtsanwalt
Matthias Matuschewski

Strafrecht – Revision – Vollzugsrecht

Reinhardtstraße 15, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30. 48 82 57 48
Fax: +49 (0) 30. 48 82 57 51
email: matuschewski@ra-matuschewski.de
web: www.ra-matuschewski.de
Notfall Telefon : 0152 - 21 73 16 74

- **Porady i obrona również w języku polskim**
- **Beratung und Verteidigung auch in polnischer Sprache**



Unabhängig von der Prüfung von Amts wegen könnt Ihr auch einen Antrag auf Aussetzung des Strafrests bei der zuständigen StVK stellen, über den diese sodann zu entscheiden hat.

Da es im Rahmen der Prüfung erforderlich ist, dass sowohl Eure JVA als auch die zuständige Staatsanwaltschaft angehört werden, holt die StVK zunächst die Stellungnahme Eurer JVA ein. In dieser berichtet die JVA über Euren Vollzugsverlauf, wobei die Beobachtungen und Feststellungen aller am Behandlungsvollzug mitwirkenden Personen (Bedienstete, Angehörige des Werkdienstes, Psychologen, Sozialdienst) als Grundlage dienen, gibt eine Einschätzung zu Eurer Sozialprognose ab und stimmt schlussendlich einer vorzeitigen Entlassung zu bzw. nicht zu. Sodann wird die Stellungnahme der JVA der Staatsanwaltschaft vorgelegt, welche ihrerseits eine entsprechende Stellungnahme abgibt und einer vorzeitigen Entlassung zu- bzw. nicht zustimmt.

Doch nicht nur Eure JVA und die Staatsanwaltschaft, sondern auch Ihr müsst durch die StVK angehört werden. Dies erfolgt im Rahmen der mündlichen Anhörung vor der StVK. Bei dieser soll sich die StVK einen persönlichen Eindruck von Euch verschaffen. Selbstverständlich habt Ihr das Recht, zu Eurer mündlichen Verhandlung Euren Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

Eine mündliche Anhörung kann dann entfallen, wenn die StVK entsprechend der Stellungnahmen der JVA sowie der Staatsanwaltschaft ohnehin zu Euren Gunsten entscheiden will und auch entscheidet. Eine Anhörung kann allerdings auch dann unterbleiben, wenn Ihr Euren Antrag auf Aussetzung des Strafrests verfrüht gestellt habt, da der Entlassungszeitpunkt, ab welchem eine Entlassung überhaupt erst rechtlich zulässig ist, noch nicht erreicht war. Diese Zeitpunkte sind in § 454 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) StPO festgelegt.

Im gegenteiligen Falle – wenn Ihr kein Interesse an der Aussetzung des Strafrests habt und die Zustimmung dazu verweigert habt – unterbleibt die Anhörung. Dies gilt auch dann, wenn Ihr auf die mündliche Anhörung ausdrücklich verzichtet.

Auch dann, wenn ein Aussetzungsantrag wiederholt (durch Euch) gestellt wurde, bedarf es keiner mündlichen Anhörung, wenn die letzte Anhörung noch nicht lange zurückliegt, der persönliche Eindruck noch fortwirkt und nicht der Ergänzung bedarf. Einen starren Zeitraum, wann eine solche letzte Anhörung zurückliegen darf, gibt es nicht. Denn schließlich können auch innerhalb von wenigen Monaten nach der letzten Anhörung neue entscheidungserhebliche Gesichtspunkte vorliegen und geltend gemacht werden. Dazu wird auf die Ausführungen in diesem Artikel unter den Ziffern 3. und 4. verwiesen.

Bei Straftaten, bei denen eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen der in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB genannten Straftaten verhängt wurde, ist durch die StVK

grundsätzlich ein schriftliches Prognosegutachten eines Sachverständigen einzuholen. Davon kann allerdings abgesehen werden, wenn die StVK noch nicht einmal erwägt, dass der Strafrest ausgesetzt werden soll. Anders herum kann auf die Einholung eines Gutachtens verzichtet werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass von Euch keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit mehr ausgeht oder wenn bereits Sachverständigen Gutachten jüngerer Datums vorliegen, welche als Grundlage dienen können. Sofern ein Gutachten eingeholt werden soll, entscheidet die StVK, welcher Sachverständige hinzugezogen werden soll. Allerdings habt Ihr ein Vorschlagsrecht, was bedeutet, dass Ihr der StVK einen Sachverständigen Eurer Wahl vorschlagen könnt. Das Gericht ist jedoch nicht an Euren Vorschlag gebunden und kann einen anderen Sachverständigen bestimmen.

Zu beachten ist weiterhin, dass die Mitwirkung bei der Begutachtung nicht gegen Euren Willen erzwungen werden kann. Dann aber wird ein Gutachten nach Aktenlage erstattet, was sich aufgrund der Mitwirkungsverweigerung negativ auswirken könnte.

Im Rahmen der Anhörung ist der Sachverständige sodann auch mündlich zu hören. Dabei ist Euch das Gutachten spätestens bei der Anhörung mitzuteilen, wobei Euch aber in der Regel das schriftliche Gutachten vorab per Post zugestellt wird. Von der mündlichen Anhörung des Sachverständigen kann nur abgesehen werden, wenn Ihr selbst sowie Euer Verteidiger und die Staatsanwaltschaft darauf verzichten.

Bei der Prognoseentscheidung kann die StVK von den Wertungen des Sachverständigen abweichen, da die Entscheidung nicht vom Sachverständigen, sondern vom Gericht getroffen wird. So ist es möglich, dass trotz eines für Euch positiven Gutachtens die Strafaussetzung abgelehnt wird, weil das Gericht die Einschätzungen des Sachverständigen nicht geteilt und prognostisch relevante Umstände anders als der Sachverständige gewertet hat.

Die Entscheidung über die Aussetzung des Strafrests ergeht durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung. Dieser Beschluss wird allen Verfahrensbeteiligten zugestellt. Sofern die Aussetzung des Strafrests zur Bewährung befürwortet wurde, wird im Beschluss der Entlassungszeitpunkt kalendermäßig bestimmt. Weiter erfolgt die Festsetzung der Bewährungszeit und der Auflagen und Weisungen in dem Aussetzungsbeschluss. Sofern sich die Staatsanwaltschaft nicht mit dem Beschluss einverstanden erklärt, kann diese sofortige Beschwerde dagegen einlegen, über welche sodann das zuständige OLG entscheidet.

Beschließt die StVK, dass der Strafrest nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, könnt Ihr dagegen im Wege der sofortigen Beschwerde vorgehen. Insoweit beträgt die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels eine Woche nach Zustellung des Beschlusses. Die sofortige Beschwerde muss dabei bei dem Gericht eingelegt werden, dessen Entscheidung angefochten

wird, demnach bei Eurer zuständigen StVK. Das Rechtsmittel könnt Ihr – sofern Ihr keinen Verteidiger beauftragen wollt oder könnt – zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich unter Angabe von Aktenzeichen und Datum des Beschlusses einlegen. Erklärungen, die sich auf das Rechtsmittel beziehen, können zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgegeben werden, in dessen Bezirk die JVA liegt, in der Ihr inhaftiert seid.

Die sofortige Beschwerde wird sodann an das zuständige OLG weitergeleitet. Dieses holt eine Stellungnahme der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft, in welcher diese inhaltlich auf Eure Beschwerdebeurteilung Bezug nimmt, ein. Grundsätzlich wird Euch die Möglichkeit gegeben, Euch zu der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft zu äußern, bevor das OLG über die sofortige Beschwerde entscheidet. Hilft es der sofortigen Beschwerde ab, wird die Sache an die StVK zur Entscheidung zurückverwiesen. Ist das OLG allerdings der Auffassung, dass die StVK die bedingte Entlassung zu Recht abgelehnt hat, weist es die sofortige Beschwerde als unbegründet zurück und der Beschluss der StVK wird rechtskräftig. Hinsichtlich Eurer Möglichkeiten nach Ablehnung des Strafrests verweise ich auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 3. und 4.

III. Aussetzung des Strafrests bei lebenslanger Freiheitsstrafe

Eine Aussetzung des Strafrests bei lebenslanger Freiheitsstrafe zur Bewährung setzt gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB voraus, dass fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind, nicht die besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung gebietet und die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 StGB (siehe dazu unter Ziffer 2.) vorliegen.

1. „normales“ LL

Wurdet Ihr zu einem „normalen“ LL verurteilt, das heißt, wurde bei Euch nicht die besondere Schwere der Schuld festgestellt, kann die Strafe grundsätzlich nach Verbüßung von fünfzehn Jahren ausgesetzt werden.

Das Verfahren bei der Aussetzung der Reststrafe (auch bei einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe, bei welcher es kein Terminende gibt, wird die Strafe nach Verbüßung von 15 Jahren als „Reststrafe“ bezeichnet) muss von Amts wegen eingeleitet werden, wenn Ihr demnächst 15 Jahre der lebenslangen Freiheitsstrafe verbüßt habt.

Neben dem zeitlichen Ablauf ist weitere Voraussetzung, dass

die Aussetzung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Es muss somit eine günstige Prognose getroffen werden, wobei die Kriterien, die auch bei der Frage der Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Anwendung gelangen, heranzuziehen sind.

Bei der Entscheidung sind also insbesondere die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind.

Auch bei der Frage der Aussetzung des Strafrests bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe muss hinsichtlich möglicher zukünftiger Straftaten ggf. ein unvermeidliches Restrisiko eingegangen werden. Ob dieses vertretbar ist, ist aufgrund einer Gesamtabwägung aller entscheidungserheblichen Umstände zu entscheiden.

Allgemein ist aber zu beachten, dass Euer Freiheitsgrundrecht gegenüber den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit mit der Dauer der Inhaftierung an Gewicht gewinnt. Besteht allerdings die Gefahr, dass Ihr nach der Entlassung schwere Gewalttaten begehen könnt, gehen die Zweifel an einer günstigen Prognose zu Euren Lasten.

Kommt die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe für die StVK in Betracht, muss zur Beurteilung einer fortbestehenden Gefährlichkeit des Verurteilten zwingend ein Sachverständigengutachten eingeholt werden. Solltet Ihr Euch weigern, an der Begutachtung mitzuwirken, dann kommt eine Aussetzung in der Regel nicht in Betracht. Wird ein Gutachten eingeholt, so entspricht der weitere Verlauf des Aussetzungsverfahrens – auch im Hinblick auf das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde – demjenigen des Aussetzungsverfahrens einer zeitigen Freiheitsstrafe.

ANZEIGE

Gärtner & Kühle

Rechtsanwälte und Fachanwälte

Nürnberger Straße 49 ☎ 10789 Berlin

Telefon (030) 8892141-0

Telefax (030) 8892141-5

E-Mail: gaertner@gaertner-kuehle.de

24-Stunden-Anwalts-Notruf in Verkehrs- und Strafsachen: 0173 - 2166658

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Ausführungen unter Ziffer II. 5. verwiesen.

2. LL mit besonderer Schwere der Schuld

Anders als bei einem „normalen“ LL, bei dem der Strafrechtler frühestens zur Bewährung ausgesetzt werden kann, wenn 15 Jahre der Strafe verbüßt sind, gestaltet sich der Fall, wenn die besondere Schwere der Schuld in Eurem Urteil festgestellt wurde und diese die weitere Vollstreckung gebietet.

Wurde bei Euch im Urteil durch das erkennende Gericht die besondere Schwere der Schuld festgestellt, entscheidet die für Euch zuständige StVK, wie lange Eure Mindestverbüßungsdauer letztendlich ist. Diese hat von Amts wegen die Voraussetzungen einer Strafaussetzung frühzeitig – spätestens nach dreizehn Jahren – zu prüfen und eine Mindestverbüßungsdauer festzusetzen. Dabei wird im Wege einer Gesamtwürdigung unter Bindung an die Feststellungen des Gerichts, welches Euch verurteilt hat, geprüft, ob die Schuldschwere mit Rücksicht auf die Schutzaufgabe des Strafrechts derzeit die weitere Vollstreckung noch gebietet, Eure Strafe also nicht vor Ablauf von beispielsweise 17, 20 oder 23 Jahren auszusetzen ist.

Nach Ablauf der festgesetzten Mindestverbüßungsdauer erfolgt nicht – anders als bei zeitigen Freiheitsstrafen – automatisch die Entlassung. Vielmehr wird nach Ablauf der Mindestverbüßungsdauer von der StVK geprüft, ob die weitere Vollstreckung geboten ist oder ob die Strafe ausgesetzt werden kann. Entscheidend ist, ob die Aussetzung unter Berücksichtigung des allgemeinen Sicherheitsinteresses zu verantworten ist. Im Rahmen dieser Wertung werden unter anderem die Tat respektive das ergangene Urteil an sich berücksichtigt, Euer Verhalten im Vollzug und zu Eurer Tat, Eure Persönlichkeitsentwicklung, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, Eure Lebensverhältnisse, die Wirkungen, die von der Aussetzung für Euch zu erwarten sind sowie Euer Gesundheitszustand.

Dabei ist zu beachten, dass mit zunehmendem Alter des Verurteilten oder zunehmender Vollzugsdauer die Tatsituation und Umstände der Tat gegenüber dem Vollzugsverhalten und der augenblicklichen Lebenssituation des Verurteilten an prognostischer Bedeutung verlieren können.

Auch hier gilt, dass für den Fall, dass für die StVK die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe in Betracht kommt, ein Sachverständigengutachten zu der Frage einer fortbestehenden Gefährlichkeit einzuholen ist. Doch selbst wenn die StVK in den Fällen, in denen die lebenslange Freiheitsstrafe bereits einen längeren Zeitraum über die Mindestverbüßungsdauer hinaus vollstreckt wird, die Aussetzung des Strafrechts nicht erwägt, kann ein neues Gutachten nicht allein mit der Begründung verweigert werden, dass das Gericht eine Strafaussetzung nicht beabsichtige.

Vielmehr muss der Entscheidung auch in diesen Fällen ein zeitnahes wissenschaftlich fundiertes Gutachten der Prognoseentscheidung zugrunde gelegt werden, denn die Gefährlichkeitsprognose ist nach der gesetzlichen Regelung der zentrale Gesichtspunkt für die Aussetzungsentscheidung mit der Folge, dass schon die Frage der beabsichtigten Strafaussetzung regelmäßig nur auf der Grundlage eines hinreichend verlässlichen Gutachtens beantwortet werden kann. Dies gebieten die Grundsätze der bestmöglichen Sachaufklärung.

Und auch in den Fällen, in denen die lebenslange Freiheitsstrafe noch nicht einen längeren Zeitraum über die Mindestverbüßungsdauer hinaus vollstreckt wird, ist eine regelmäßige Überprüfung auch deswegen notwendig, weil eine Gefährlichkeitsprognose nicht für unbeschränkte Zeit aussagekräftig ist. Dabei könnt sowohl Ihr als auch die Staatsanwaltschaft jederzeit die Aussetzung des Strafrechts beantragen. Hinsichtlich einer möglichen Sperrfrist wird auf nachstehende Ausführungen unter Ziffer 3. verwiesen. In den Fällen, in denen Ihr über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus keinen Antrag auf Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe stellt und Anzeichen dafür bestehen, dass Ihr

ANZEIGE

Wilhelm-Furtwängler & Wätzmann | Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Bismarckstraße 106 a | 66121 Saarbrücken | Infos unter +49 681 910 4 920 oder sekretariat@dieStrafverteidigerin.de | Notruf-Nr.: +49 176 61 099 716 nur in strafrechtlichen Notfällen
Mo – Do 9.30 – 11.30 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr | Fr 9.30 – 11.30 Uhr



www.dieStrafverteidigerin.de

Rechtsanwältin Furtwängler | Fachanwältin für Strafrecht

Pflichtverteidigung | Wahlverteidigung | Schwurgerichtsverfahren |
Forensische Psychiatrie §§63,64 StGB | Sexualstraftaten

Übernahme Ihres bundesweiten Mandats nach Rücksprache!

nicht in der Lage seid, selbst einen solchen Antrag zu stellen, ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaft, von Amts wegen zu prüfen, ob eine Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe in Betracht kommt und gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag gemäß § 57 a StGB zu stellen.

Wird ein Gutachten eingeholt, so entspricht der weitere Verlauf des Aussetzungsverfahrens – auch im Hinblick auf das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde – demjenigen des Aussetzungsverfahrens einer zeitigen Freiheitsstrafe. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Ausführungen unter Ziffer II. 5. verwiesen.

3. Sperrfrist

Die Sperrfrist, innerhalb derer Anträge auf Aussetzung des Strafrests unzulässig sind, beträgt anders als diejenige bei einer zeitigen Freiheitsstrafe zwei Jahre. Im Übrigen gelten die unter Ziffer II. 4. gemachten Ausführungen.

4. Pflichtverteidigung

Anders als in den Fällen, bei welchen die Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe geprüft wird, ist Euch bei der Prüfung der Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe grundsätzlich ein Pflichtverteidiger beizuzurechnen, da die Entscheidung über die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe von solchem Gewicht ist, dass ein Verurteilter von Verfassungs wegen eines Verteidigers bedarf, es sei denn, die Voraussetzungen einer Strafrestausssetzung liegen zweifelsfrei vor.

Ich hoffe, dieser Artikel konnte etwas Licht ins Dunkel der doch zahlreichen Voraussetzungen sowie Verfahren im Hinblick

auf die vorzeitige Entlassung bei zeitigen sowie bei lebenslangen Freiheitsstrafen bringen.

Der Teil 2 erscheint in der Jubiläumsausgabe 3|2018. ■



ANZEIGE

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

▶ Strafverteidigung in allen Bereichen - deutschlandweit

▶ Kanzlei
▶ Anwälte
▶ Fachgebiete
▶ Informationen
▶ Kontakt

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

GEORG C. SCHÄFER

Wahl- und Pflichtverteidigung

(auch im Maßregelvollzug)

Fachanwalt für Strafrecht (seit 2001)

SARAH KROLL

Wahl- und Pflichtverteidigung

(auch im Maßregelvollzug)

Fachanwältin für Strafrecht (seit 2008)

Gute Verteidigung beginnt beim ersten Tatverdacht. An ihrem Ende steht soviel Freiheit wie möglich.

Benennen Sie Rechtsanwalt Schäfer bzw. Rechtsanwältin Kroll bei Gericht als Pflichtverteidiger. Geben Sie dem Gericht nicht die Möglichkeit, einen Verteidiger seiner Wahl auszusuchen. Dies ist dann ein Verteidiger, der das Vertrauen des Gerichts genießt, nicht aber unbedingt Ihr Vertrauen!

GEORG C. SCHÄFER

SARAH KROLL

FACHANWÄLTE FÜR STRAFRECHT

Schloßstraße 26
D-12163 Berlin - Steglitz

Telefon (030) 217 55 22-0
Telefax (030) 217 55 22-5

E-Mail: kanzlei26@gmail.com

Internet:
www.die-strafverteidiger-berlin.de
we speak english
on parle français

Der Gutachter im Strafverfahren - Täter oder Teilnehmer?

Zwei Klarstellungen vorweg: der Sachverständige zählt zu den persönlichen Beweismitteln und ist damit ein Beteiligter im Strafverfahren – aber natürlich nicht in dem Sinne, wie es die überspitzte und provokante Überschrift auf den ersten Blick darstellt. Viele Sachverständige verfügen über exzellentes Fachwissen, wahren die von ihnen geforderte Objektivität und kommen dem Begutachtungsauftrag nach bestem Wissen und Gewissen nach.

Nichtsdestotrotz betiteln Rechtsprechung und Literatur den Sachverständigen oft als „Gehilfen“ des Gerichts, da er durch sein Gutachten fehlendes Fachwissen in die Verfahren einbringt. Ob der Sachverständige am Ende des Tages tatsächlich „nur“ als „Gehilfe“ des Gerichts auftritt, ist wie so oft abhängig vom konkreten Einzelfall.

Die Strafjustiz bedient sich zunehmend der Expertise eines Sachverständigen. In Anbetracht der vielen Fehlerquellen, die bei der Gutachtenerstellung lauern, verwundert manchmal die Gutgläubigkeit der Gerichte. Ein möglicher Grund könnte in dem wachsenden Öffentlichkeits- und Medien- druck liegen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass unnötige Gutachten eingeholt werden und Betroffene eine strengere Beurteilung durch die Gutachter erfahren. Mögen sich die Gerichte mit der Einholung eines Gutachtens auf der „sicheren Seite“ wiegen, so ist stets zu beachten, dass Quantität nicht gleich Qualität ist. Ebenso wenig ist eine Rückversicherung durch Gutachten angebracht, da somit die Grundsätze des Straf- und Strafvollstreckungsrechts unterlaufen werden. Darüber hinaus ist oftmals eine Verfahrensverzögerung bzw. Verlängerung der Unterbringungs- dauer im Maßregel- und Strafvollzug die Konsequenz. Dass Sachverständigengutachten in der Hauptverhandlung sowie bei der Entlassungsentscheidung erhebliche Auswirkungen haben, kann also nicht verleugnet werden.

Die Wahrscheinlichkeit, dass auch Sie im Laufe Ihres Strafverfahrens einem Sachverständigen begegnet sind bzw. dies derzeit im Vollzug tun, liegt relativ hoch. Die Tätigkeitsfelder der Sachverständigen sind vielfältig: sie reichen von einer bloßen Verrichtung (Bsp. Vornahme körperlicher Eingriffe) über Tatsachenbekundungen (Bsp. Feststellung der Alkoholkonzentration einer Blutprobe) oder der Vermittlung von Erfahrungswissen (Bsp. Berichte über technisches Wissen, Handelsbräuche, Wirkungsweise von Medikamenten, Ablauf technischer Vorgänge usw.).

Die Hauptaufgabe liegt allerdings in der Gutachtenerstattung. Hier wendet der Sachverständige sein Erfahrungswissen bei der Begutachtung eines bestimmten Sachverhalts an. Das Gesetz fordert die Anhörung eines Sachverständigen u.a. bei der Frage der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt sowie bei der Entscheidung über eine Anordnung der Sicherheitsverwahrung (§§ 246a Abs. 1, 275a Abs. 4 StPO). Im Rahmen der Strafvollstreckung ist § 454 Abs. 2 StPO von Bedeutung, wonach das Gericht ein Sachverständigengutachten in Form einer Prognoseentscheidung über einen Verurteilten einholt, wenn es erwägt, die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe auszusetzen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art auszusetzen und nicht auszuschließen ist, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen.

In der Praxis werden Sachverständige zur Klärung prozessual bedeutsamer Fragestellungen, wie z.B. Beurteilung der Schuldfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB oder Glaubwürdigkeit von Zeugen herangezogen.

Die weiteren Ausführungen beziehen sich insbesondere auf die Gutachtenerstattung, da diese den größten Raum einnimmt.

Die erste Problematik ergibt sich bereits bei der Auswahl des Sachverständigen. Über die Zahl, Fachrichtung und Person des Sachverständigen entscheidet ausschließlich das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Allein diese Tatsache erweckt bei manch Betroffenen bereits Unbehagen. Das Gericht ist gemäß § 73 Abs. 2 StPO lediglich dazu angehalten, öffentlich bestellte Sachverständiger zu wählen, sofern keine besonderen Umstände vorliegen. Dennoch besteht das Risiko eines gefährlichen Wechselspiels zwischen Gericht

und Gutachtern. Denn das Gericht muss sich der konkreten Qualifikation und ordnungsgemäßen Vorgehensweise eines Sachverständigen sicher sein. Nachvollziehbar wählen Gerichte in der Folge Gutachter, die sie kennen. Dies darf jedoch zu keinem Automatismus führen, vielmehr ist in jedem konkreten Einzelfall für die jeweilige Fragestellung ein geeigneter Gutachter auszuwählen. Keineswegs dürfen Gründe der Prozessökonomie dazu führen, dass nur die Gutachter gewählt werden, die ein inhaltliches Ergebnis im Sinne des Gerichts in „mundgerechter“ Ausführung servieren.

Demgegenüber sind Sachverständige stets zur Selbstreflexion aufgerufen. Obgleich sie nicht selten mit der Gutachtertätigkeit einen Großteil ihres Einkommens erzielen, darf die verständliche Bemühung, auch weitere Aufträge durch das Gericht zu erhalten, keinen Einfluss haben. Es wird nicht behauptet, dass reine „Gefälligkeitsgutachten“ erstellt werden. Dennoch darf dieser Hintergrund, wenngleich er sich auch völlig unbewusst abspielen mag, als möglicher Verzerrungsfaktor nicht ganz außer Acht bleiben.

Wurde nun also ein Gutachter bestellt, beginnt die sog. Exploration. Selten finden diese Gespräche in Anwesenheit eines Verteidigers statt. Dadurch eröffnet sich ein weiteres Problemfeld, da der Gutachter natürlich nicht der Schweigepflicht unterliegt. Nicht selten entsteht für den Betroffenen ein Spannungsverhältnis, indem er zum einen mit dem Gutachter kooperieren möchte, um keine negative Einschätzung zu erhalten, andererseits dies oftmals mit der gewählten Verteidigungsstrategie nicht vereinbar ist. Darüber hinaus darf der Betroffene nie zum „Objekt“ werden und seine Angaben im Rahmen eines gefühlten Abhängigkeitsverhältnisses gegenüber dem Gutachter machen. Weiter gilt es zu beachten, dass Explorationen oftmals an nur einem Tag stattfinden. Hier soll sich der Betroffene einem völlig fremden Menschen über höchst persönliche innere Vorgänge öffnen und sich möglichst positiv darstellen. Dass

dies nicht jedem gelingen mag, verwundert nicht. Auch deshalb sind Einschätzungen von Sachverständigen über die Persönlichkeit eines Betroffenen mit Vorsicht zu genießen. Sofern das persönliche Gespräch aus unterschiedlichen Gründen nicht genügend Anhaltspunkte gibt, wird oftmals die Akte völlig unkritisch als ausschlaggebende Erkenntnisquelle herangezogen. Im schlechtesten Fall wird auf die Erhebung einer eigenen Anamnese aus Zeitmangel oder Bequemlichkeit verzichtet und teilweise unzutreffende Akteninhalte abgeschrieben.

Gerichte sollten stets berücksichtigen, dass sich eine systematische Verzerrung wohl nicht vermeiden lässt und ein Gutachten nicht den Beschuldigten bzw. dessen Persönlichkeit widerspiegelt, sondern die Auffassungen des Sachverständigen über den Betroffenen. Unbewusste Umstände, die Bevorzugung bestimmter Theorien und Diagnosen sowie die individuelle Wahrnehmung des Gutachters machen Gutachten trotz aller Objektivität zum rechtsstaatlichen Risiko.

Jenseits dessen handelt es sich um eine empirische Wissenschaft. Ähnlich wie in der Juristerei existieren unterschiedliche Ansätze, Lehren und Auslegungsmöglichkeiten. So kann die Begutachtung eines Sachverhalts, abhängig von den gewählten Sachverständigen, zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen führen. Das Gericht ist daher vereinfacht ausgedrückt dazu angehalten, gute von schlechten Gutachten zu unterscheiden, was praktisch jedoch schwierig ist, da es ja eine eigene Sachkunde auf diesem Gebiet gerade nicht besitzt. Um Fehlerquellen zu vermeiden bzw. diese zumindest zu erkennen, existieren Mindestanforderungen an Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten. Durch diese formalen Regeln sollen Gerichte die Qualität des Gutachtens beurteilen können. Dies führt jedoch nicht zur Lösung des Problems, da durch die Standards zwar Gutachten entstehen, die den formalen Anforderungen entsprechen und dadurch schwerer angreifbar werden. Oftmals sind die darin enthaltenen

ANZEIGE



Rechtsanwaltskanzlei

Marion-Jenny Konczalla, LL.M.

Strafrecht - Strafvollzugsrecht - Strafvollstreckungsrecht

Wielandstraße 27
10707 Berlin

Mail: info@ra-konczalla.de

Tel: 030-884 834 0
Fax: 030-324 000 5
www.ra-konczalla.de

Schlussfolgerungen von den Fakten jedoch nicht gedeckt.

Ein weiteres Manko liegt in den relativ überschaubaren reaktiven Möglichkeiten der Verteidigung:

- Der Sachverständige kann wie ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß § 74 StPO abgelehnt werden. Was auf den ersten Blick so einfach klingt, wird jedoch durch die Rechtsprechungspraxis eingedämmt, da diese ein „berechtigtes“ Misstrauen eines „bei voller Vernunft befindlichen“ Beschuldigten verlangt.
- Daneben kann die Verteidigung - sofern es der zeitliche Rahmen und vor allem die finanziellen Möglichkeiten erlauben - selbst einen Sachverständigen laden und Beweisanträge mit dem Ziel stellen, einen anderen bzw. einen weiteren Sachverständigen zu hören.
- Zwar besteht seitens der Verteidigung gegenüber einem Sachverständigen ein uneingeschränktes Fragerecht. Das Ziel der Verteidigung sollte sein, die Grundlagen der gutachterlichen Würdigung zu erschüttern und bei Bedarf das Erfordernis eines anderen bzw. weiteren Gutachtens zu verdeutlichen. Allerdings handelt es sich auch für Verteidiger um eine ausbildungsfremde Materie. Um ihrer Beistandspflicht ausreichend nachzukommen,

haben sie sich das notwendige Basiswissen zu verschaffen und jedem zweifelhaften Befund nachzugehen.

Ob mit den dargestellten Verteidigungsmitteln dem Gebot der Waffengleichheit ausreichend genüge getan wird, lässt sich stark bezweifeln.

Fakt ist aber auch, dass es ohne Sachverständige auch zukünftig nicht gehen wird. Umso mehr ist das Gericht daran gehalten, bei der Auswahl des Sachverständigen und bei der Beurteilung des Gutachtens wachsam und kritisch zu bleiben und die in § 78 StPO gesetzlich vorgesehene „Leitungsfunktion“ ernst zu nehmen. Dies beginnt bei einer klaren und eindeutigen Auftragsbeschreibung und erstreckt sich auf die Prüfung, ob Grundlagen, Methodik und Inhalt des Gutachtens den anerkannten fachwissenschaftlichen Anforderungen genügen. Obgleich das Gericht mangels eigener Sachkunde auf die Expertise des Sachverständigen angewiesen ist, darf dies nicht zu einem blinden Vertrauen führen. Schon gar nicht dürfen sich Richter hinter einem Gutachten verstecken. Vielmehr muss das Gericht die gutachterlichen Ausführungen selbstständig überprüfen, eigene Schlüsse ziehen und die rechtliche Autonomie behalten. Art. 92 GG, wonach die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist und durch Gerichte (und nicht Sachverständige) ausgeübt wird, legt den Maßstab fest. Der Gutachter darf daher maximal Gehilfe des Gerichts sein - nicht mehr und nicht weniger. ■

ANZEIGE

Schuldenfrei in die Zukunft

Eine positive finanzielle Perspektive ist wichtig für Ihren erfolgreichen Neuanfang



GLEICHE CHANCEN FÜR ALLE.

Aus dieser Überzeugung beraten und unterstützen wir seit 2008 Inhaftierte in ganz Deutschland. Wir sind spezialisiert auf individuelle, professionelle und schnelle Lösungen für Ihren Neuanfang.

Nutzen Sie unsere kostenfreien Leistungen: Beratung, Bestandsaufnahme, Erfassung aller Schulden, Stundungen, Raten- und Teilzahlungsvereinbarungen, Insolvenzen, ...



Schreiben Sie uns:
FSI – Freie Schuldner- und
Insolvenzberatung im Strafvollzug
Postfach 200132 | 89040 Ulm

! Wir besuchen Sie innerhalb von 4 Wochen.



Wir betreuen JVA's in:
Baden-Württemberg
Berlin
Brandenburg
Hessen
Meck.-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

lichtblick-Abo nach DSGVO! verlängern & spenden!

Die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist seit dem 25. Mai 2018 in allen europäischen Mitgliedsstaaten in Kraft getreten.

Die Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" erklärt, dass alle übermittelten Daten ausschließlich aus dem Grund der Übermittlung (Leserbrief, Gastautor, Chiffreanzeige mit/ohne Bild, Antworten auf Chiffreanzeigen, Werbeanzeige im lichtblick und Abonnement der Zeitschrift als Heft oder in digitaler Form erfasst und verwendet werden. Eine kommerzielle Nutzung in Form von Datenhandel jeglicher uns übermittelter Daten wird von der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" strikt abgelehnt.

Um die Abo-Beantragung / -Verlängerung zu erleichtern, finden Sie auf der Rückseite unser Abo-Formular.

Spendenkonto

sbh - Sonderkonto: der lichtblick

IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00

BIC (Swift): DEUTDEDB110

der lichtblick • Seidelstraße 39 • 13507 Berlin

gefangenzeitung-lichtblick@jva-tegel.de

Internet:

www.lichtblick-zeitung.com

spendet & verlängert (für) Euer Abo!

Kontaktformular für ein lichtblick-Abo

der lichtblick
 Seidelstraße 39
 13507 Berlin
 Telefon (030) 90147 - 2329
 Telefax (030) 90147 - 2117

Ja, ich möchte den **lichtblick** (weiterhin) **kostenlos** abonnieren

 Vorname, Name (in Großbuchstaben)

 Straße, Nr.

 PLZ, Ort

Ich sichere zu – meinen Möglichkeiten entsprechend –, eine Spende vorzunehmen.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Mit den folgenden 4 Fragen geben wir Ihnen die Gelegenheit, Ihre Meinung zu äußern. Das Ergebnis möchten wir in die laufende Optimierung der Zeitschrift einfließen lassen.

Frage 1: Warum lesen Sie den lichtblick?

Mich interessieren Themen aus dem Gefängnis, weil

- ich selbst Insasse bin.
- ein Verwandter Insasse ist.
- ich beruflich mit dem Gefängnis zu tun habe.
- einfach nur so aus Interesse.

Frage 3: Wie sagt Ihnen der grundsätzliche Aufbau der Zeitschrift zu?

Struktur und Layout der Zeitschrift ist

- ansprechend
- okay
- könnte besser sein

Verständlichkeit der Texte ist

- leicht verständlich
- verständlich
- könnte besser sein

Frage 2: Welche Rubrik interessiert Sie am meisten? (Mehrfachnennungen sind möglich)

- Berichte über Vereine/Träger
- Recht/Ratgeber
- Kontaktanzeigen/Fundgrube
- Kultur/Theater
- Berichte aus Haftanstalten
- eigentlich alles

Frage 4: Sie haben einen Wunsch frei und können äußern, was Sie am Magazin gern ändern würden.

Was wäre Ihnen am wichtigsten?

Ich versichere die Datenschutzerklärung der Redaktion gem. "der lichtblick" im Anhang dieses Formulars auf der Website www.lichtblick-zeitung.com gelesen und verstanden zu haben. Mit meiner Unterschrift/Signatur akzeptiere ich die Speicherung meiner übermittelten Daten.

 Datum / Ort / Unterschrift

„Mann im Knast – was nun?“

Diese Frage stellen sich alle Ehefrauen und Lebenspartnerinnen eines Inhaftierten. Antworten darauf geben der Ratgeber für Angehörige mit dem gleichnamigen Titel, der aktuell in der sechsten Auflage vorliegt. Herausgeber ist der Chance e.V. Münster.

Das Buch will mit konkreten Umsetzungsschritten für die Betroffenen einen Beitrag zu einer positiven Entwicklung von straffälligen Menschen leisten. Die oftmals biografischen Belastungen zeigen eindrucksvoll die Notwendigkeit von erforderlichen Hilfestellungen.

Die Autorin, Diplom Sozialarbeiterin Heike Clephas (Leiterin der Beratungsdienste und Fachberaterin Opferhilfe), ist seit 20 Jahren in dem Verein tätig und gibt Antworten auf die vielen Fragen und Unsicherheiten, die mit der Inhaftierung eines Menschen verbunden sind.

„Die bundesweite Nachfrage nach dem Buch bestätigt, wie wichtig schriftliche Informationen und Tipps in dieser Situation sind“ so Heike Clephas.

Die betroffenen Frauen sind unschuldig mitbestraft und stehen vor einer Vielzahl von Problemen und Sorgen, insbesondere wenn auch Kinder betroffen sind. Das Buch gibt zahlreiche Hinweise auf die Fragen rund um das Strafverfahren, den Strafvollzug, den Umgang mit den Kindern und vor allem auf Möglichkeiten der materiellen Existenzsicherung, die oftmals droht aus den Fugen zu geraten.

Für viele Frauen kommt es wie aus heiterem Himmel. Plötzlich steht die Polizei

vor der Tür, die Wohnung wird durchsucht und der eigene Mann kommt in U-Haft. Besuche hinter Gitter sind für die gesamte Familie sehr belastend und werden oft als beschämend gefunden. Das Strafverfahren führt zu Angst vor gesellschaftlicher Ausgrenzung und Isolation, die Haft

zu Trennungsschmerz und finanziellen Schwierigkeiten, die sich in der Form sicherlich noch nicht dargestellt haben. Innerhalb der Beratungsstelle haben Angehörige die Möglichkeit, sich beraten zu lassen und sich in einer Selbsthilfegruppe unter fachlicher Begleitung auszutauschen.

Auch wenn dieses Buch teilweise auf NRW zugeschnitten ist, so sind doch viele Ansätze mehr als brauchbar und in Berlin gibt es ebenfalls die entsprechenden Beratungsstellen, so dass sich die Angehörigen nicht hilflos fühlen müssen. Ein funktionierendes und unterstützendes Netzwerk ist in dieser Phase sicherlich von besonderem Wert, gerade wenn es sich um Erstinhaftierte handelt.

Dieses Buch hat einen hohen Verwertungsansatz, weil die Unterstützungsangebote für die Betroffenen immer aus dem praktischen Blickwinkel erfolgen. Es beleuchtet die speziellen Belastungen der Angehörigen aus verschiedenen Lebenslagen und hilft so mit der ungewöhnlichen Situation zurecht zu kommen. ■



Titel: Mann im Knast – was nun ?
Neuaufgabe 2017 | Preis: 10 Euro
ISBN: 978-3-932168-17-8
Autorin: Heike Clephas
Verlag: Chance e.V. Münster
Tel. 0251/62088-22

Prison SMART

Stressmanagement- und Resozialisierungstraining

Als sich bei der lichtblick-Redaktion Besuch ankündigte, haben wir uns keine weiteren Gedanken darüber gemacht, was uns erwartete. Besuche sind wahrlich nichts Neues oder Außergewöhnliches aber auch diesmal, so scheint es, können wir mit gutem Gewissen das Anliegen von „Prison SMART“ weiter transportieren.

Die beiden Damen, die „Prison SMART“ als Stressmanagement- und Resozialisierungstraining vorstellten, boten anschaulich dar, dass wirkungsvolle Atemtechniken, einen harmonisierenden Effekt auf Körper und Geist haben. Das Training scheint einen wertvollen Beitrag zu einem humaneren Klima im Strafvollzug zu leisten. Die Auswirkungen, die damit verbunden sein sollen, beinhalten:

- ***Gewaltverhinderung und Drogenprävention***
- ***Abbau von Stress***
- ***Innerer und äußere Konflikte werden auf einem praktischen Weg gelöst***
- ***Die Selbstachtung und das Selbstwertgefühl werden verbessert***
- ***Auflösung von emotionaler Abhängigkeit***
- ***Verantwortungsbewusstsein für das eigene Handeln***
- ***Befähigung zur selbstständigen Anwendung der Techniken für die Alltagsbewältigung***

Das Training soll an 7 Tagen mit jeweils 2,5 Stunden durchgeführt werden, kann aber auch alternativ an Anstaltsgegebenheiten angepasst werden. Die Gruppengröße sollte mindestens 10 Personen umfassen. Das Programm soll Stress und Spannungen kontinuierlich sanft lösen und somit zu einem ausgeglichenen Gesamttempfinden beitragen.

Die einfachen und sehr effektiven Techniken (Verankerung von Yoga, Atemtechniken und Meditation) werden von ausgebildeten Atemlehrern instruiert. Sie helfen den Teilnehmern, die Stressbelastungen erheblich zu reduzieren und nachfolgend weniger Stress aufzubauen. Als Ergebnis steigert sich die Selbstachtung und die Selbstbefähigung.

Es werden systematisch alle Ebenen des menschlichen Lebens behandelt und es ist von großer Bedeutung für die Teilnehmer, dass es ihnen ermöglicht wird, die Antwort auf ihre Probleme selbst zu finden. Da ihnen durch das Programm



ein tiefes Gefühl von Stille vermittelt wird, ist das Ergebnis ein friedvolleres Gemüt. Entscheidungen und Handlungen, die aus einem entspannten Zustand gemacht werden, sind klarer und positiver.

Die Zielgruppen von „Prison SMART“ sind Gefängnisinsassen und ehemalige Gefängnisinsassen (jeder Altersstufe, keine körperlichen Voraussetzungen), Straftäter im offenen Vollzug oder auf Bewährung, kriminell gefährdete Jugendliche, Opfer von Straftaten und Misshandlungen, sowie Justizbedienstete und im Strafvollzug Beschäftigte.

„Prison SMART“ wird weltweit angeboten. Insgesamt profitierten mehr als 700.000 Gefängnisinsassen davon und sie sind mittlerweile in über 60 Ländern aktiv. Das Programm wird im gesamten Gebiet der USA angeboten, außerdem in Dänemark und Bulgarien. Es beinhaltet Arbeitsplatzsuche und Ausbildungsweiterführung für jugendliche Straftäter und Ex-Inhaftierte als Wiedereingliederungsmaßnahme in die Gesellschaft. In Deutschland wird „Prison SMART“ seit 2001 in Justizvollzugsanstalten für Personal und Insassen durchgeführt.

Die Langzeitergebnisse einer Studie basieren auf Interviews mit Justizbediensteten und Aussagen von Inhaftierten:

- **Bei 80 % der Insassen ist eine Schlafverbesserung zu verzeichnen.**
- **60 % der Insassen berichten, dass sie weniger geneigt sind, Aggressionen gegenüber den Beamten auszuüben.**
- **Die Beamten berichten über eine bessere Kooperation der Insassen in den Wohneinheiten, in denen das Programm durchgeführt wurde.**
- **75 % der Beamten, die das Programm beobachtet oder davon gehört hatten, hatten den Wunsch, selbst daran teilzunehmen.**

Das Anliegen dieses einzigartigen Stressmanagement- und Resozialisierungsprogramms ist die Wiedereingliederung

von Straftätern und die Senkung der Rückfallquote für mehr Sicherheit. Darüber hinaus werden auch für Opfer von Straftaten Traumabewältigungsprogramme durchgeführt. Das Prison SMART Training soll einen Rahmen schaffen, in dem inhaftierte Menschen bewusster mit den Konsequenzen ihrer Handlungen umgehen und Verantwortung für das eigene Handeln übernehmen. Das Programm bietet die Möglichkeit, konstruktiver mit Gefühlen wie Angst, Schuld, Verzweiflung oder Rache umzugehen. Die Teilnehmer lernen, Probleme bei sich selbst anstatt außerhalb von sich zu finden. Somit wird ein Durchbrechen des Kreislaufs der Gewalt möglich.

Zur Veranschaulichung haben wir Interviews mit Teilnehmern gesehen, die von ihren Erfahrungen berichteten. Die Übungen helfen, aus einem negativen Denkmuster herauszukommen. Wir sind der Meinung, dass es ein guter Ansatz ist, um stressbedingten Erkrankungen vorzubeugen bzw. Beschwerden zu reduzieren.

Das die Insassen dazu nicht gezwungen werden und die Teilnahmen freiwillig sind, müssen wir wohl nicht erwähnen. Trotzdem beeindruckt es, wenn dem Inhaftierten (sorry, natürlich auch dem Bediensteten) hier eine Möglichkeit geboten wird, die nicht alltäglich ist.

In einigen Anstalten in Deutschland wird das Programm schon angeboten und wir hoffen nun, dass auch die JVA Tegel dafür eine Plattform zur Verfügung stellt, damit die Angebote hier sinnvoll erweitert werden. Wir wissen dieses Hilfswerkzeug zu schätzen, zumal es selten genug vorkommt, dass die Motivation zu langfristiger Verhaltensänderung so dargeboten wird. Vielleicht wird ja das Gefängnisleben für einige von uns dadurch etwas leichter, um für ein besseres Klima mit weniger zwischenmenschlichen Konflikten zu sorgen.

**Kontakt: info@prisonmart.de
www.prisonmart.eu** ■



Nachbetrachtungen zum Besuch im Café Rückenwind

Die Seelenlage eines Inhaftierten ist schon kompliziert genug, aber ein Besuch ist als Präventionsmaßnahme und als Freizeitaktivität bestens geeignet.

In der Lichtblick-Ausgabe 03/2017 haben wir über die Möglichkeit eines Besuchs im „Café Rückenwind“ berichtet. Hier wurde eine Idee plaziert, die hoffentlich noch lange anhält und viel Freude bereitet. Nach einem entbehrungsreichen Aufenthalt in der Anstalt sollte die soziale Komponente nicht außer Acht gelassen werden. Das Café offenbart sich als ein Ort des sozialen Miteinander.

Hier darf kurz inne gehalten werden, es macht freier und die Gespräche angenehmer. Mittlerweile haben schon einige Inhaftierte davon Gebrauch gemacht (auch aus dem Offenen Vollzug), hatten eine Ausführung zu dieser Einrichtung und sind allesamt begeistert über die Möglichkeit, dass sich inhaftierten Menschen hier eine weitere Perspektive bietet. Die freundliche Aufnahme in dieser kirchlichen Einrichtung ist schon erwähnenswert, weil die Gefangenen generell nicht so viel Auswahl haben oder aber „draußen“ gar keine

bis seltene Kontakte vorfinden. Schließlich führt vor allem das Fehlen von sozialen Fertigkeiten vielfach in die Isolation. Den Angehörigen, die den Inhaftierten die Treue halten, gilt unser großes Dankeschön. Laut Wikipedia umschließt der Begriff „Angehörige“ übrigens sämtliche Personen, die in das Lebensumfeld der betreffenden Person gehören. Somit ist der Begriff weiter gefasst als der der Familie.

Wie auch immer, wir meinen, dass diese „Anlaufstelle“ so beachtlich ist, dass sie detaillierter beschrieben werden muss. Als der Verfasser dieser Zeilen das erste Mal das Anwesen betrat, fiel ihm die Weitläufigkeit des Gebäudes (inkl. Kindergarten) auf. Viele Räume wurden ihm gezeigt und er merkte, dass er nicht der einzige Besucher aus Tegel an diesem Tage war. Auch von den externen Gästen gab es positive Reaktionen. Die Besucher wurden herzlich aufgenommen und niemand fühlte sich fremd am Platz. Es wurden Han-



dy-Fotos gemacht, die als Erinnerungen einen ganz besonderen und nachhaltigen Wert hatten. (Wann hat der Inhaftierte schon ein Foto von sich?). Darüber hinaus kann mit einem Lieferdienst (das Steakhouse ist 700m entfernt) der Besuch noch kulinarisch veredelt werden und zu einem gelungenem Ereignis gestaltet werden.

Gerade Kinder sollten sich hier ausgesprochen wohl fühlen, weil sie nicht eingeeignet sind (vielleicht darf man ja die Schaukel und den Buddelkasten nutzen?). Ein weiterer Pluspunkt ist sicherlich die Nähe zur Anstalt, was einem unnötige und teure Transporte erspart. Ergänzend lässt sich sagen, die Räumlichkeiten sind mehr als geeignet seine Freunde zu empfangen. Es ist auch zu spüren, dass immer mehr Bedienstete diesen „Ausführungsstandort“ kennenlernen und sich das Kirchenhaus somit weiter etabliert. Es wird der Eindruck gewonnen, dass ein Besuch der Vorbereitung zu mehr Selbstständigkeit dient und der Insasse das Gefühl einer gesellschaftlichen Teilhabe hat (wenn auch zeitlich sehr begrenzt). Die Probleme des "langfristigen Eingesperrt seins" sind natürlich auch ein Zukunftszerstörer, der mit diesem Projekt gemildert werden kann. Die Seelsorge signalisiert mit der Begleitung der Inhaftierten Verantwortung. Es entsteht somit eine soziale Sicherheit und eine Verbesserung des Anstaltsklimas. Der Inhaftierte kann sich temporär dem Vollzugsalltag entziehen und er wird nicht mit der „Aufgabe der Wiedereingliederung“ alleingelassen. Es sind immer im wahrsten Sinn des Wortes „helfende Hände und Ohren“ anwesend und man erfährt somit gelebte Unterstützung bei

der Resozialisierung. Für Terminvereinbarungen und weitere Informationen stehen als Ansprechpartner:

**Pfarrer Friedrichowicz,
Pastoralreferent Obst**

oder das katholische Pfarramt der JVA Tegel unter:
kathpfarramt@jvatgl.berlin.de
zur Verfügung.



Pfarrrei St. Rita, 13403 Berlin, General-Woyna-Str. 56.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das „Café Rückenwind“ auf lange Zeit in das Vollzugssystem implementiert werden sollte, da es zum Zwecke einer Wiedereingliederung unausweichlich erscheint. ■

Die Literaturgruppe der JVA Tegel sucht Teilnehmer:



In der Literaturgruppe schreiben wir Geschichten und sprechen darüber. Wenn du Spaß am Schreiben hast und dich mit anderen austauschen möchtest, dann bist du willkommen.

Ein Vormelder an deinen GL sollte es auf den Weg bringen.

Wann / Wo ?

Immer am Dienstags 18:00 Uhr im Pavillion der Ta V!

Leserbrief aus Rosdorf

Einen aufschlussreichen Leserbrief aus Rosdorf möchten wir Euch nicht vorenthalten. Der Leser wollte auf Geschehnisse reagieren und uns seine weitere Wahrheit offenbaren.

Vorweg gebe ich einige Eckdaten zu meiner Person, die eine gewisse Legitimität für Zweifler aufweisen dürfen. Ich bin 37 Jahre jung und zu Recht seit etwas mehr als 15 Jahre in Haft und mittlerweile im zweiten Jahr der Sicherungsverwahrung in Rosdorf. Zuvor war ich in den Anstalten Celle I, Celle II (Salinenmoor) und Sehnde.

In den jeweiligen Anstalten habe ich immer, gegenüber den Entscheidungsträgern, für Unruhe gesorgt, indem ich mich in der GMV/GIV engagierte. Ich habe Landtagseingaben, gerichtliche Entscheidungen und was sonst noch ging, beantragt. Vielleicht war es die einzige Möglichkeit mit Ohnmacht, Aggression und Unverständnis umzugehen. Wer mich kennt, der weiß, dass der Vollzug überhaupt nicht gut auf mich zu sprechen ist. Ich kann halt sehr unbequem sein. Natürlich zieht es der Vollzug nicht in Betracht, einen Langstrafer sofort in eine Sozialtherapie zu verlegen, ihn zügig mit Vollzugslockerungen auszustatten oder ihn auf Halb- oder Zweidrittel zu entlassen. Warum auch?

Ich habe aber dabei nie meine eigene Verantwortung aus den Augen verloren und nicht in blinder Wut um mich geschossen. Neben der schulischen und beruflichen Qualifikation habe ich das Behandlungsangebot, welches zur Verfügung stand, wahrgenommen. Was stand denn so zur Verfügung? Hier eine kleine Auflistung:

- ***Anti-Agressions-Training (Heißer Stuhl)***
- ***Gruppe Soziale Kompetenz***
- ***Gruppe Gewaltfreie Kommunikation***
- ***Projekt Alternative zur Gewalt***
- ***Soziales Training (diverse Module)***
- ***Substitution***
- ***Behandlungsstation/Vorbereitung auf die SothA***
- ***Suchtgruppen (Drogen, Alkohol, Spiel)***
- ***Einzelgespräche (Psychologen, GL, Seelsorger)***
- ***Schuldnerberatung***
- ***Ehrenamtliche Gruppen***
- ***GMV/GIV***
- ***Schulbildung***
- ***Berufliche Qualifikation***

Aus meiner Sicht wird da schon etwas im Strafvollzug angeboten. Und jetzt die Preisfrage: Was haben davon die Kläger der Sicherungsverwahrung in den Jahren des Vorwegvollzuges genutzt? Wie gehabt, ich bin keinesfalls ein treuer Fürsprecher des Vollzuges, aber ich habe für mich festgestellt, dass wenn du als Mensch wahrgenommen werden willst, du dich als solcher auch gegenüber anderen

verhalten solltest. Ich höre die Leute immer nur klagen und jammern, wenn es um die eigenen Interessen geht. Gewiss es fällt schwer zu akzeptieren, dass jetzt ein anderer der Stärkere ist und keine Rücksicht auf das Wohlbefinden nimmt; dass jetzt erst einmal eine Mindestverbüßungszeit vorübergehen muss. Warum erzählen die Leute nicht davon, was sie anderen angetan haben? Warum erwähnen sie nicht, dass sie nicht bereit sind sich damit auseinanderzusetzen? Warum kein Wort von Reue? Warum kein Wort darüber, dass in den eigenen Reihen ständiger Missbrauch von „Vergünstigungen“ stattfindet? Warum keine Erklärung darüber, dass der in der SV aufgestellte Metalldetektor eine Folge des gefundenen Messer ist? Warum wird nicht darüber geredet, dass Lockerungen für erneute Straftaten genutzt wurden?

Natürlich fallen auch hinten welche runter. Natürlich gibt es immer etwas zu verbessern. Aber was bist Du im Einzelnen bereit für dich selbst zu tun? Wenn ich mich recht erinnere, haben alle in der Sicherungsverwahrung ein Vorstrafenregister, aber anstatt sich damit auseinanderzusetzen... Genau, lieber bestimmen und fordern wollen. Da steht im Schriftgut aus der SV in Rosdorf, dass nur die Leitung des Psychologischen Dienstes die nötige Behandlungsqualifikation aufweist. Das sagt wer? Es kotzt mich an, dass die meisten immer nur mit eigenen Forderungen in den Vordergrund treten, die aber auch überhaupt nichts damit zu tun hat, sich zu seiner Schuld zu bekennen, Verantwortung zu übernehmen, um so der Gemeinschaft zu signalisieren, dass ich daran arbeite, wieder ein Mitglied jener zu werden. Stattdessen dürfen sie in den Zeitungen lesen, dass wegen Schokoweihnachtsmänner die Gerichte in Anspruch genommen werden oder, dass ein Hungerstreik u. a. deswegen initiiert wird, um barrierefreien Internetzugang für den Pornokonsum zu erlangen, wieder einer abgehauen ist, wieder Lockerungen für Straftaten genutzt wurden (am besten trotz Therapie). Sie sind es, die den „ehrlichen“ Inhaftierten/Untergebrachten mitunter so schwer machen, denn sie sähen Misstrauen. Es gibt in der Sicherungsverwahrung unterschiedliche Charaktere und somit unterschiedliche soziale Kompetenz und Bedürfnisse.

Fakt bleibt für mich aber, dass es sinnvoll ist, sich erst in niedrigschwelligen Maßnahmen zu erproben, bevor wir über intime Details aus Familie und Verbrechen reden. Denn aus eigener Erfahrung weiß ich, dass Behandlung und Therapie (Einzel-Gruppen-, Sozialtherapie) überhaupt nicht einfach sind und deshalb sind die meisten unter uns auch nicht gewillt oder bereit dafür. Zum Abschluss eine letzte Frage: Würdest Du mit zehn weiteren Haftjahren für Deinen Zellenachbarn bürgen? ■

VORANKÜNDIGUNG IN EIGENER SACHE

Das 50-jährige Jubiläum steht an.

Am 25.10.2018 ist es soweit, der „lichtblick“ wird mit der Ausgabe 03/2018 sein 50-jähriges Jubiläum feiern. Unsere Leser dürfen sich schon jetzt auf eine prallgefüllte und interessante Ausgabe freuen. Vor 50 Jahren hat der damalige Anstaltsleiter der JVA Tegel, Wilhelm Glaubrecht, die Zeitschrift ins Leben gerufen, um den Inhaftierten eine Stimme zu geben. Den Vollzug somit transparenter erscheinen zu lassen gelingt meist nur temporär, weil die hier herrschenden Missstände ständig kaschiert werden.

Nichts desto trotz, Gefangene dürfen und müssen ihre Meinung sagen und sie ausdrücken können, ohne dass sie hinter den Gefängnismauern mit Sanktionen zu rechnen haben. Sie sollen Stellung beziehen können zu all den bekannten Missständen: Die schleppende Umsetzung von Halbstrafen- oder Zweidrittel-Entlassungen, Drogenprobleme, Schwierigkeiten mit Justizbediensteten, die schlechte Personalsituation, die sich auf den Vollzug auswirkt, reduzierte Besuchszeiten oder eine mangelnde Gesundheitsversorgung. Bei dem Einsatz für gemeinschaftliche Belange über einen derartigen langen Zeitraum müssen Dinge beim Namen benannt werden, damit die Menschen draußen davon Kenntnis erlangen.

Inhaftierte sollten in den Meinungs austausch mit den Verantwortlichen des Justizvollzuges treten. Gerade im Bereich des Vollzuges kommt es immer wieder zu Auseinandersetzungen, weil Sachverhalte unterschiedlich bewertet oder wahrgenommen werden. Es gilt, die Balance zwischen den Rechten und Pflichten der Inhaftierten auf der einen Seite und der Aufgabe des Vollzuges auf der anderen Seite herzustellen. Der „lichtblick“ bietet Inhaftierten die Möglichkeit, das Gespräch mit den Verantwortlichen zu suchen und sich bei Konflikten auf diesem Weg zu artikulieren. Schließlich wurde der „lichtblick“ so auch zum Schaufenster des Vollzugalltags und transportiert eine gewisse Transparenz, die außenstehenden Menschen hinter die Mauern blicken lässt.

Der Hinweis im Impressum: „Eine Zensur findet nicht statt!“ ist daher keine Mogelpackung. Dieser Vertrauensvorschuss gegenüber der Redaktion ist eine Berliner Besonderheit. Es ist ein großes Privileg, dass von den Redakteuren in verantwortungsvoller Weise genutzt wird. Das Wort Resozialisierung mag abgegriffen klingen, aber es

beschreibt doch einen Aspekt des Vollzugs, der bisher der Redaktion nicht aus den Augen geraten ist, auch wenn es mit der Umsetzung noch mächtig hapert, so ist es doch das Bestreben der Insassen, die Wiedereingliederung als ersehntes Ziel zu sehen.

Der „lichtblick“ ist aus der Berliner Vollzugslandschaft nicht mehr wegzudenken und hat gezeigt, dass Kommunikation die Grundlage für Konfliktlösungen und Fortschritt ist. Darüber hinaus hat der „lichtblick“ auch einen großen Informationswert für Strafverteidiger/in, weil sie genaueres über den Vollzugsalltag erfahren.

So ein Jubiläum bietet Gelegenheit sowohl für eine Rückschau als auch für einen Ausblick auf die Zukunft. Der „lichtblick“ hat in den Jahrzehnten seines Bestehens eine enorme inhaltliche und technische Entwicklung genommen. Besondere Erwähnung findet das Datum 01.06.1976, weil hier eine umfassende Regelung für die Arbeit der Redakteure getroffen wurde. Das Statut fixiert die Rechte und Pflichten der journalistisch tätigen Insassen. In der Zeit des Anstaltsleiters Herrn Lange-Lehngut fiel die Entscheidung, den „lichtblick“ mit Telefon- und Faxanschluss auszustatten, eine Errungenschaft die damals Stolz hervorrief.

Andere Inhaftierte zur Mitarbeit zu ermuntern und sich für andere zu engagieren wird weiterhin ein lohnenswertes Ziel bleiben, auch wenn die gefühlte Ohnmacht in dieser Einrichtung beständig ist. Deshalb nochmals der Aufruf an sämtliche Insassen in Deutschland! Ihr seid aufgefordert dem „lichtblick“ kritische Beiträge und andere innovative vollzugliche Zeilen zu schicken, damit die Jubiläums-Ausgabe ein richtiger Knaller wird!

Wichtig ist/bleibt jedoch die Gewährleistung und Pflege einer Gesprächskultur seitens der Verantwortlichen mit der Redaktion, zu der auch der Anstaltsbeirat in der Vergangenheit immer wieder zielführend beigetragen hat. Der Fortbestand des „lichtblicks“ ist (hoffentlich) gesichert und an Themen wird es auch in den nächsten Jahren sicherlich nicht mangeln. Auffallend in unserer Wahrnehmung ist, dass sich die Medien verstärkt und sehr kritisch mit dem Strafvollzug auseinandersetzen. Das zeigt uns, dass die dunklen Zeiten mit wenig bis gar keiner Transparenz eingedämmt sind und die Justiz Stellung beziehen muss. ■

Der Vollzug ist in der Sackgasse. Die dunklen Wolken sind nicht zu übersehen.

Dass die Justiz dringend Auszubildende sucht, ist ein offenes Geheimnis. Der Justizsenator gerät aber auch mit anderen Baustellen weiter unter Druck.

Die Lichtblick-Redaktion wartet natürlich auf ein Feedback der jeweiligen neuen Ausgabe. Doch manchmal kommt es schnell und unerwartet, wie im Tagesspiegel-Artikel vom 09.04.2018. Da wurde doch tatsächlich mehrere Zeilen lang ein Lichtblick-Artikel zitiert. Schön, wenn man sich so die Bälle zuschiebt und sich gegenseitig befruchten kann, was aber angesichts der desolaten Justizpolitik nicht verwundern kann.

Es ist momentan nicht schwierig, den Finger in die Wunden zu legen und Fehlerquellen aufzuzeigen oder haarsträubende Geschichten aus dem Vollzugsalltag zu kolportieren.

Die Medien sind sich relativ einig, dass der vollzugliche Kollaps droht. Die Kammern der Berliner Landgerichte sind überlastet (Tagesspiegel v. 21.10.2017) und teilweise werden Anklagevorwürfe heruntergekocht, um beim Amtsgericht anklagen zu können. Eine schuldangemessene Ahndung von Straftaten sei dann aber nicht mehr zu erwarten. Die Gerichte haben Grund zum Ächzen und Stöhnen und das „Crescendo der Panik“ greift in der Justiz um sich. Aber nicht nur bei den Gerichten, sondern auch/gerade in den Haftanstalten steht das Personaldefizit im Fokus.

Die Inhaftierten haben diffuse Ängste und wirre Abwehrhaltungen, wenn es um ihre „Käfighaltung“ (Stichwort: Haftraumreduzierung) und ihre weitere Behandlung (Stichwort: regelmäßige Vollzugsplankonferenzen) geht. Diese Zustände sind aber schon seit Jahren bekannt und es

wird dringend erwartet, dass im Haushaltsplan personell entsprechend nachgesteuert wird. Die Bewertungen der eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten der Inhaftierten, verbessern die düsteren Personalprobleme der Justiz dadurch aber nicht. Allerdings bekommt es mehr Substanz, wenn es auf's Papier gebracht wird und viele Menschen es draußen wahrnehmen, denn nur so können wir die vollzugliche

gangenes Jahr hätte er in Rente gehen können. Doch weil Personal fehlt, hat ihn die Anstaltsleitung zu bleiben. In der Justiz werden Fachleute gesucht - in der Staatsanwaltschaft, an den Gerichten und vor allem hier im Knast.

Nachdem zur Jahreswende erst vier, dann fünf Häftlinge getötet waren, kündigte Justizsenator Dirk Behrendt (Grüne) an, 2018 mehr als 100 neue Bewerberinnen einzustellen, 150 weitere Männer und Frauen sollen 2019 folgen. Seit Wochen sollen erstmalig 70 - zunächst befristete - Stellen besetzt werden. Das aber klappt nicht, Behrendt ließ die Bewerbungsfrist aufheben. Unter den 323 Interessenten für diese Stellen waren zu wenige, die den Anforderungen entsprachen.

Bewerber mindestens 21 Jahre, Bürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union und strafrechtlich unbelastet sein. Dazu Berufsausbildung oder mittleren Schulabschluss besitzen.

Wenn der Senator an diesem Montag aus dem Urlaub kommt, wird er sich etwas entfallen lassen müssen. Der Druck wird quasi wöchentlich stärker. In den nächsten zwei Jahren scheiden 600 erfahrene Beamte aus dem Vollzugsdienst aus: Von den rund 2800 Stellen in den acht Berliner Gefängnissen sind schon heute fast 700 unbesetzt. Finkler der Senator keinen Nachwuchs, fehlen noch in seiner Amtszeit also fast 900 Männer und Frauen. Behrendt, der erst nach den Häftlingsaustritten zur Jahreswende und dann wegen des Streits um angeblich unregelmäßig behandelte Anis-Amri-Akten in die Kritik geriet, braucht Erfolge.

Er braucht Menschen wie Melanie E., die in der Frühsticht in Plötzensee den angehenden Beamten Krüger begleitet.

„Ich bin sehr stolz auf dich“, sagt Krüger. „Wir brauchen ein starkes Charaktergefühl, Belastbarkeit und einen starken Charakter.“ Götz ist Landeschef des Bundes der Strafvollzugsbediensteten. Er fordert vom Senat nach Behrendts zu seinen Kollegen Klau, auch die Löhne sollten Götz zufolge steigen, im Bundesstaat gebe es ohnehin mehr als in Berlin. Und es brauche eine „stille Werbe- und Imagekampagne“, weil viele eben nicht wüssten, was im Vollzug getan wird. „Die Organisation des Tagesablaufes in der Haftanstalt darf nicht Routine werden“, sagt Götz. „Man muss immer die Augen offenhalten, natürlich auch mal klare Aussagen erteilen.“

Im Jugendstrafvollzug gibt anders als in der Erwachsenenhaft noch ein gesetzlich geregelter Erziehungsauftrag. Joachim Krüger in Plötzensee kann das Reden darüber kaum noch hören. „Wir fangen hier erstmal damit an, die Leute zu sozialisieren.“ Viele der Insassen, Krüger nennt sie „Bengel“, hält er für verzogene Prisoner, die Zuhause alles dürfen und dann an falsche Vorbilder geraten. Krüger schimpft über die „Machoskultur“. Es frustriert ihn, dauernd die gleichen Typen in der Anstalt begrüßen zu müssen. Wollte man den Jungen wirklich helfen, sagt er, müsste man sie aus ihrem Leben reißen und an einen weit entfernteren Ort bringen. „Für die Jungs ist das hier - im Vergleich zu draußen - oft wie ein angenehmer Hotelaufenthalt.“

Nicht für jugendliche Täter, sondern für erwachsene Langzeitinhaftige wird die Justizvollzugsanstalt Tegel genutzt. Auch dort, mit den mehr als 900 Häftlingen, macht sich der Personalmangel bemerkbar. In aktuellen Gefängnisgesprächen „Lichtblick“ schreiben Häftlinge über Senator Behrendt: „Aus seiner früheren Tätigkeit als Richter ist ihm sicherlich noch geläufig, dass man an seinen Taten gemessen oder für dieselben verurteilt und bestraft werden kann.“ Statt sich um das Recht auf Kopfhalter oder Unisex-Toiletten zu kümmern, hätte Behrendt die Haftanstalten modernisieren sollen. Ja, die Gefängnisse aus Tegel nehmen sogar die Beschäftigten in Schutz, indem sie dem Justizsenator „Misttrauen gegen das eigene Personal“ vorwerfen. Behrendt hatte sich zuletzt mit den Justizgewerkschaften angelegt.



Justizsenator Behrendt braucht dringend einen Erfolg



Quelle: Tagesspiegel vom 09.04.2018

Beamtens gehandelt. Die Justiz braucht neue Vollzugsbeamte, doch es gibt zu wenige geeignete Bewerber. Gefragt sind ein starker Charakter und Belastbarkeit.

Selbstbewusstsein, Durchsetzungsvermögen. Er ist zudem geeignet, weil sie un-

wiederfinden, ein schwieriges soziales Umfeld kennen oft beide Seiten. „Was In-

...

Dekadenz minimieren und dazu beitragen, das Thema in den Vordergrund zu stellen. Es stellt sich die Frage, wo die Aufbau-Perspektiven in der Justiz sind. Die Praxis zeigt jedoch mehr eine Orientierung in Richtung Sicherheit und Verwahrung. Auch die Gesellschaft ist ebenfalls geprägt von einer Stimmung aus Sicherheitsdenken und Angstdiskurs.

Im „Hauptstadtmagazin“ (Ausgabe 01/02 2018 für den Öffentlichen Dienst) wird damit getitelt, dass der Personalmangel die Sicherheit gefährdet. Erstaunlich ist, dass der BSBD (Gewerkschaft Strafvollzug) konkret benennen kann, wo die Probleme des Strafvollzugs liegen und wie sie gelöst werden können. Die Einstellungen blieben jahrelang aus und die entsprechenden Kampagnen wurden viel zu spät (in 2016) gestartet. Ebenso wird die veränderte Gefangenenklientel dafür verantwortlich gemacht, die weniger resozialisierbar bzw. resozialisierungs unwillig ist. Die Migrationshintergründe werfen Bildungs- und Sprachprobleme auf, die zu Missverständnissen und Konflikten führen. Respekt! Darauf wären wir jetzt nicht gekommen.

Obligatorisch werden dann noch der bauliche Sanierungsbedarf, die Sparpolitik der Vergangenheit und die fehlende IT-Ausstattung herangezogen. Insofern ist das Magazin eine wahre Fundgrube, um Sachverhalte anzuprangern. Ach ja, und das alles ohne adäquate Besoldung und Absicherung im Krankheitsfall. Wir denken, wir sehen es fast so ähnlich. Vielleicht könnten wir dann die nächsten Jahre aus dieser Lektüre einfach nur abschreiben (oder haben sie bei uns abgeschrieben?).

Da gefällt uns der Slogan der Nürnberger Versicherung auf Seite 27 schon besser: „Auch Unvorstellbares lässt sich regeln“. Das wäre doch mal ein Ansatz, aber in unserer Justizwelt, die geprägt ist von Perspektivbeschränkungen, bleibt es dann mehr oder weniger bei ineffizienten Versuchen. Weil es uns aber darum geht, zu guten Inhalten zu kommen, setzen wir weiterhin auf strafvollzugspolitische und humanbasierte Themen. Dabei liegt uns selbstverständlich der empfindliche Radius in der „Lebensoase der JVA Tegel“ am Herzen. Wenn aber, wie in der Berliner Morgenpost am 13.04.2018 zu lesen war, der Justizsenator sich für kürzere Haftstrafen, respektive vorzeitige Entlassungen ausspricht, so verwundert uns das schon sehr. Denn vorzeitige Haftentlassungen können nicht von oben angeordnet werden, sondern ein Richter muss darüber stets im Einzelfall entscheiden. Die meisten Insassen hier wissen das auch und sie wissen auch, dass Berlin in dieser Statistik ganz am Ende liegt (Vorzeitige Entlassung Berlin: 6,8%, Bundesdurchschnitt: 14,3%). Das kann gar nicht oft genug wiederholt

werden. Es mutet an, wie ein durchschaubarer Versuch, die Engpässe bei den Hafttraumkapazitäten und beim Personal durch die Hintertür in den Griff zu bekommen.

Die Rechtsprechung und Strafverfolgung sollte aber in Berlin nicht wesentlich anders ausfallen als in Bayern oder Bremen. Wir haben aber das Gefühl, dass sich durch das föderalistischen System, seit 2006 ein bundesweiter Flickenteppich entwickelt hat, der uns mit einer vollzuglichen Restrampe zurücklässt. Während uns also unablässig Ressourcenschonung gepredigt wird, kollabiert das Vollzugssystem, weil kaum brauchbare Konzepte vorliegen.

Wo bleibt denn das überarbeitete LL'er-Konzept (für Lebenslängliche), dass die Verantwortlichen schon seit drei Jahren versprechen? Wir sollten uns da Hilfe von Konfuzius (chin. Philosoph 551 -479 v. Chr.) holen, der erklärt:

Wenn die Begriffe nicht klargestellt sind, dann treffen die Worte nicht das Richtige. Wenn die Worte nicht das Richtige treffen, dann kann man in seinen Aufgaben keinen Erfolg haben – dann können Ordnung und Harmonie nicht blühen. Wenn Ordnung und Harmonie nicht blühen können, dann sind die Strafen nicht gerecht. Wenn die Strafen nicht gerecht sind, dann weiß das Volk nicht mehr ein noch aus.

Treffender und nachdrücklicher kann man es nicht formulieren und es passt so gut für den Strafvollzug. ■

ANZEIGE

Angebote in den Berliner JVA

Beratung, Begleitung, Hilfe

Vertrauliche Beratungsgespräche ohne Beisein eines Vollzugsbeamten

- zu Übertragungswegen, Schutz- und Behandlungsmöglichkeiten
- zum HIV- und Hepatitis C-Test
- zum Leben mit HIV/AIDS und Hepatitis

Für Betroffene bieten wir ebenfalls Beratung und Unterstützung zu:

- Sucht und Substitution
- Vollzugslockerungen, Haftentlassungsvorbereitung u.ä.

Kontakt: per Vormelder, Post oder Telefon

- Tegel und Plötzensee: alle Teilanstalten/Häuser
- Moabit: GBZ
- Lichtenberg: über Station
- Offener Vollzug: Einladung in die Beratungsstelle
- Heidering: derzeitig nur telefonische oder schriftliche Beratung

Ihre Ansprechpartnerin ist: Daniela Staack
 Berliner Aids-Hilfe e.V. – Kurfürstenstr. 130 - 10785 Berlin
 030 / 88 56 40-41 und 88 56 40-0



**Berliner
Aids-Hilfe e.V.**

Erläuterung zu den Lohnscheinen

Sicherlich ist euch seit längerem aufgefallen, dass sich die Lohnabrechnung verändert hat. Die 63er Tage sind aus dem unteren Bereich in den oberen gerutscht. Wir haben einfach mal bei der Lohnbuchhaltung der JVA Tegel nachgefragt, was dies zu bedeuten hat und hier kommt für alle die Erklärung.

Zum besseren Verständnis der auf dem unteren Teil Ihrer Lohnscheine aufgeführten Abbildungen:

„Freistellungsanspruch von der Arbeitspflicht“ (Abbildung 1) sowie „Freistellungsanspruch nach § 63 StVollzG Bln“ (Abbildung 2),

möchten wir Ihnen kurz folgende Erläuterungen geben:

Grundsätzlich handelt es sich bei beiden Abbildungen um Freistellungsansprüche, die Sie gem. § 63 StVollzG Bln erworben haben.

Zu Abbildung 1

Seit dem 15.10.2017 werden die Ihnen aktuell zur Verfügung stehenden Freistellungsansprüche gem. § 63 StVollzG Bln in der durch ein Software-Update neu eingeführten Bildschirmmaske „Freistellungsanspruch von der Arbeitspflicht“ (siehe Abb. 1) erfasst und abgebildet.

Freistellungsanspruch von der Arbeitspflicht					
Insgesamt erworben	37 Tage	Genommen	0 Tage	Ausgezahlt	0 Tage
Beantragt	0 Tage	Angerechnet	0 Tage	Offen	37 Tage
				Aktuell nutzbar	37 Tage

Zu Abbildung 2

Bis zum 14.10.2017 wurden die von Ihnen gem. § 63 StVollzG Bln (früher § 43 StVollzG) erworbenen Freistellungsansprüche in der Bildschirmmaske „Freistellungsanspruch nach § 63 StVollzG“ erfasst (siehe Abb. 2).

Freistellungsanspruch nach §63/66 StVollzG/JStVollzG Bln StVollzG.									
Voranstalt BASIS-Alt			Aktuelle Anstalt inkl. Voranstalt						
Voranstalt bis		Erworben	0 Tage	Zeitraum ab	10.05.2012	Genommen	0 Tage	Insg. offen	0 Tage
Weitere Arbeitstage	0 Tage	Genommen	0 Tage	Anpassung	-33 Tage	Angerechnet	0 Tage	Beantragt	0 Tage
		Rest	0 Tage	Insg. erw.	33 Tage	Ausgezahlt	0 Tage	Verfügbar	0 Tage

Die von Ihnen bis zum 14.10.2017 gem. § 63 StVollzG Bln erworbenen Freistellungsansprüche wurden insofern lediglich von der Bildschirmmaske „Freistellungsanspruch nach § 63 StVollzG“ in die Bildschirmmaske „Freistellungsanspruch von der Arbeitspflicht“ übertragen. Leider können wir die Darstellung nicht eigenständig als Anstalt verändern. Wir werden jedoch die Zentrale IT Stelle des Berliner Justizvollzuges (ZIT) bitten, eine klarere Darstellung auf den Lohnscheinen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen
die Lohnbuchhaltung der JVA Tegel

Warum ermöglicht der Vollzug langstrafigen Menschen keine Selbstversorgung?

Wir sind in der Verbannung der versagten Möglichkeiten. Den meisten Gefangenen ist der Glaube abhanden gekommen, dass Optimierungen in Haft noch umsetzbar sind. Es besteht im Justizvollzug oftmals die Neigung, an althergebrachten Denkmodellen und möglichen Verfahrensweisen festzuhalten.



Vier Wände braucht das Leid und einen Menschen in der „Mitte“ so hat ein Inhaftierter einmal seinen Haftalltag beschrieben. Gefängnis ist, was einengt. Schlimmer, alles, was uns lieb und teuer ist, kann irgendwann die Seele einschnüren. Die ständigen Reglementierungen verändern das Denk- und Handlungsschema.

Ein echter „Knackpunkt“ ist für die Inhaftierten (speziell die Langstrafer) die Selbstversorgung in der Haft. Die Selbstversorgung würde dem Angleichungsgrundsatz gem. § 3 (1) StVollzG entsprechen, aber traditionell ist ja im Strafvollzug alles ganz anders. Durch den Angleichungsgrundsatz sollen „Besonderheiten des Anstaltsleben, die den Gefangenen lebensstüchtig machen können“ zurückgedrängt werden. Der Grundsatz ist im gesamten System des Vollzuges bei allen Maßnahmen gebührend zu berücksichtigen. Zwischen dem Vollzugsziel und dem Angleichungsgrundsatz besteht eine „Ziel-Mittel-Kombination“. Das Vollzugsziel wird am besten dadurch erreicht, dass eine möglichst geringe Diskrepanz zwischen den allgemeinen Lebensverhältnissen und der Vollzugswirklichkeit besteht. Man sollte annehmen, dass die Justizverwaltung in der Lage ist, die Selbstversorgung in der Haft bündig herauszuarbeiten. Der Angleichungsgrundsatz ist ein Optimierungsgebot. Das heißt,

eine Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse scheidet aus, wo diese Verhältnisse gerade die Ursache für das Scheitern des Gefangenen gesetzt haben.

Letztlich beruht der Angleichungsgedanke darauf, dass die Strafe im Freiheitsentzug selbst besteht,

nicht in Art und Weise des Vollzuges.

Jede darüber hinausgehende Einschränkung oder sonstige Übelzuführung ist daher nur legitim, wenn sie als tatsächlich unvermeidbare Folge des Freiheitsentzuges begründet werden kann. Die Geschichte des Strafvollzuges bietet zahllose Beispiele, dass für notwendig gehaltene Besonderheiten des Gefängnisystems sich als überflüssig erwiesen haben. Auch im StVollzG ist der Angleichungsgrundsatz nicht mit der nötigen Konsequenz umgesetzt worden. Z. B. wurde die soziale Absicherung der Gefangenen (Rente!) immer wieder aufgeschoben (Siehe hierzu auch die kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an die Bundesregierung 19/1021 – Es liegt keine Versicherungspflicht für die Gefangenen in der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Die Justizministerkonferenz (JuMiKo) in Thüringen beschließt Einbeziehung von Strafgefangenen und Siche-

rungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung. Nun bleibt abzuwarten mit wieviel Enthusiasmus die Bundesregierung der Empfehlung folgt. Wir hoffen es wird bei der Umsetzung nicht die gleiche Zeitschiene aufgelegt wie bei der seit über 40 Jahre dauernden Verweigerung.

Angleichung bedeutet natürlich auch, dass die „totale Institution“ abgebaut wird und eine grundlegende Einschränkung erfährt, und die Vollzugsverwaltung die Selbstverpflegung für langstrafige Inhaftierte erlaubt. Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden. Unabhängig von allen pädagogischen und therapeutischen Erwägungen sind die Standards der Gesellschaft außerhalb des Vollzuges zugrunde zu legen. Es ist von menschenwürdigen Lebensverhältnissen auszugehen.

Der Unterschied zwischen dem Leben in der Anstalt und dem Leben draußen soll nicht stärker als unvermeidbar sein. Durch eine eingeführte Selbstversorgung schafft man eine Korrektur für ein gemeinsames Kochen als Lernfeld und führt gleichzeitig die Insassen an eine Verpflichtung heran. Es ist somit eine geeignete Form einer individuellen Mitgestaltung. Ansonsten bliebe auch dem Gefangenen nur wenig Raum für eigene Entfaltungsmöglichkeiten.

Wir meinen, dass es heute zu einem modernen Strafvollzug gehört und das es noch viele Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der Justiz gibt. Was würde dagegen sprechen den Inhaftierten dieses Upgrade zu genehmigen? Mit wenig Gestaltungswillen ließe sich so einiges bewegen. Schauen wir zu den Sicherungsverwahrten, die mit üppigen Apanagen von täglich 5 Euro Verpflegungsgeld (in Berlin) ausgestattet sind, dann halten wir eine Angleichung für mehr als angemessen. In anderen Bundesländern wird den Teilnehmern der Selbstverpflegung ein reduzierter Pauschalsatz offeriert (SV'er Leserbrief aus NRW). Trotzdem würden viele Gefangene bestimmt ein entsprechendes Angebot annehmen und auf die Anstaltskost verzichten.

Die baulichen Voraussetzungen mit den Stationsküchen in den Teilanstalten V und VI wären vorhanden, oder mit wenig Veränderungen zu modifizieren. Wenn sich dadurch etwas im Budget einsparen ließe, dann hätte die Verwaltung bestimmt ein offenes Ohr und es wäre ein erfreulicher Nebeneffekt. Die Umsetzung wäre mehr als ein Erfolg, denn daraus ergeben sich auch verbesserte Planungen (Einkauf und Kochen) für ein künftiges Leben eines Inhaftierten.

Denn: Wer das Dunkle nicht kennt, kann auch das Licht nicht schätzen. Das heißt, das ewig selbstgenügsame Haftleben und andere mäßig spannende Dinge müssen nicht als eine endlose Kette bis zur Entlassung fortgeführt werden.

Straffälligkeit hat fast immer mit Defiziten im Umgang mit Anderen zu tun. Der Straffällige überschreitet soziale Grenzen, nimmt häufig Bedürfnisse anderer nicht oder verzerrt wahr, hat oft Schwierigkeiten angemessen zu kommunizieren und auf Konflikte zu reagieren. Deshalb sieht der Justizvollzug meistens auch eine Behandlungsform vor. Eine Gruppentherapie, eine soziale Gruppenarbeit oder ein soziales Training. Gemeinsames Kochen kann im erweiternden Sinn auch als soziale Gruppenarbeit betrachtet werden. Jetzt könnten einige Menschen einwenden, dass das bereits praktiziert wird. Das ist aber nur teilweise richtig, weil bei vielen Insassen die finanziellen Mittel doch sehr beschränkt sind, so dass sich eine dauerhafte Kochgemeinschaft kaum aufrecht erhalten lässt.

Der Vollzug begegnet Herausforderungen entweder mit Ratlosigkeit oder mit situativem Krisenmanagement (siehe den letzten 9 Punkte-Plan der Justizverwaltung).

Was beinhaltet denn die Formulierung „soziale Verantwortung“? Die meisten Inhaftierten ringen um einen Platz an der Sonne und möchten die verkrusteten Strukturen aufbrechen. Die Sehnsucht der Gefangenen nach strategischen Zukunftsperspektiven bleibt unbeantwortet, dabei scheinen einige Vollzugsformeln durchaus überarbeitungsbedürftig.

Die Gefangenen würden den Anflug eines Reifesignal beim Thema „Selbstversorgung“ sehr begrüßen und die Verantwortlichen müssen sich nicht immer in das vermeintlich Unabänderliche fügen. Dinge verändern sich. Es kann hier ein Anfang gemacht werden. Es wäre verwegen, zu behaupten, dass mit der Selbstversorgung im Vollzug alles besser wird. Die sparsame Dialogregie der entsprechenden Senatsverwaltung ist hinlänglich bekannt, und doch dürfte es dem „alten Onkel Justizvollzug“ nicht schaden, sich für neue Erfahrungen offen zu zeigen.

Die Insassen rechnen mit deutlich weniger entsagungsvollen Varianten und ohne Ausweichmanöver der Verantwortlichen.

Um es noch einmal ganz unmissverständlich zu sagen: Viele Inhaftierte wünschen sich eine Selbstversorgung, die ihnen ein Stück mehr Freiheit und damit auch mehr Eingliederung zurück gibt. ■



Eine Kochmöglichkeit in der TA II der JVA Tegel. Ca. 30 Inhaftierte pro Station teilen sich diese enge Mittelalterküche.

Die Haftentlassung



Das Muster ist vielmals, das Gleiche: Knast, Entlassung, keine Wohnung, kein Geld, wieder Knast. Die ersten Schritte nach der Haftentlassung sind somit umso wichtiger. Unterstützung bei der Umsetzung bekommst du (theoretisch) vom Sozialdienst deiner Anstalt. Ein Ziel des Vollzuges ist die Vorbereitung der persönlichen und gesellschaftlichen Wiedereingliederung. Damit die zur Verfügung stehenden Hilfen angemessen auf den Weg gebracht werden können, ist die Bereitschaft erforderlich, die Hilfemöglichkeiten anzunehmen und rechtzeitig vorzubereiten. Durch diese Informationen sollte jeder ermutigt werden, sich den eigenen Schwierigkeiten zu stellen. Wenn du in die angebliche Freiheit entlassen wirst, beginnt für dich ein neues Leben.

Entlassungsvorbereitung

Beginne frühzeitig deine Entlassung vorzubereiten. Du solltest nicht mit einem blauen Sack entlassen werden. Sofern du lockerungsgeeignet bist, können Entlassungsvorbereitungen im Rahmen von Ausgängen oder Urlauben erfolgen. Bevor du einen entsprechenden Ausgang beantragst, vereinbare mit der jeweils aufzusuchenden Behörde oder Einrichtung einen Termin. In Berlin wartet man schon mal bis zu drei Monaten auf einen Termin bei einer Behörde. Ein Anspruch auf Vollzugslockerungen zur Wahrnehmungen von Terminen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung besteht nicht. Bei Nicht-lockerungsgeeigneten Inhaftierten sind viele Beratungsstellen bereit, dich in der Haft aufzusuchen, um bereits vor der Haftentlassung einen persönlichen Kontakt herzustellen.

Vollzugshelfer

Suche dir über eine soziale Stelle einen Vollzugshelfer. Dieser kann dich während der Haftzeit besuchen. Er unterstützt dich während der Haft und bei der Entlassung. Er stellt den Kontakt zur Familie her und kann dir bei behördlichen Gängen zur Seite stehen. Gerade vor der Haftentlassung kann er eine große Hilfe darstellen.

Zusätzliche Hilfen für Familien

Bei der Bewältigung von Probleme sollten deine Angehörigen den Rat bei freien Trägern suchen. Hier helfen z. B. Caritas, Diakonisches Werk, AWO etc. Der Sozialdienst der Anstalt verfügt über Adressen und Ansprechpartner externer Beratungsstellen, an die sich deine Angehörigen in diesen Fällen wenden können. Zum Beispiel wenn die Frau

schwanger ist, dann ist es möglich, eine Erstausrüstung für das neugeborene Kind zu erhalten, wenn du über keine finanziellen Mittel verfügst.

Ausländische Inhaftierte

Bei ausländischen Inhaftierten ist die Klärung der ausländerrechtlichen Situation erforderlich, damit eine vollzugliche Perspektive entwickelt werden kann. Sofern eine zeitnahe Rückführung in das Heimatland vorgesehen ist, solltest du dich frühzeitig mit der Ausländerbehörde in Verbindung setzen. Liegt eine vollziehbare Ordnungsverfügung der zuständigen Ausländerbehörde vor, kann die Staatsanwaltschaft nach den Vorgaben des § 456 a StPO von der weiteren Strafvollstreckung absehen, so dass ggf. eine frühzeitige Abschiebung erfolgen kann.

Welche Papiere benötigst du nach der Haftentlassung?

Personalausweis

Sofern du keine gültigen Ausweispapiere hast, beantrage einen neuen Ausweis. Dies sollte spätestens 6 Monate vor der voraussichtlichen Haftentlassung geschehen. In der JVA Tegel stellst du dazu einen Antrag an das Bürgeramt. Diese kommt in die Anstalt und fertigt das Dokument aus. (Gebühr 28,80 Euro). Solltest du kein biometrisches Passfoto (12,- Euro) haben, so kannst du das über den Fotograf der Anstalt beantragen.

Meldebestätigung

Deine Heimatgemeinde kann dich von Amts wegen



Fotograf: Rolf Krenning







abmelden. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten ist es daher erforderlich, frühzeitig zu erfahren, ob du bei deiner vorherigen Meldeadresse auch aktuell noch gemeldet bist. Eine Ausstellung einer neuen Meldebescheinigung kostet ca. 10 Euro.

Lohnsteuerkarte

Im Jahr 2011 wurde die Papier-Lohnsteuerkarte abgeschafft. Wenn du ein neues Arbeitsverhältnis beginnen willst, dann musst du nur dein Geburtsdatum und deine steuerliche Identifikationsnummer angeben. Die Anfrage stellst du per Internet beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de), evtl. auch bei deinem zuständigen Einwohnermeldeamt.

Geburtsurkunde

Eine Geburtsurkunde erhält man vom Standesamt des Geburtsortes. Hierfür müssen neben dem Namen und dem Geburtsdatum auch die Namen der Eltern angegeben werden.

Sozialversicherungsausweis

Die Rentenversicherung stellt bei Vergabe einer Versicherungsnummer und bei einer Namensänderung für Beschäftigte von Amts wegen einen Sozialversicherungsausweis aus. Bei Verlust ist ein neuer bei der Rentenversicherung oder der zuständigen Krankenkasse zu beantragen. Der Sozialversicherungsausweis wird zum Beispiel bei jeder Beschäftigung zum Nachweis der vergebenen Versicherungsnummer oder wenn eine Sozialleistung beantragt wird, benötigt.

Krankenversicherung

Mindestens vier Wochen vor Haftentlassung solltest du deine Krankenkasse anschreiben, dass du aus der Haft entlassen wirst. Damit du nach der Haft krankenversichert bist. Eine Bestätigung kannst du dann dem neuen Arbeitgeber oder dem Arbeitsamt vorlegen. Während der Inhaftierung unterliegst du nicht der Versicherungspflicht in der Kranken- und Rentenversicherung. Die Zeit der Inhaftierung ist auch keine Ersatz- oder Ausfallzeit in der Kranken- und Rentenversicherung. Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung werden durch den Vollzug nicht abgeführt. Die ärztliche Versorgung ist durch die Justiz sichergestellt.

Schulden

Wenn du viele Schulden hast, ist es ratsam bereits vor der Entlassung einen Termin mit der Schuldnerberater auszumachen. Schulden sollten dein Leben nach dem Knast nicht bestimmen.

Hilfe bei der Beschaffung von Wohnraum/ Betreutes Wohnen

Sofern du nach der Entlassung deinen Wohnraum nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kannst, nehme mit der zuständigen Kommune Kontakt auf. Dort erhältst du Informationen über die mögliche Wohnungsgröße und die Höhe der Mietkosten, die übernommen werden. Es besteht die Möglichkeit, in einer Einrichtung des betreuten Wohnen aufgenommen zu werden. Die Einrichtungen unterstützen durch spezialisierte Hilfsangebote bei der

ANZEIGE

 <p>FREIE HILFE BERLIN e.V. Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe</p>	<p>Geschäftsstelle Berlin-Mitte Brunnenstraße 28 D-10119 Berlin Fon 030 - 443624 40 Fax 030 - 443624 53</p>	<p>Regionalstelle Lichtenberg Lückstraße 51 D-10317 Berlin Fon 030 - 5165226 10 Fax 030 - 5165226 19</p>	<p>UNSERE ANGBOTE</p> <p>Beratungsstelle für Straffällige und deren Angehörige</p> <p>Arbeit statt Strafe</p> <p>Ambulante Wohnhilfe</p> <p>Betreutes Gruppenwohnen</p> <p>Freiwillige Mitarbeit in und nach dem Justizvollzug</p> <p>Outsider-Kunst-Berlin</p> <p>Bildung und Qualifizierung</p> <p>Gruppenarbeit</p>
	<p>Wir unterstützen Sie bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ der Bewältigung Ihrer Haftsituation ■ der Entlassungsvorbereitung und bei Fragen nach der Haftentlassung ■ besonderem Beratungsbedarf aufgrund Ihres Migrationshintergrundes ■ der Auseinandersetzung mit Ihrer Gewaltproblematik ■ der Tilgung Ihrer Geldstrafe ■ drohender bzw. bestehender Wohnungslosigkeit ■ der Strukturierung Ihres Alltags ■ der Zusammenstellung von Bewerbungsunterlagen und der Jobsuche ■ der Auffrischung bzw. dem Erwerb von Computerkenntnissen ■ künstlerischen Aktivitäten ■ Ihrem ehrenamtlichen Engagement in der Straffälligenhilfe 	<p>Wir bieten Beratung und Betreuung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Inhaftierte ■ Haftentlassene ■ Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohte ■ zu Geldstrafen Verurteilte ■ Familienangehörige ■ in der Straffälligenhilfe engagierte Ehrenamtliche 	

www.freiehilfe-berlin.de
kontakt@freiehilfe.de

Wiedereingliederung. Eine Kontaktaufnahme sollte möglichst frühzeitig erfolgen, da die Wohneinrichtungen nur über begrenzte Aufnahmemöglichkeiten verfügen. Weitere Hilfen für die Beschaffung von angemessenem Wohnraum kannst du bei kommunalen Stellen oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (Freie Hilfe, Diakonie, Caritasverband) etc bekommen.

Führungsaufsicht

Ist geplant, das du nach der Haftentlassung der Bewährungshilfe unterstellt wirst, oder tritt nach deiner Entlassung Führungsaufsicht ein, solltest du bereits während der Haft frühzeitig Kontakt aufnehmen. Kläre den Hilfebedarf und treffe Vereinbarungen für eine zukünftige Zusammenarbeit. Die Bewährungshilfe und die Führungsaufsicht haben in erster Linie die Aufgabe, dich bei der Wiedereingliederung zu unterstützen und zu begleiten.

Entlassungszeitpunkt

Die Anstalt wirft dich an deinen Entlassungstag meist vormittags aus dem Gefängnis. Wenn dein Entlassungstag auf einen Samstag oder Sonntag fällt, dann kannst du am vorherigen Werktag entlassen werden.

Bei der Entlassung

Wenn du entlassen wirst, wird dir eine Erklärung zur Unterschrift vorgelegt, in der du in meist sehr allgemeiner

Form bestätigen sollst, dass du gesund bist und keine Schadenersatzansprüche an den Knast hast. Diese brauchst du nicht zu unterzeichnen, solltest du auch grundsätzlich nicht. Sie müssen dich auf jeden Fall herauslassen. Verlange einen Nachweis deiner im Knast geleisteten Arbeit. An der Kasse bekommst du dein restliches Haus- und Eigengeld. Zuletzt bekommst du einen Entlassungsschein, auf den du gut aufpassen solltest.

Agentur für Arbeit / Sozialamt / Jobcenter

Sofern du nach der Haftentlassung über keine Arbeitsstelle verfügst und nicht bereits vor der Entlassung entsprechende Anträge gestellt hast, geht der erste Weg zur Agentur für Arbeit. Du stellst einen Antrag auf Arbeitslosengeld oder Sozialgeld, um so den Lebensunterhalt zu sichern. Eine verspätete Antragstellung kann als Verstoß gegen deine Mitwirkungspflicht gewertet werden und zu Leistungskürzungen führen. Auch wenn du Arbeit in Aussicht hast, stehen dir oder deiner Familie möglicherweise begleitend finanzielle Unterstützungen (Eingliederungshilfen, Kindergeldzuschlag, Wohngeld o.ä.) zu. Folgende Papiere sind dazu wichtig. Arbeitsbescheinigung vom Knast, Personalausweis oder Reisepass, Sozialversicherungsausweis, Haftentlassungsschein und Meldebescheinigung, wenn vorhanden.

Fazit

Nicht alles im Leben wird einfach laufen. Das Leben besteht darin, aus Problemen Lösungen zu schaffen. Lasse dich nicht entmutigen auf deinem Weg in die Freiheit. ■

ANZEIGE

BETREUTES WOHNEN für Erwachsene

Wir unterstützen Sie bei:

- dem Aufbau einer tragfähigen Lebensführung
- der Sicherung der Lebensgrundlage
- der Suche nach Wohnraum
- der Vermeidung erneuter Straffälligkeit
- der physischen und psychischen Stabilisierung
- der Förderung sozialer Kompetenzen

KONTAKT

Siehe Plakate
und Aushänge

Standort Spandau
Telefon: 030 / 336 8550

Standort Steglitz
Telefon: 030 / 792 1065

Standort Treptow-Köpenick
Telefon: 030 / 6322 3890

UNIVERSAL
STIFTUNG

Helmut Ziegner

www.universal-stiftung.de

Die Schildbürger der Justiz

Die Bürger Schildas waren gemeinhin als äußerst klug bekannt, weswegen sie begehrte Ratgeber der Könige und Kaiser dieser Welt waren. Da die Stadt auf diese Weise langsam aber sicher entvölkert wurde, verlegte man sich auf eine List: Die Schildbürger begannen sich dumm zu stellen, so dumm sogar, dass sie begannen, jede Aussage, auch Metaphern, wörtlich zu interpretieren. Dies war so erfolgreich, dass sie mit der Zeit in ihrer Dummheit verblieben und dafür genauso bekannt wurden wie ehemals für ihre Klugheit. Die Legende um Schilda ist bis heute Bestandteil der deutschsprachigen Kultur und hat Einzug gehalten in den deutschen Wortschatz. Der Begriff Schildbürgerstreich findet in der Umgangssprache für aberwitzige und irreführende Regelungen (Beschilderungen) oder eine sich ins Gegenteil verkehrende bürokratische Verwendung.



Bekannte Schildbürgerstreiche

Die Schildbürger bauen ein Rathaus: Als die Schildbürger ein neues, pompöses Rathaus bauen, vergisst der Architekt die Einplanung von Fenstern und das Rathaus ist innen stockfinster. Daraufhin versuchen die Schildbürger, mit Eimern das Sonnenlicht einzufangen und ins Innere zu tragen, was allerdings fehlschlägt.

Baumstämme in die Stadt tragen: Die Schildbürger fällen Bäume und wollen nun die Stämme in ihre Stadt bringen. Sie stellen fest, dass das Stadttor zu schmal ist: Die Baumstämme passen der Breite (eigentlich der Länge, denn sie tragen sie parallel zur Mauer!) nach nicht durch. Also reißen sie links und rechts vom Tor die Stadtmauer ein, bis die Stämme hindurchpassen. Als die Schildbürger fertig sind, merken sie, dass es doch viel einfacher gewesen wäre, die Baumstämme der Länge nach durch das Tor zu tragen. Sie tragen nun also alle Baumstämme wieder aus der Stadt, mauern die Stadtmauer links und rechts wieder zu und tragen die Stämme abermals – nun der Länge nach – durch das Tor in die Stadt.

Uns wurden auch neuere Streiche der Berliner Schildbürger mitgeteilt.

Die Freistunden: Jeder Inhaftierte hatte bisher die Möglichkeit in der JVA Tegel von 16 Uhr bis 17.30 Uhr den Freistundenhof zu besuchen. Aufgrund eines Ausbruchs aus der Anstalt, überlegte die Berliner Justiz, wie man die

Freistunden besser überwachen kann. Angeblich könnten Inhaftierte über den Zaun des Freistundenhofes springen. So überlegten sie, wer die dümmste Idee für eine Umsetzung hat. Sie kamen zu folgender Entscheidung. Ein Mitarbeiter wird abgestellt, er solle alle Inhaftierten, die in den Hof gehen, zählen. In Abständen von 30 Minuten ist es jetzt möglich, in die Freistunde zu gehen. Jeder kann in dieser Zeit auch wieder ins Haus zurück. Eine spannende Aufgabe für jeden Beamten, wenn im Sommer bis zu 160 Inhaftierte in die Freistunde gehen. Clevere Menschen würden sich überlegen den Zaun höher zu bauen oder einen Gitterzaun zu befestigen. Das aber könne man nicht tun sagen die Schildbürger, denn die Vögel könnten sich ja am Zaun verletzen.

Das Hochsicherheitsband:

Um die JVA Tegel wurde eine hohe Mauer gebaut. Hinter der Mauer wurde ein zusätzlicher Metallzaun hochgezogen. Dahinter steht das Hafthaus 5 und 6 der JVA Tegel. An den beiden Häusern befindet sich ein Freistundenhof. Um den Freistundenhof ist nochmals ein zusätzlicher Zaun angebracht. Bei der Planung hatten die Schildis vergessen, dass böse Menschen weit werfen können und so über die Mauern und Zäune kleine Pakete gelangen können. Schlaue Inhaftierte bauen sich Angeln und fischen so auf den Hof nach Drogen oder anderen verbotenen Gegenständen. So geht das nicht weiter sagten die Schildis. Eine Lösung für dieses Problem muss her. Wie man das von unseren Schildbürger gewohnt ist, wurde nicht die klügste Idee genommen. Es wurde ein rotes Band, das auch für die Absperrung von Baustellen benutzt wird, über den Hof gespannt. Somit wurde ein Drittel des Hofes im Haus 6 und im Haus 5 abgesperrt. Die bösen Menschen überlegten einige Minuten, was sie jetzt machen sollen. Da sie etwas cleverer wie die Schildis waren, haben sie beschlossen, einfach etwas weiter zu werfen. Und somit

angelten die Inhaftierten fröhlich weiter. Zuletzt wurde ein kleines Flugobjekt gesichtet, das sich den Spaß erlaubte einen Salto um das Hochsicherheitsband zu machen.

Der Mitarbeitermangel:

Ein Mitarbeiter wurde vom Senat bestimmt, der die Aufgabe hatte, extreme Sparmaßnahmen in den Berliner Strafanstalten umzusetzen. Gesagt getan. Ruck Zuck wurden Arbeitsplätze gestrichen. Nach kurzer Zeit stellten die Schildis fest, dass jetzt Mitarbeiter an allen Ecken und Enden fehlen. Man kam auf die clevere Idee, neue Mitarbeiter einzustellen. Kaum waren neue Praktikanten in der JVA Tegel, kam ein Schildbürger auf die schlaue Idee, diese wieder abzuziehen und in die JVA Moabit abzustellen, damit ein altes Hafthaus für ca. 80 Häftlinge wieder aufgemacht werden kann. Schlaue Jungs hätten den offenen Vollzug zusammengelegt und Mitarbeiter nach Moabit geschickt, um die Mitarbeiter im geschlossenen Vollzug zu entlasten. Denn jetzt fehlen Mitarbeiter im geschlossenen Vollzug.

Die Überwachungsanlagen:

Einer der Inhaftierten war schlauer als alle Schildbürger. Er legte eine selbst gebastelte Puppe in sein Bett. Als die Freistunde stattfand, sprang er unbemerkt über den Zaun des Freistundenhofes und versteckte sich. An diesem Tag fand der Einkauf in der Anstalt statt. Der Schlingel versteckte sich unter einem Laster und fuhr damit in die Freiheit. Wer gedacht hatte, dass bei jeder Ein- oder Ausfahrt

Wärmebildkameras verwendet werden oder Herzdeteektoren ist falsch informiert. Überwachungskameras in der Anstalt haben die Schildbürger nicht anbringen lassen. Zu ihren Gunsten muss gesagt werden, dass jemand einen Spiegel unter den LKW gehalten hat. Wahrscheinlich hat der Beamte erkannt, dass der Unterboden des LKW's dreckig ist.

Der Fahrradständer:

Es war einmal.... So könnte das Märchen lauten. Ein LKW kam eines Tages angefahren und hielt an der JVA Tegel. Vor der Anstalt waren Fahrradständer angebracht. Diese wurden auf den LKW aufgeladen. Wahrscheinlich haben die Schildbürger gedacht, die müssen repariert werden. Aber sie kamen nicht mehr zurück. "Grübel, Grübel, was machen wir jetzt", überlegten sich die Berliner Schildis. Daraufhin befestigten sie die Fahrradständer in die Anstalt. Damit kann sie niemand mehr klauen. Dazu schrieben sie noch eine Dienstanweisung: „Wer mit einem Fahrrad zur Arbeit kommt, darf zuerst in die Anstalt rein“. Wer mit dem Auto kommt, hat eben Pech gehabt und muss warten bis die Fahrradfahrer in der Anstalt sind. Ja, ja die Schildis und ihre Streiche.

Fazit: Die Schildbürger und ihre Streiche. Solange niemand für falsche Entscheidungen zur Rechenschaft gezogen wird, werden die Streiche weitergehen. Darunter leiden Beamte und Inhaftierte gleichermaßen. Der einzige Unterschied ist, dass viele Inhaftierte für falsche Entscheidungen in Haft sitzen. ■

ANZEIGE

BERATUNGSSTELLE JVA Moabit

- SOZIALE BERATUNG FÜR INHAFTIERTE**
- BETREUTES WOHNEN**
zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- BERATUNG ZUR AUSBILDUNG**
innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs
- SCHULDENREGULIERUNG**
Vorbereitung auf eine private Insolvenz/Regelinsolvenz

Sprechen Sie uns an
oder schreiben Sie uns einen Vormelder/Antrag.
Wir rufen Sie dann auf.

UNIVERSAL STIFTUNG
Helmut Ziegner

www.universal-stiftung.de

Justizvollzugsanstalt Aichach



Die Justizvollzugsanstalt Aichach ist eine JVA für weibliche und männliche Strafgefangene des Freistaates Bayern. Die Anstalt wurde zwischen 1904 bis 1908 errichtet und 1909 als Haftanstalt für weibliche katholische Strafgefangene in Betrieb genommen. Ferner gibt es dort eine Mutter-Kind-Abteilung mit zehn Haftplätzen.

Ersteinmal möchte ich mich bei euch bedanken für eure oft sehr interessanten und kritischen Artikel, die sich mit der deutschen Justiz auseinandersetzen und eine Sichtweise einbringen, die oft vergessen wird. Die der inhaftierten Person. Der Anlass für mein Schreiben ist die JVA - Aichach. Ich wollte euch schon lange einen Brief schreiben, doch das ist erst jetzt möglich - seit dem 11. September 2017 war ich hierher „überstellt“ wie es so schön heißt, nachdem ich am 6. September 2017 von einer Beamtin angegriffen wurde und ich sie wegen Körperverletzung im Amt angezeigt hatte. Die Demütigung und Erniedrigung, die in Aichach praktiziert wird ist erschreckend. Ich war nun 1 Jahr und 3 Monate in Aichach, seit 1 Jahr und 8 Monaten bin ich inhaftiert.

Ich habe selbst im Jahr 2008 in Berlin gelebt und war dort kurzzeitig in der Realschule. Der wohl größte Fehler meines Lebens war, nach Bayern zurückzukehren. Abgesehen von dem, was in der JVA - Aichach passiert, kann man bei objektiver Betrachtung und Einbeziehung aller Faktoren davon sprechen, dass Bayern politisch, rechtlich, sozial und gesellschaftlichen im Jahr 1946 stehen geblieben ist. Alle demokratischen Prozesse, die in den anderen 15 Bundesländern stattgefunden haben, werden in Bayern blockiert. Rassismus und Diskriminierung werden von der CSU aggressiv propagiert - das fängt in der Grundschule an, welche in der 4. Klasse alle Kinder nach sozialer Herkunft aussortiert und setzt sich in allen weiteren Entwicklungsstufen und Lebenssituationen fort. Derzeit sind 12.000 Menschen in Bayern inhaftiert, die Rückfallquote in Aichach schätze ich auf 80-90% - und das ist genauso gewollt. Die Grundrechte der hier inhaftierten Personen werden vollkommen missachtet. Psychologischer Terror 24 Stunden am Tag (Nachts mehrmaliges schlagen gegen die Tür, Scheinwerfer, die direkt in die Zellen leuchten). Manipulationsversuche und vollkommene Isolation von der Außenwelt gehören dazu sowie die Missachtung bundesstaatlicher Strafvollzugsgesetze. Die individuelle Person (Lebenssituation, Perspektiven, Biografie) interessiert nicht, man wird behandelt wie ein rechtloser Gegenstand, der weder eine Vergangenheit noch eine Zukunft hat. Die Regierung in Berlin scheint weit weg und im tiefsten Bayern interessiert es die Leute nicht, was die Bundesregierung macht oder festlegt. Regelmäßig wurde ich ausgelacht, (von Beamtinnen) wenn ich erwähnte Bürgerin eines demokratischen Staates zu sein. Man fühlt

sich unantastbar und agiert vollkommen größenwahnsinnig. In der JVA Aichach geht es um reine Machtausübung und Machtmissbrauch. Menschlichkeit existiert nicht. Börsartigkeit und Skrupellosigkeit dagegen sind dort ganz normal. Soziale und familiäre Kontakte werden in keinster Art und Weise gefördert, ganz im Gegenteil. In der JVA Aichach freut man sich, wenn durch die vollkommene Isolation und einem Telefonat pro Monat Kontakte zu Freunden und Familie wegbrechen - nun kann man mit den Inhaftierten machen, was man möchte. Selbstständiges Denken oder gar Kritik ist verboten, die Atmosphäre wird von Zwang und Angst beherrscht. Man wundert sich regelrecht, wenn eine inhaftierte Person nach täglichen Manipulationsversuchen immer noch ein Selbstwertgefühl besitzt. Seit August 2016 hatte ich unzählige Verlegungsanträge gestellt - alles wurde und wird blockiert, herausgezögert und abgelehnt. In dieser JVA ist einfach völlig egal, ob man eine Familie, Freunde, Wohnung, Arbeit, Weiterbildungsperspektiven hat - es gibt hier keinerlei Unterstützung in dieser Hinsicht. Ich hätte gern zumindest das Fachabitur während der Inhaftierung nachgeholt - doch hiervon wurde mir abgeraten. Man bietet den Qualifizierenden Hauptschulabschluss an, da dies der Bund zwingend vorschreibt, alles andere darüber hinaus? Laut Vollzugsplan (der keinerlei Plan enthält) wäre ich mit einem Realschulabschluss „hinreichend gebildet“. Wird man krank, hat man in der JVA Aichach ein richtiges Problem. Krebserkrankungen sind hier kein Grund für eine Haftunterbrechung, wer nicht selbst Tausende Euro (woher sollen die kommen ...?) investiert, lebt mit gebrochenen Nasen, kaputten Zähnen, chronischen Schmerzen und bekommt dafür auch mal an einem selbstlosen Tag der Ärztin eine Salbe.

Die Entlassung zum Zweidrittel-Termin wird von Seiten der JVA Aichach als das Druckmittel benutzt, negative Stellungnahmen zwingen die zuständigen Staatsanwaltschaften geradezu zu einer Ablehnung Objektivität, Unabhängigkeit, Neutralität Fehlanzeige. Rechtliche Informationen werden ebenso verweigert. Die JVA Aichach will die Inhaftierten unwissend halten, kontrollieren und so lange wie möglich hierfür Geld bekommen. Der Justizvollzugsinspektor kümmert sich um nichts un versucht Zeit zu schinden, wenn man Infos zu einer Verlegung haben möchte. Nachdem ich die Anzeige

gegen die Beamtin an die Polizeiinspektion Aichach schickte, wurde ich innerhalb von 2 Tagen „überstellt“- seltsam. Diese Beamtin hat sich auf mich geschmissen, mich geschubst, sodass ich mit den Kopf auf den harten Steinboden geknallt bin-sie teilte das Brot aus zur Mittagszeit, das tatsächlich schon sehr hart ist, wenn man es bekommt. Ich fragte sie nach vier Brotscheiben, doch sie wollte mir kein Brot geben, weil mir das Mittagessen in einem Plastikgefäß herunterfiel. Es war so demütigend und erniedrigend. Das Essen dient wirklich nur der Nahrungsaufnahme, die Soßen bestehen oft aus einer Mischung von Fett und Wasser. Ich habe dort nur gegessen, um nicht zu hungern-kommt man zur Essensausgabe zu spät, dann heißt es auch schon mal „Pech“ und man bekommt nichts mehr.

Innerhalb der Zellen befinden sich die Fenster sehr, sehr weit oben, um raus zu schauen, muss man eine Kiste aufs Bett stellen und auf diese einen Stuhl, ansonsten kommt man nicht hin. Die Duschen laufen circa 15 Sekunden lauwarm und gehen dann von alleine aus. Der Einkauf. In ganz Deutschland und auch in Bayern werden die meisten JVA's von Massak beliefert nur Aichach nicht. Jedes Jahr gibt es Selbstmorde und Selbstverstümmelungen wie damit umgegangen wird, ist ein echter Skandal. Für die sogenannte Kraftsportgruppe muss man einen Antrag schreiben und dann im Schnitt 3 - 7 Monate warten - teils kaputte Geräte aus den 80ern stehen dafür im Keller. Ich selbst habe 7 Monate warten müssen, bis ich arbeiten gehen durfte. In meinem ganzen Leben habe ich nie erlebt oder gesehen, dass andere Menschen so böse mit anderen Menschen umgehen. Die Bäckerei der Anstalt produziert fast nur Backwaren für die Beamten. Die sitzen auch mal geradezu gelangweilt im Hof und rauchen oder bestellen sich Pizza ins Gefängnis und schmeißen die leeren Pizzakartons in den Mülleimer der für die inhaftierten Frauen auf jeden Gang steht. Ich habe in drei Monaten in Nürnberg mehr Männer gesehen und gesprochen als in einem Jahr Aichach. Dort wird jede Kontaktaufnahme zu Männern, egal ob denjenigen, die auch dort inhaftiert sind (knapp 100) oder denjenigen, die mal zufällig über den Gang laufen, geradezu paranoid beäugt. Da wird man schon mal mit ernster und böser Mine angestarrt, wenn man es wagt einen Mann auch nur anzuschauen. Während der Inhaftierung wurde ich von einer Augsburger Polizisten, der bei einem Einzeltransport zu einer Verhandlung dabei war, wegen Beleidigung angezeigt, weil ich ihm den Mittelfinger

zeigte, nachdem er mich brutal herumgeschubst und gedemütigt hat. Hierfür wurde ich zu 3 weiteren Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Dies ist durchaus üblich, auch von der JVA Aichach selbst werden Inhaftierte angezeigt. Nur war mein Zweidrittel-Termin eigentlich am 22. April 2017, wurde dann auf den 17. Mai verschoben doch trotz Wohnung, Arbeitsmöglichkeit, familiärer Unterstützung und Perspektiven abgelehnt. Nun wurde ein neuer zweidrittel Termin auf den 31. Dezember 2017 festgelegt und was passiert? Man sagte mir gestern, ich müsse am 27. November 2017 zurück nach Aichach. Ich bin auch zum ersten Mal in Strafhaf. Ich stellte Verlegungsanträge nach Würzburg und Frankfurt die nach Frankfurt wurde 9 Monate lang von Aichach ignoriert bis man 30 verschiedene Argumente dagegen präsentierte. Das bayrische Justizministerium antwortete mir selbst nicht auf meine Briefe, im Gegensatz zum hessischen Justizministerium. In Bayern werden alle inhaftierten Frauen unter vier Gefängnissen aufgeteilt-Nürnberg, Würzburg, Bamberg und Aichach. Meine Familie fährt 500 km (hin und zurück) für eine Stunde Besuch in Aichach. Die Gefängnisse Bayerns sind zu 96% belegt und platzen aus allen Nähten damit die CSU sich als Partei profilieren kann, die für Sicherheit sorgt. Es ist perfide, wie Stigmatisierung und Kriminalisierung in Bayern als Machtmittel genutzt werden, anstatt soziale Problematiken zu lösen. Die Drogenkriminalität ist immens, die Drogentotenrate jedes Jahr die Höchste in ganz Deutschland-kein Grund, etwas zu verändern. Die Drogenbeauftragte der gerade „geschäftsführenden“ Regierung von der CSU, stammt aus dem Landkreis Roth bei Nürnberg-dort sterben regelmäßig Heroinkonsumenten auf öffentlichen Plätzen, seit Jahrzehnten.

Ich danke euch für die Möglichkeit, diese Dinge öffentlich zu machen bzw. euch über diese Vorgänge zu informieren. Nichts fürchtet Bayern mehr als das öffentliche Interesse. Die Gnadenlosigkeit, Gleichgültigkeit, Ignoranz und monarchistische Strukturen innerhalb eines demokratischen Staates führen schnell zu Resignation und dazu, sich selbst als das Klischee wahrzunehmen, als das man in Bayern stilisiert wird. Ich wünsche euch weiterhin Kraft für die Zeit der Inhaftierung und hoffe, dass jeder die Möglichkeit bekommt, ein glückliches, selbstständiges und positives Leben zu führen. Ihr gebt vielen Inhaftierten in Deutschland eine Stimme - Danke hierfür! ■



Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Höhe der Telefongebühren in einer Justizvollzugsanstalt



„Im Namen des Volkes“ ergeht von den Inhaftierten der Haftanstalten folgendes Urteil: Gemeinschaftlicher bandenmäßiger Betrug der Ministerien und Telio in mehr als 10.000 Fällen. Lebenslange Haft der Anstaltsleitungen und der Telio Führungsetage. Die Strafe wird unter menschenunwürdigen Haftbedingungen in der JVA Tegel im Haus 2 verbüßt. Diesen Urteilsspruch würden die Gefangenen fällen, für die jahrelange Telefonie Abzocke.

So ähnlich hat jetzt auch der Bundesgerichtshof ein Urteil (Aktenzeichen 2 BvR 2221/16) am 08.11.2017 für die Inhaftierten ausgesprochen. Anbei Auszüge aus dem Urteil des stattgegebenen Kammerbeschlusses.

- **Die Missachtung wirtschaftlicher Interessen der Strafgefangenen wäre mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsangebot unvereinbar. Dementsprechend gebietet es die Fürsorgepflicht der Justizvollzugsanstalt, die finanziellen Interessen der Gefangenen.**
- **Zwar müssen den Gefangenen Telekommunikationsdienstleistungen nicht entgeltfrei eingeräumt werden.**
- **Dies rechtfertigt jedoch nicht die Belastung Gefangener mit Entgelten, dass die verteuerte Bedingungen und Erfordernisse des Strafvollzugs dies notwendig machten, und deutlich über den außerhalb des Vollzuges üblichen Entgelten liegen.**
- **Lässt die JVA im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung Leistungen durch einen privaten Betreiber erbringen, auf den die Gefangenen ohne eine am Markt frei wählbare Alternative angewiesen sind, so muss sie sicherstellen, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt.**
- **Insofern ist eine Vertragsbindung der Anstalt an den Anbieter nicht maßgeblich. Eine lange Vertragsdauer mit dem Anbieter, mag diese auch durchaus vollzugstypisch sein, darf sich nicht in der Weise auswirken, dass Preisentwicklungen auf dem Markt**

längerfristig ohne jeden Einfluss auf die Gefangenen zu zahlenden Entgelte bleiben.

- **Vorliegend hätte das OLG die Angemessenheit der in Rede stehenden Tarifstarife nicht ausdrücklich offen lassen dürfen; der Anspruch auf Anpassung der Telefongebühren durfte nicht mit dem Hinweis auf eine Vertragsbindung im Verhältnis zum Telefonanbieter abgelehnt werden.**

In einer Pressemitteilung vom Bundesverfassungsgericht (Nr. 104/2017 vom 28.11.2017) wurde folgendes veröffentlicht:

Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben, die sich gegen die Höhe der Telefongebühren in einer Justizvollzugsanstalt richtete. Es verstößt gegen das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot, wenn die wirtschaftlichen Interessen eines Gefangenen missachtet werden, indem der geltend gemachte Anspruch auf Anpassung der Telefongebühren lediglich mit dem Hinweis auf die mit einem privaten Telekommunikationsanbieter langfristig eingegangene Vertragsbindung abgelehnt wird.

Dieses Urteil hat ein Inhaftierter, der seit Oktober 2014 in Schleswig-Holstein in Strafhafteinsitz, erstritten. Den ersten Antrag stellte er im Juni 2015. Seit dieser Zeit kämpft er gegen die Machtstellung des Telefonanbieters und der Haftanstalt. Was ist das Ergebnis für alle Inhaftierten? Mit dem Urteilsspruch des Bundesverfassungsgerichtes kann jeder einen Teil seines überzahlten Telefonbudgets zurückfordern.



Wer ist Telio ?

Das Hamburger Unternehmen Telio ist Marktführer für Telefonanlagen im Straf- und Maßregelvollzug. Speziell für Gefängnisse bietet es auch Handystörsender und Fernsehapparate mit Internetzugang an. Die Geräte und ihre Software sind auf die Sicherheitsanforderungen der Justizanstalten abgestimmt. Im Jahr 1999 installierte Telio in der JVA Hamburg Fuhlsbüttel seine erste Telefonanlage. Mittlerweile ist das Unternehmen in mehr als 90 Gefängnissen vertreten. International ist Telio in elf Ländern aktiv. Die Anstalten zahlen für die Telio End-Geräte keinen Cent.

Das Unternehmen finanziert sich ausschließlich aus den Telefongebühren der Häftlinge. Seit dem Jahr 2010 gehört Telio mehrheitlich der Hamburger Unternehmerfamilie Möhrle. Wer ins Ausland telefonieren will, muss Wucherpreise dafür bezahlen. Die Preisgestaltung ist klug gewählt, denn jeder dritte Inhaftierte stammt mittlerweile aus dem Ausland. Hier kommt der Inhaftierte nur günstiger, wenn sich der Angerufene z. B. eine Skype Nummer einrichtet. Mit dieser Vorgehensweise ist Telio Marktführer in der Gefangenentelefonie. Die Telio-Apparate brauchen weder Münzen noch Telefonkarten. Auf über 20 Gefangene kommt ein Telefon, jeder Nutzer bekommt eine Benutzer- und eine PIN-Nummer. Meldet er sich damit an, erkennt das Telefon, wie hoch sein Guthaben ist und welche Nummer er anrufen darf. Wo es Gesetze und Richter erlauben, können Vollzugsbeamte Telefonanrufe mithören.

Die Justizvollzugsanstalten müssen sich um fast nichts kümmern. Für sie ist somit ein ruhiger „Verwahrvollzug“ gewährleistet. Kontakte nach draußen sind wichtig. Ist doch somit eine erfolgreiche Resozialisierung möglich. Dafür also, dass der Gefangene nach der Entlassung in der Freiheit zurechtkommt. Der Vorwurf an das Justizministerium müsste lauten. „Überall bemüht sich die Verwaltung Kosten zu sparen. Nur wenn irgendwelche Gefangene zahlen müssen ist der Preis unerheblich.“

Wie ist die Zukunft der Digitalisierung und Telefonie in den Haftanstalten ?

Wenn man eine gute Resozialisierung seitens der Justiz anstrebt, sollte man neue Wege gehen. Möglichkeiten dafür stehen zur Verfügung. Berliner Häftlinge können jetzt im Internet surfen. So stand es in der BZ vom

11. Dezember 2017. Angeblich erhält die JVA Heidering im Dezember 2017 noch Internet. Das Pilot-Projekt von Justizsenator Dirk Behrendt (46, Grüne) trägt den Titel „Resozialisierung durch Digitalisierung“. Damit betritt Berlin Neuland. Die wichtigsten Fakten dazu: 35 Insassen bekommen mobile Tabletcomputer, weitere 35 können über Festnetz-Stationen (Desktop-PCs) ins World Wide Web. Der Zugang ist beschränkt auf die freie Enzyklopädie, Wikipedia, Lernprogramme, auf Stellen- und Wohnungsangebote, sowie Nachrichtenportale. E-Mail-Verkehr ist zunächst nur unter den Teilnehmern des Modellversuchs möglich, soll später schrittweise erweitert werden. Die Geräte sind durch Benutzernamen und persönlichen Code gesichert. Spezialisten des Fraunhofer-Instituts haben sie so konfiguriert, dass Missbrauch angeblich unmöglich ist. Der Kreis der Beteiligten ist nach strengen Kriterien wie Zuverlässigkeit und verbleibende Haftdauer ausgewählt. Ziel ist es, Gefangenen zu ermöglichen, sich noch während ihrer restlichen Haftzeit eine Wohnung und Arbeit zu suchen. Für 2018 sind dafür insgesamt 250.000 Euro vorgesehen. In vielen Anstalten läuft es anders. Sehr viele Inhaftierte besitzen ein Handy, weil das Internet in den Anstalten noch ein Fremdwort ist.

Eine neue Ausschreibung findet gerade statt. Inhaftierte werden wie immer nicht gefragt. ■

ANZEIGE

Mann-O-Meter
Berlins schwuler Checkpoint

Informationen zu HIV/AIDS, Hepatitis, sexuell übertragbare Krankheiten

Unterstützung bei psychosozialen Problemen

Unterstützung bei Behördenkontakten

Begleitung bei der Haftentlassung und der Wiedereingliederung

regelmäßige Besuche in Haft durch Vollzugshelfer

psychologische Beratung

Wir bieten für schwule und bisexuelle Männer in Haft:

Bei Interesse wenden Sie sich bitte schriftlich an folgende Adresse:
Mann-O-Meter, Bülowstraße 106, 10783 Berlin.
Sie können uns auch telefonisch unter 030-2168008 erreichen.



RECHT

KURZ GESPROCHEN

Beschluss vom 15.12.2017 in der Strafvollzugssache Aktenzeichen: 3 StVK 3106/16 gegen die Justizvollzugsanstalt Zeithain.

Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109, 115. StVollzG ergeht hier durch die Auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichtes Dresden in Riesa nachfolgende Entscheidung:

1.

Auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Antragstellers vom 11.07.2016 wird die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 02.02.2016, mit welcher sie den Antrag des Antragstellers auf Senkung der Telefongebühren auf das Niveau der Justizvollzugsanstalt Torgau abgelehnt hat,

aufgehoben und

die Antragsgegnerin verpflichtet, erneut - unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes - über den Antrag des Antragstellers auf Senkung der Telefongebühren auf das ortsübliche Niveau - neu zu bescheiden.

2.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Landesjustizkasse

3.

Der Gegenstandswert wird auf 2000,00 EUR festgesetzt (§§ 1 Abs. 1 Nr. 8, 65, 60, 52 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, 2 GKG).

Aus den Gründen: Der Antragsteller verbüßt seit 11.11.2014 Straftat in der JVA Zeithain.

Die JVA Zeithain verfügt über ein In-sassentelefonssystem, das von einem pri-

vaten Telekommunikationsanbieter der Telio Communications GmbH (nachfolgend Firma Telio) betrieben wird. Die JVA Zeithain hat am 11.10.2007 mit der Firma Telio einen Dienstleistungskonzessionsvertrag mit einer Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen.

Die Firma Telio ist ein 1988 gegründetes Unternehmen, welches seit 1999 Gefangenentelefonanlagen und mittlerweile europaweit Kommunikationssysteme im Strafvollzug betreibt. Nach eigenen Angaben ist sie Marktführer mit einem Marktanteil von 69 Prozent, europaweit betreibt sie bereits über 300 Anlagen.

Nach der letzten Vertragsanpassung vom 23./30.07.2014 beträgt der Preis für eine Tarifeinheit grundsätzlich 0,10 Cent, bei einer Taktung von 60 Sekunden für Orts- und Nahgespräche, 30 Sekunden für Ferngespräche und 8,6 Sekunden für Mobilfunkgespräche (Tarifmodell Flex). Gegenüber dem bisherigen Tarifmodell "Klassik" bedeutete dies eine deutliche Senkung der Tarif-Entgelte, insbesondere für viel telefonierende Gefangene.

Nach der Entscheidung des Landgerichtes Stendal vom 30.12.2014 zu möglicherweise verhältnismäßigen und nicht marktgerechten Kosten der Gefangenentelefonie bot die Firma Telio Anfang 2015 zur weiteren Absenkung der Kosten für die Gefangenen das Modell Telio Plus an. Nach Mitteilung der Antragsgegnerin scheiterte die Einführung des Tarifmodells Telio Klassik Plus L an der fehlenden Zustimmung der Gefangenenmitverantwortung, der der Antragsteller angehört.

Am 22.01.2016 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin,

zu denselben Bedingungen/Entgelten telefonieren zu dürfen, wie ein Gefangener in der JVA Torgau. Nach Kenntniserlangung des Antragstellers könne ein Insasse der JVA Torgau zu erheblich günstigeren Entgelten telefonieren. So sei es ihm möglich, Orts-, Nah- und Ferngespräche für 0,03 EUR und Gespräche in ein Deutsches Mobilfunknetz für 0,11 EUR pro Minute zu führen. Dem gegenüber zahle er aktuell für ein Ortsgespräch 0,10 EUR, für ein Ferngespräch 0,20 EUR und für ein Gespräch in ein Deutsches Mobilfunknetz 0,70 EUR pro Minute.

Mit Erklärung der Antragsgegnerin vom 01.02.2016, dem Antragsteller eröffnet am 02.02.2016, wies die Antragsgegnerin den Antrag des Antragstellers vom 22.01.2016 zurück. Die Antragsgegnerin verwies auf das Vertragsverhältnis mit Telio und die entsprechend vertragliche Bindung der JVA Zeithain, die dem Antragsteller mehrfach, zuletzt in der Sitzung der Gefangenenmitverantwortung am 14.01.2016, dargestellt wurden (Blatt 63 RS der Akte).

Mit Antrag des Antragstellers vom 11.02.2016, der Strafvollstreckungskammer zugegangen am 15.02.2016, begehrt der Antragsteller die gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG mit dem Antrag,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Telefongebühren abzusenken, denen der JVA Torgau anzupassen bzw. die Entscheidung der JVA Zeithain vom 01./02.02.2016 aufzuheben und nach der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Der Antragsteller trägt dazu vor, das Tarifmodell Flex mit den Kosten für ein Ortsgespräch 0,10 EUR, für ein Fernge-



RECHT

KURZ GESPROCHEN

sprach 0,20 EUR und für ein Gespräch in ein Deutsches Mobilfunknetz 0,70 EUR pro Minute sei völlig überhöht, keinesfalls marktgerecht und verletze damit seine Interessen. Jedoch hätte die Anstaltsleitung andere Möglichkeiten der Gefangenentelefonie prüfen müssen, da das Teliosystem im Bereich der Gefangenentelefonie nicht die kostengünstigste Variante ist.

Das Angebot der Firma Telio mit dem Tarifmodell Plus aus dem Jahr 2015 weise lediglich eine Telefonkostensparnis von nur 10 Prozent aus, was dem Kostenaufwand eines Insassen in der JVA Torgau keinesfalls annähernd ist.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin trägt vor, ungeachtet des konkreten Vertragsmodells der Telio Communications GmbH berücksichtige die JVA Zeithain mit ihrem Vorgehen im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens nach § 30 Abs. 1 SächsStVollzG den Angleichungs- und Resozialisierungsgrundsatz und nehme ihre Fürsorgepflicht im Hinblick auf die finanziellen Interessen der Gefangenen im umfassenden Sinne wahr. So sei seit 2015 auf eine Absenkung der Telefonkosten gedrängt worden. Die weitere Absenkung der Telefonkosten für die Insassen der JVA Zeithain sei jedoch an der fehlenden Zustimmung der Gefangenenmitverantwortung gescheitert.

Es sei beabsichtigt, den Vertrag mit der Firma Telio zum Laufzeitende (Ende 2017) gemäß den vertraglichen Bestimmungen ordentlich zu kündigen und die Leistungserbrin-

gung neu auszuschreiben. Mit Schreiben der JVA Zeithain vom 29.05.2017 wird jedoch mitgeteilt, dass ein alternativer Anbieter noch nicht gefunden sei.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Antragstellers vom 11.02.2016 ist zulässig. Der Antragsteller kann mit der Behauptung, die in der JVA Zeithain geltenden Telefongebühren seien unverhältnismäßig und entsprächen nicht marktgerechten Preisen, nach den §§ 109 ff. StVollzG Rechtsschutz suchen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist begründet.

Die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 01./02.02.2016 ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten. Die Entscheidung ist aufzuheben (§ 115 Abs. 2 Satz 1 StVollzG) und die Antragsgegnerin ist mangels Spruchreife zu verpflichten, den Antrag des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden (§ 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Nach § 30 Abs. 1 SächsSt-

VollzG kann den Gefangenen gestattet werden, Telefongespräche zu führen, deren Kosten tragen nach § 30 Abs. 2 SächsStVollzG die Gefangenen. Damit steht der Justizvollzugsanstalt ein Ermessen in Bezug auf die Gestattung von Telefonaten und die Ausgestaltung der Gefangenentelefonie insgesamt zu (vergleiche zu § 32 StVollzG: OLG Koblenz, NStZ 1993, 558 [559]).

In der fachgerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass es die Fürsorgepflicht der Justizvollzugsanstalt gebietet, die finanziellen Interessen der Gefangenen zu wahren. Dies entspricht dem Grundsatz, dass die Missachtung wirtschaftlicher Interessen der Gefangenen mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot unvereinbar wäre.

Zur Begründung dafür, dass dem Gefangenen Telekommunikationsdienstleistungen nicht entgeltfrei eingeräumt werden müssen, hat die Rechtsprechung den Grundsatz herangezogen, dass die Verhältnisse im Strafvollzug soweit wie möglich den allgemeinen Lebensver-

ANZEIGE

engels • heischel • oelbermann kanzlei am gleisdreieck

Wir sind eine Anwaltskanzlei mit den Tätigkeitsschwerpunkten in den Bereichen des Strafvollzugs, der Strafvollstreckung, der Strafverteidigung (auch Pflichtverteidigungen) und des Maßregelvollzugs. Ferner vertreten wir Sie im Familien- und Aufenthaltsrecht.

flottwellstr. 16
10785 berlin
tel.: 030.555 784 47-0 fax: 030.555 784 47-1
info@kanzlei-gleisdreieck.de www.kanzlei-gleisdreieck.de



RECHT KURZ GESPROCHEN

hältnisses angeglichen werden sollen. Es versteht sich, dass dieser Grundsatz, mit dem der Gesetzgeber dem Resozialisierungsgebot Rechnung trägt, nicht die Belastung Gefangener mit Entgelten rechtfertigen kann, die, ohne das verteuernde Bedingungen und Erfordernisse des Strafvollzugs dies notwendig machen, deutlich über dem außerhalb des Vollzugs üblichen liegen.

Auch mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der es gebietet, Strafe nur als ein in seinen negativen Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen nach Möglichkeit zu minimieren das Übel zu vollziehen wäre dies nicht vereinbar. Hinzu kommt eine aus der Fürsorgepflicht der Anstalt resultierende Verpflichtung die finanziellen Interessen - der Gefangenen zu wahren. Insoweit muss zugleich bedacht werden, dass die Gefangenen auf das in der Anstalt verfügbare Angebot beschränkt sind. Hinzu kommt, dass telefonische Kontakt zur Außenwelt in erheblichem Maße der Resozialisierung dienen und schon deshalb nicht prohibitiv teuer sein dürfen.

Aus solchen Bedingungen kann sich die Anstalt nicht nach Belieben lösen, in dem sie für die Erbringung von Leistungen Dritte einschaltet, die im Verhältnis zum Gefangenen einer entsprechenden Bindung nicht unterliegen. Jedenfalls für Konstellationen, in denen die Anstalt im - Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung Leistungen durch einen Privatbetreiber erbringen lässt, auf den die Gefangenen ohne eine am Markt frei wählbare Alternative angewiesen sind, ist dementsprechend anerkannt dass die Anstalt sicher stellen muss, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt. Demnach kommt es maßgeblich auf die Auswahlentscheidung an. Hat die Anstalt dabei fehlerfrei ihr Ermessen ausgeübt, haben die Gefangenen, die mit dem Gefangenen-telefonanbieter vereinbarten Preis zu tragen. Ist dies nicht der Fall, wird zu beurteilen sein, welcher Preis noch ermessensgerecht ist.

Für, die Beurteilung ob die Preise des privaten Anbieters noch marktgerecht sind, ist eine Vertragsbindung der An-

stalt an den Anbieter nicht maßgeblich. Auch erfolglose Bemühungen um Tarifanpassungen im Vertragsverhältnis zu dem Anbieter entbinden die Justizvollzugsanstalt nicht von ihrer Fürsorgepflicht für die Gefangenen denen ein alternatives Angebot nicht zur Verfügung steht.

Sie führen insbesondere nicht dazu dass die Gefangenen eine nicht marktgerechte Preisgestaltung hinzunehmen hätten. Eine lange Vertragsdauer mit dem Anbieter, mag diese auch durchaus vollzugstypisch sein, darf sich nicht in der Weise auswirken, dass Preisentwicklungen auf dem Markt längerfristig, ohne jeden Einfluss auf die von Gefangenen zu zahlenden Entgelte, bleiben. (vergl. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 06 April 2017 - 1 Ws 291/16 (Vollz.) -, juris, Bundesverfassungsgerichtsentscheid vom 08 November 2017 2 BvR 2221/16)

Die Kammer geht im vorliegenden Fall davon aus, dass die Telefongebühren in der JVA Zeithain nach dem geltende Tarifmodell Flex deutlich über den außerhalb des Vollzugs üblichen Entgelten liegen, ohne dass verteuernde Bedingungen! Erfordernisse des Strafvollzugs dies noch notwendig machen. Dies ergibt sich aus den in anderen ergangenen Entscheidungen eingeholten Gutachten zur Tarifgestaltung der Firma Telio.

Zur Frage der Marktgerechtigkeit werden hier die Ergebnisse der Kleinen Anfrage zu den Telefonkosten im Strafvollzug vom 22. Dezember 2015 - BI. 169 - 175 d. A und die Feststellungen des Oberlandesgerichts Naumburg vom 26.06.2015 -BI. 47 - 53 d. 4A , des Landgerichts Berlin vom 17.01. 2017 - BI. 108 - 117 cl. A. und des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 06.04.2017

ANZEIGE

Strafrecht •

Vertretung im Strafvollzugsrecht
und Strafvollstreckungsrecht •
Strafrechtliche Rehabilitierung •
Schadensersatzrecht

auch Pflichtverteidigungen

Thomasiusstr. 1 • 10557 Berlin
T: (030) 88769607 • F: (030) 88769608
E: mail@blum-strafverteidigung.de •
I: www.blum-strafverteidigung.de

**Rechtsanwältin
Diana Blum**





RECHT KURZ GESPROCHEN

Bl. 162 - 164 d. k zu Grunde gelegt.

Eine erneute Begutachtung erscheint entbehrlich.

Die Firma selbst hat eine weitere Absenkung der Tarif angeboten und die Antragsgegnerin erklärt mehrfach, an einer weiteren Absenkung der Telefonkosten für die Gefangenen hinwirken zu wollen. Darüber hinaus gelten in anderen sächsischen Justizvollzugsanstalten niedrigere Tarife. Die Insassen der JVA Torgau können des Weiteren zu einem erheblich günstigeren Entgelt telefonieren. Das von der Firma Telio angebotene Modell Telio Plus erreicht die günstige Kostenerhebung in der JVA Torgau nicht annähernd.

Mit der Entscheidung der Antragsgegnerin vom 01./02.02.2016 hat sie keinerlei Ermessen im vorgenannten Sinne ausgeübt. Sie hat ungenügend lediglich auf den bestehenden Vertrag und die allgemeinen Bemühungen um Absenkung der Entgelte verwiesen. Dem Grundsatz der Vertragstreue kommt insoweit keine maßgebliche Bedeutung zu. Er führt nicht dazu, dass ein Gefangener eine nicht mehr marktgerechte Preisgestaltung hinzunehmen hätte. Zum Einen

wirkt sich dieser Grundsatz lediglich im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien aus. Zum Anderen könnten die zu beachtenden Grundsätze ansonsten ohne Weiteres durch eine entsprechende Vertragsgestaltung - zu Lasten Dritter - (etwa durch überlange Vertragsdauer) ausgehebelt werden. Das Schicksal des bestehenden Vertrages kann hier auch dahingestellt bleiben es hätte insoweit zum Teil eine Anpassungs- bzw. Kündigungsmöglichkeit auf Grund einer Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB gegeben, die die Antragsgegnerin zu keinem Zeitpunkt in Erwägung gezogen hat. Darüber hinaus besteht in jedem Fall die Möglichkeit, dass dem Gefangenen bloß marktgerechte Preise in Rechnung gestellt werden, auch wenn der Vertrag zwischen der Antragsgegnerin und dem Telefonanbieter bestehen bleibt und hierin höhere Preise vereinbart sind.

Spruchreife liegt nicht vor (§ 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

Die Höhe der konkreten Telefonkosten kann nicht von der Kammer bestimmt werden, dies liegt im Ermessen der Antragsgegnerin: Sie kann sich auch nicht aus der Verantwortlichkeit nehmen,

in dem sie auf weitere Absenkung der Tarife hinwirken wolle bzw. eine Neuausschreibung ohne Anbieter verweist. Notfalls muss die Antragsgegnerin die Abwicklung der Gefangenen-Telefonie in eigene Regie übernehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 StVollzG; die Gegenstandswertentscheidung beruht auf §§ 52, 60 GKG.

lichtblick-Kommentar

Das LG Dresden hat zu Recht die Entscheidung auf Senkung der Telefongebühren aufgehoben. Auf das ortsübliche Niveau der Telefongebühren zu achten, gilt für viele Strafanstalten, die mit Knebelverträgen der Fa. Telio ausgestattet sind.

Wir können nur hoffen, dass der Marktführer (Fa. Telio) in die Schranken verwiesen wird und das sich alternative Anbieter finden lassen. Das die Telefongebühren schon seit langem unverhältnismäßig hoch sind wissen die Inhaftierten bereits, doch die Fürsorgepflicht der Anstalten wird hier leider nicht gewahrt. ■

ANZEIGE

HORN & ENGEL
RECHTSANWÄLTE

RECHTSANWALT SVEN HORN

**FACHANWALT FÜR
STRAFRECHT**

WILHELM-STAAB-STRASSE 4, 14467 POTSDAM
TELEFON: 0331 / 280 42 00 TELEFAX: 0331 / 280 42 10
E-MAIL: INFO@HORNUNDENGEL.DE
HOMEPAGE: WWW.HORNUNDENGEL.DE





RECHT

KURZ GESPROCHEN

Strafvollzug: Berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verweigerung einer Verlegung in den offenen Vollzug OLG Hamm, Beschluss vom 26. Oktober 2017-III-1 Vollz (Ws) 464/17-, juris

Aus den Gründen: Der Betroffene hat zuletzt in der Justizvollzugsanstalt S-bis zu seiner Entlassung am 19.04.2017 eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten aus dem Urteil des Landgerichts Arnsberg vom 04.08.2011 vollständig verbüßt.

Am 10.07.2016 beantragte der Betroffene - wie sich ebenso wie die nachfolgend dargestellten Umstände dem vom Senat von Amts wegen zur Kenntnis genommenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 04.08.2016 nebst Anlagen entnehmen lässt -, wieder in den offenen Vollzug verlegt zu werden, aus dem er im Februar 2016 mit der Begründung abgelöst worden war, er habe Lockerungen missbraucht. In der Vollzugskonferenz vom 19.07.2016 wurde der Antrag auf Verlegung in den offenen Vollzug unter Hinweis auf eine bestehende Missbrauchs- und Fluchtgefahr abgelehnt.

Diese Entscheidung wurde am 25.07.2016 schriftlich damit begründet, dass der Betroffene im Februar 2016 wegen Missbrauchs von Lockerungen aus dem offenen Vollzug, hinsichtlich dem auf Meldungen vom 29.01.2016 und vom 02.02.2016 Bezug genommen worden ist, abgelöst worden sei.

Eine erneute Sachstandsprüfung sei nach einer - ebenfalls in Bezug genommenen - Vollzugsplanniederschrift vom 09.03.2016 für Februar 2017 festgelegt.

Er sei nicht unerheblich einschlägig vorbestraft, wobei der Auszug aus dem Bundeszentralregister 34 Einträge enthalte. Ferner sei eine positive Persönlichkeitsentwicklung im Vollzug weiterhin nicht festzustellen. Mit seinem ursprünglichen Antrag auf gerichtliche Entscheidung machte der Betroffene geltend, dass er während des offenen Vollzuges tatsächlich gar keine Lockerungen missbraucht habe.

Nachdem die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Wuppertal diesen Antrag auf Verlegung in den offenen Vollzug mit Beschluss vom 17.10.2016 zurückgewiesen hatte und der Senat diesen Beschluss auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen mit Beschluss vom 24.01.2017 (111-1 Vollz(Ws) 524/16) mit Ausnahme der Festsetzung des Geschäftswertes aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen hat, insbesondere da diese die Erwägungen der Justizvollzugsanstalt durch ihre eigenen ersetzt hatte, ist der Betroffene am 19.04.2017 aus der Haft entlassen worden.

Den daraufhin am 26.05.2017 umgestellten Antrag des Betroffenen, festzustellen, dass seine Nichtverlegung vom geschlossenen in den offenen Vollzug rechtswidrig gewesen sei und ihn in seinen Rechten verletzt habe, hat die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 08.08.2017 unter Hinweis auf ein vermeintlich fehlendes Feststellungsinteresse als unzulässig zurückgewiesen.

Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde, mit der er die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Nichtverlegung

in den offenen Vollzug begehrt. Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat beantragt, die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrund als unzulässig zu verwerfen. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde war gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfolgt die Zulassung der Rechtsbeschwerde, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat. So liegt der Fall hier.

Zwar hat die Strafvollstreckungskammer ihrer Prüfung des Feststellungsinteresses im Ausgangspunkt zutreffend die diesbezüglich allgemein anerkannten rechtlichen Anforderungen zugrunde gelegt und hierbei grundsätzlich auch das entsprechende Vorbringen des Betroffenen zur Kenntnis (weshalb die Zulassung der Rechtsbeschwerde hier nicht schon unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des rechtlichen Gehörs geboten war, vgl. hierzu Senat, Beschluss vom 16.07.2013 - 111-1 Vollz (Ws) 256/13-, juris; Arloth in Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 116 Rn. 3, jew. m.w.N.). Auch gibt die Bewertung der Gesichtspunkte der konkreten Wiederholungsgefahr und der Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses keinen Anlass zur Zulassung der Rechtsbeschwerde.

Im Ergebnis zu hohe Anforderungen an das erforderliche Feststellungsinteresse hat die Strafvollstreckungskammer indes gestellt, insofern der Betroffene mit der vom Senat von Amts wegen zur



RECHT

KURZ GESPROCHEN

Kenntnis genommenen Antragschrift vom 26.05.2017 dieses Feststellungsinteresse erkennbar auch unter Hinweis auf sein Rehabilitationsinteresse im Zusammenhang insbesondere mit den negativen Auswirkungen auf eine etwaige Bewährungsentscheidung geltend gemacht hat, ohne dass dies in der angefochtenen Entscheidung hinreichend Berücksichtigung gefunden hätte.

Das Feststellungsinteresse bedeutet kein rechtliches, sondern ein schutzwürdiges Interesserechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. In der Rechtsprechung haben sich drei von der Kammer grundsätzlich zutreffend benannte Fallgruppen herausgebildet, bei denen ein solches Interesse bejaht werden kann: Bei einem Rehabilitationsinteresse aufgrund des diskriminierenden Charakters der beanstandeten Maßnahme, bei konkreter Wiederholungsgefahr und zur Vorbereitung eines Amtshafungsprozesses.

Hierbei ist ein schutzwürdiges Interesse an einer mit der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Maßnahme verbundenen Rehabilitierung z.B. auch bei einer zwischenzeitlichen Verlegung des Betroffenen (hierzu vgl. Senat, NStZ 1991, 509; zur Entlassung des Betroffenen vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27.11.2012 - 1 Ws 49/12-; KG, Beschluss vom 25.09.2007 - 2/5 Ws 189/05 Vollz -; OLG Koblenz, Beschluss vom 22.12.2004 - 1 Ws 611/04-, jew. zit. n. juris) insbesondere bei einem schwerwiegenden Grundrechtseingriff anzunehmen (vgl. Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a.a.O., m.w.N.). Und ein solch schwerwiegender Eingriff ist hier bei einer - ausgehend von der Darstellung des Betroffenen - über neun Monate zu Unrecht verweigerten und bis zu

seiner Entlassung nach Vollverbüßung gerichtlich noch nicht abschließend überprüften Verlegung vom geschlossenen in den offenen Vollzug unter zusätzlicher Berücksichtigung der damit für den Betroffenen in diesem Zeitraum unmittelbar verbundenen Aufrechterhaltung besonderer Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG sowie der wesentlichen Bedeutung einer Verlegung in den offenen Vollzug für die verfassungsrechtlich (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) gebotene Resozialisierung des Betroffenen bzw. für die diesbezüglichen Möglichkeiten (etwa bezüglich der Aussicht auf eine vorzeitige Entlassung oder allgemein hinsichtlich der Entlassungsvorbereitungen) bereits anzunehmen, ohne dass es insoweit noch einer weiteren Darlegung des berechtigten Interesses des Betroffenen an der von ihm begehrten Feststellung bedurft hätte.

Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache vorläufig Erfolg, insofern der angefochtene Beschluss aus den vorgenannten Gründen aufzuheben und die Sache insbesondere zur weiteren Aufklärung des maßgeblichen Sachverhalts an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen war (§ 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG).

Einer solchen dem Senat verwehrten Aufklärung und nachvollziehbaren Darstellung des diesbezüglichen Sachverhalts bedarf es hier insbesondere insofern, als sich weder den Gründen des angefochtenen Beschlusses noch der schriftlichen Begründung der Entscheidung der Antragsgegnerin entnehmen lässt, welche Lockerungen der Betroffene vor seiner Verlegung in den geschlossenen Vollzug in welcher Form missbraucht haben soll, und auf wel-

cher Erkenntnisgrundlage sich die Antragsgegnerin hiervon im insofern allein maßgeblichen Zeitpunkt ihrer Entscheidung vom 19.07.2016 überzeugt hat, soweit dies - sofern etwa der Betroffene bereits damals den ihm vorgeworfenen früheren Lockerungsmissbrauch bestritten haben sollte - nach der Verlegung im Februar 2016 und der Vollzugsplanfortschreibung vom 09.03.2016 noch veranlasst gewesen ist.

Für das weitere Verfahren weist der Senat vorsorglich darauf hin, dass sich die Strafvollstreckungskammer darauf zu beschränken haben wird, die Umstände näher aufzuklären, welche für die Antragsgegnerin bereits bei ihrer Entscheidung vom 19.07.2016 maßgeblich waren und am 25.07.2016 unter Bezugnahme auf Meldungen vom 29.01.2016 und vom 02.02.2016 sowie auf die Vollzugsplanniederschrift vom 09.03.2016 deren schriftlicher Begründung zugrunde lagen. Weder darf das Gericht im Rahmen der Kontrolle der behördlichen Sachverhaltsfeststellung Tatsachen ermitteln, die seitens der Justizvollzugsanstalt nicht in Erwägung gezogen bzw. aufgeklärt wurden, die Maßnahme aber womöglich rechtfertigen könnten (vgl. Bachmann in: Laubenthal/Nestler/Neubach/Verrel, StvollzG, 12. Aufl., Abschnitt P, Rn. 85 m.w.N.), noch etwaig unzureichende damalige Ermessenserwägungen der Antragsgegnerin durch eigene ersetzen.

Soweit die Rechtsbeschwerde über die vorstehend begründete Aufhebung des angefochtenen Beschlusses hinausgehend das Ziel einer unmittelbar vom Senat zu treffenden Feststellung der Rechtswidrigkeit der Nichtverlegung in den offenen Vollzug verfolgt, ist sie aus den vorgenannten Gründen unbegründet. ■

Gesamtinsassenvertretung der JVA Tegel

GIV

Zunächst möchten wir in eigener Sache erwähnen, dass die GIV-Sprecher und Vertreter neu gewählt worden sind. Wir würden uns freuen, wenn es mehr Inhaftierte gibt, die sich aktiv mit Vorschlägen und Verbesserungen, aber auch mit Kritik an uns wenden, damit wir dieser entsprechend nachgehen können.

Schon wieder Mitte des Jahres und man kann froh sein, dass es längere Zeit ohne einen Brand, einer Flucht oder eines Suizid einhergeht. Ob damit Ruhe eingekehrt ist? Mit Nichten, allen voran die Neuregelung der Freistunde ist offen gesagt eine echte Farce für alle Beteiligte. Eine Entscheidung, die auf jeden Fall nicht an der Basis getroffen wurde, sondern an der Praxis vorbei. Wie so vieles hier in der Berliner Justiz ...

Wir von der GIV wünschen uns, dass diese Verfügung überdacht wird und man zurückkommt zur alten Regelung, vielleicht wird unser Wunsch im Senat und in der Anstaltsleitung erhört.

Wir könnten an dieser Stelle etliche Dinge aufzählen, die dringend verändert oder verbessert werden müssten, aber dafür fehlt es offensichtlich am politischen Willen. Ohnehin ist es aus unserer Sicht dringend notwendig den Strafvollzug im Allgemeinen zu reformieren, so wie es in den Niederlanden und der Schweiz geschehen ist, mit dem Ergebnis, dass die Rückfallquote in den letzten Jahren deutlich gesunken ist, was wohl im Interesse aller Beteiligten ist. Dazu wäre es aber auch wichtig, nicht nur Geld in die Hand zu nehmen, um entsprechende Maßnahmen zu ermöglichen, sondern dass der Strafvollzug auch so umgesetzt wird, dass Effektivität sichtbar zu Erfolgen führt.

Hier ist nicht nur dringend Personal notwendig, sondern auch auf der Basis von „fördern und fordern“, kleinere Stationen, bessere und intensivere Betreuung durch mehr Gruppenleiter/in. Um so übersichtlicher und stressfreier für alle im Vollzug, zudem ist dann eine gezielte und gewünschte Behandlung des Einzelnen viel effektiver realisierbar.

Hinzu kommt, dass viele Inhaftierte sich einfach nur Klarheit wünschen in Sachen Vollzugsplanung, denn nichts ist schlimmer als Ungewissheit oder schwammige Formulierungen. Das führt in der Regel zu mehr Resignation und Gleichgültigkeit, einhergehend bei vielen zum Suchtmittelgebrauch oder Aggression. Zugegebener Weise klaffen oft Anspruch und Realität weit auseinander, aber gerade dann sollte dies offen kommuniziert werden.

Für die JVA Tegel wäre es derzeit wünschenswert, wenn es in den einzelnen Teilanstalten mehr Freizeit und Gruppenangebote geben würde, damit der Einzelne intensiver eingebunden werden kann, die Zeit besser und sinnvoller zu gestalten, aber auch um neue Fähigkeiten zu erproben oder neue Eigenschaften an sich zu entdecken.

Es ist in jedem Fall eine schwierige Zeit, mal abgesehen vom Personalmangel bis hin zu einem tragfähigen Konzept, dass erkennen lässt, wie sich der Strafvollzug sinnvoll und zielführend entwickeln kann und soll. Der Justizsenator ist eigentlich bekannt für seine mutigen Visionen und die Bereitschaft zu neuen Ideen, es wäre wirklich schön, wenn er die auch zeigen und umsetzen würde!

Von unserer Seite werden wir uns weiter bemühen bei den wichtigen Themen dran zu bleiben als da wären Telio, LIM, Erweiterungen der Einkaufsliste bei Massak. Hier und zu allen wichtigen Themen, sind Eure Anregungen immer willkommen. Spannend wird auf jeden Fall sein wann und zu welchen Bedingungen, es einen neuen Anbieter beim Telefon geben wird.

In diesem Sinne bei allem dran bleiben und nie aufgeben !

GIV der JVA - Tegel

Wo werde ich wohnen?



Unser Angebot

Betreutes Wohnen
in unseren Übergangshäusern
in unseren Wohngruppen und
in unseren trägereigenen
Wohnungen

CARPE DIEM

KONTAKT

Betreutes Einzel- und Gruppenwohnen
 Tel. 0 30/346 665 85, 628 049 30
 Fax 0 30/413 28 18 und 626 85 77
 E-Mail: info@carpe-diem-berlin.de
 Internet: www.carpe-diem-berlin.de

Übergangshaus
 Alt-Friedrichsfelde 93
 10315 Berlin-Lichtenberg
Tel. 346 665 85 (Zentralnummer)
 413 94 62, 413 83 86
 419 38 224
 Fax 413 28 18



Übergangshaus
 Delbrückstraße 29
 12051 Berlin-Neukölln
Tel. 628 049 30 (Zentralnummer)
 628 049 31, 628 049 32
 629 838 14, 626 073 92
 Fax 626 85 77



Die Geschichte vom verbrannten Kuchen

Eine Erzählung, die mit Anstand und Empathie nichts zu tun hat.

Da möchte ein Inhaftierter einen Kuchen backen und packt ihn in den Ofen. Später kommt ein anderer Insasse in die Küche und stellt den Herd auf 250 Grad. Folge: Der Kuchen ist völlig schwarz. Es sei noch angemerkt, dass insgesamt drei Personen in der Küche anwesend sind.

Die Frage von Schuld und Verantwortung stellt sich hier nicht, sondern es geht einzig um Egoismus, Eifersucht und Hass. Die Frage ist, was treibt einen Menschen an, mit voller Absicht den Kuchen eines Mitgefangenen im Backofen verbrennen zu lassen? Dieses absonderliche Beispiel hat nichts mit Respekt zu tun und zeugt von mangelnden Fähigkeiten im Zusammenleben.

Die Automaten im Besucherzentrum sind leer !!

Es gab vielfach Beschwerden, dass die Automaten nicht das ausspuckten, was die Besucher gewählt hatten. Wir wissen nicht wie das Automatensystem funktioniert, aber vielleicht könnte man den Aufsteller darauf hinweisen, dass es Beschwerden gab und auf Lösungen drängen.

Die Besucher wollen ihren Liebsten nur helfen und sind dann völlig verstört, wenn sie hilflos, wie Idioten vor dem Automaten stehen. Wie wird dieses Problem eigentlich in den anderen Berliner Anstalten gelöst?

The Gospel Friends Gospel 'n' Dance am ... Kirche

Der Gospelchor der ev. Markusgemeinde Steglitz kunterbunten Mischung aus Reggae und Blues vorblätter mit Gospeltexen in deutscher und englische Mitsingen animieren, aber durch die übermäßige war den wenigsten Insassen nach Aktivitäten zum

Das professionelle Auftreten des Chores war bewertete Respekt ab. Die Seelsorge spendierte anschließend Kekse und die Insassen hatten Gelegenheit mit in Kontakt zu treten. Insgesamt war es eine gelungene mit dem vollständigem Chor nochmals wiederholt

Wie geht die Anstalt mit Vollzugshelfer

Der Inhaftierte wartet auf seinen Vollzugshelfer. beiden bekannt. Der Vollzugshelfer wird in die begeführt und dann passiert es. Beide Parteien warten. Fast eine knappe Stunde, warum? Angebl zur Verfügung. Der Pavillion war

Aus Rücksicht auf ein zivilisiertes Zusammenleben an diesem Punkt nicht weiter darauf ein. Aber au lernen sich elegant durch Machtfragen zu navigieren ist fragiler: Wie verhält sich die Anstalt gegenüber bewusst Toleranzgrenzen ausgetestet? Jeder Insass such, aber unnötige Hürden müssen nicht aufgebaut die Vollzugshelfer verärgern. Sie leisten we

Unzureichende Arzneien und Hilfsmittel von der Arztgeschäftsstelle

Ein Insasse beklagte sich über fehlende Einwegkanülen, die auf seiner Karteikarte vermerkt sind, aber bei der AGST nicht vorrätig waren.

Wir können hier nicht die komplette Leidensgeschichte des Inhaftierten schreiben, aber in diesem Fall ist schon eine gewisse Dringlichkeit geboten. Hätte man sich die Hilfsmittel nicht anderweitig besorgen können? Welche Möglichkeiten gibt es sonst noch? Besteht ein Austausch zwischen den Anstalten? Fragen, die den Insassen nicht weiter gebracht haben, die aber für die Zukunft zielführend sein können.

Die Insassen wünschen sich bessere ärztliche Leistungen und weniger Voreingenommenheit

Die neue Hausordnung der JVA Tegel

Es ist wieder soweit. Nach drei Jahren beglückt u Reglementierungen.

Wichtigste Änderung: Nach einem halben Jahr du auf Antrag eine Freistellung von der Arbeitspflicht zu 10 Werktagen).

Hinweis: Die Büchereien haben das Strafvollzug Berliner Strafvollzugsgesetz und die hierzu erlassenen

Ansonsten: Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig bei Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren

Neu: Das Eingliederungsgeld beruht auf Freiwilligkeit des Gefangenen. Empfehlenswert sind für die Inhaftierten auch die A nung.

31.05.2018 in der

stellte sich mit einer r. Die verteilten Lied-er Sprache sollten zum Hitze an diesem Tage te.

undernswert und nö-ießend noch Getränke t den Chormitgliedern ene Veranstaltung, die werden kann.

Intern um ?

Tag und Uhrzeit sind etreffende Teilanstalt ten und warten und lich stand kein Raum frei.

en geht der Inhaftierte ch hier muss er erst en. Der andere Punkt r einem Vollzugshel-bracht? Oder werden se freut sich über Be-ut werden. Bitte nicht ertvolle Arbeit.

Stand: 07.02.2018

ans die Anstalt mit neuen rchgehender Arbeit, kann ht beantragt werden (bis sgesetz des Bundes, das senen Verwaltungsvor- ssig, wenn wegen dersel- ren eingeleitet wird.

gkeit (Eigenverantwor-

Anhänge in der Hausord-

Ein ausgefallenes Meeting sorgt für Unruhe

Am 09.04.2018 sollten für die Station 5/6 in der Teilanstalt V ein Meeting stattfinden. Es wurde sehr kurzfristig (Vormittags) abgesagt und die Inhaftierte - Seele kochte. Wir können uns alle vorstellen, was mit einem Meeting in Verbindung steht. Da ist zum einen der hohe organisatorische Aufwand. Es werden Einladungen verschickt, es werden Speisen zubereitet, man freut sich auf seine Liebsten, die ihrerseits vielleicht Arbeitstermine umlegen oder weite Entfernungen zurücklegen.

Es stellt sich die Frage, warum die Anstalt diesen Termin nicht einhielt. Waren es einzig die fehlenden Aufsichtskräfte, weil sich der Gruppenleiter spontan abmeldete. Hätten die Meetings der Stationen 5/6 und 7/8 nicht im Voraus getrennt veranstaltet werden können, damit genau solche Unabwägbarkeiten nicht passieren?

Die Enttäuschungen in den Stationen 5/6 waren jedenfalls riesig und werden noch lange anhalten. Die sozialen Kompetenzen wurden dabei mit Füßen getreten und die Ohnmacht war noch in vielen Etagen spürbar.

Jetzt treibt es Telio aber ganz bunt

Die neue urplötzliche Gebührenerhöhung hat alle Insassen überrascht. Da wird vorher um ein paar Cent in der Taktung gefeilscht, um es sich dann kurze Zeit später wieder bei den Überweisungsgebühren zurückzuholen.

Der Zeitpunkt des Aushangs vom 16.04.2018 (Gebührenerhöhung ab 07.03.2018) verblüfft schon, da er reichlich verspätet (5 Wochen!) bekannt gegeben wurde. Passt aber wiederum zur Informationspolitik von Telio.

Unsere Informationsquellen besagen, dass sich demnächst auf dem Gefangenentelefonsektor in Tegel so einiges ändern soll. Das die Taktung nach unten geschraubt wird dürfte keinen überraschen, weil viele Anstalten bereits deutlich günstigere Tarife haben. Die berechnete Klagefreudigkeit bezüglich der Fa. Telio ist allgemein bekannt und könnte damit geringer ausfallen. Wir sind gespannt, welche Überraschungen demnächst auf uns warten.

ER SUCHT SIE

Ich bin 24/93/82 und noch bis 2019 in Haft. Suche eine Sie zw. 20-35 J. für netten BK und gemeinsamer Zukunft. Bin sehr sportlich, tätowiert, humorvoll, ehrlich und treu. Also trau dich ein Foto ist erwünscht jedoch kein muss. 100% Antwort.

Chiffre 218001

Semih, 29/177/81, bin ein Unternehmer, der sehr lebenslustig ist, mit braunen Augen, tätowiert und noch bis 2019 inhaftiert. Ich suche die nette Dame, die mir meinen

mit dem Glück zu verbinden. Schenke dir Zeit, dich selbst zu entfalten, sei heute bereit jemand die Hand zu halten. Schenke dir Zeit eigene Wege zu gehen,



das Glück wird dir bestimmt entgegen gehen. Freue mich auf deine Zuschrift mit Bild.

Chiffre 218004



Ich, 48/180/90 suche eine Nette Sie zw. 40-55 J. für BK oder mehr. Jeder Brief wird beantwortet. Bitte mit Bild.

Chiffre 218005

Ich bin noch bis 2022 in Haft und suche auf diesem Wege eine Sie zw. 18-35 J. für BK oder mehr. Du solltest ehrlich und liebevoll sein. Zuschriften mit Bild werden zu 100% beantwortet.

Chiffre 218006

Kopf verdreht. Zuschriften mit Foto wären nett.

Chiffre 218002

Ich, 57/175/79 suche eine liebe nette Frau für diese Zeit und der Zeit nach der Haft. Ich bin ehrlich, sehr humorvoll und lebenslustig. Ich will dich für das schöne Leben zu zweit. Freue mich schon jetzt auf deine Zuschrift. 100% Antwort.

Chiffre 218003

Niclas 30 Jahre alt, schenke dir Zeit, dich selbst zu finden, sei heute bereit dich

Einsamer Wolf sucht eine Wölfin! Ich bin 32/179/83 sportlich gebaut, ab und zu bissig, brauche keine Leine, sondern nur dich zw. 20-40 J. für BK oder vielleicht mehr. Bin ein ehrlicher, Loyal Bad Boy, der genau weiß, was er will. Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 218007

Pascal, 37/185/80 sportlich, blaugrüne Augen sucht eine nette Sie zw. 25-40 J. für BK oder mehr. Ehrlichkeit, Charakter ist mir wichtig, aussehen ist Nebensache.

Chiffre 218008

Ich, 40/180/80 bin ein dunkelhaariger südländischer Typ mit braunen Augen, gepflegt, ehrlich, humorvoll suche eine Nette humorvolle Sie zw. 25-45 J. für BK oder mehr. Stehe auf sympathische, gepflegte Frauen. 100% Antwort, gerne mit Foto.

Chiffre 218009

Schausteller 49/175/75 noch bis 8/2018 in Haft suche für einen Neuanfang eine nette Sie zw. 35-50 J. es ist kein Problem, wenn du in Haft bist. 100% Antwort.

Chiffre 218010

Heiko, 35/185/80 bin noch bis Ende 2018 inhaftiert. Ich komme aus der Nähe von Stuttgart und suche eine nette, sympathische und



gepflegte Frau zw. 20-35 J. für BK oder mehr. Zuschriften nur mit Bild.

Chiffre 218011

Dietmar, 49/175/80 ich bin ein schwarzer langhaariger gepflegter Rockertyp. Gelebt, gefallen und immer wieder aufgestanden sucht dich für BK und vielleicht auch mehr. Alter, Herkunft und Kultur sind mir unwichtig nur die Sympathie zählt. Ich beantworte alle Zuschriften.

Chiffre 218012

Rene 43/178/72 sportlich, schlank mit blauen Augen sucht nette Sie für BK. Bist du genauso verrückt, humorvoll und geistig im Stande dich mit mir zu messen, hast sogar



noch ein Foto übrig dann würde ich mich freuen, wenn du dich meldest.

Chiffre 218013

An alle crazy Mädels. Ich bin ein leidenschaftlicher Tätowierer und 32 Jahre alt. Ich suche lang anhaltenden BK. Du solltest ehrlich, nett sein und Lust am Schreiben haben. Bin offen für alles und warte gespannt auf deine Zeilen.

Chiffre 218014

Ich bin 45 Jahre alt, treu, ehrlich, offen für alles und noch bis

2020 in Haft. Suche einen ehrlichen, aufgeschlossenen Kontakt. Beantworte alle Zuschriften.

Chiffre 218015

31/195/106 Kraft- sportler und freier Immobilienunternehmer in Sachsen inhaftiert sucht bezauberndes Pendant für wundervolle Zukunft zu zweit oder BK. Gar frech, gewitzt erhältst du mit Bild 100% Rück schrift. Mach dich locker, schreibe ehrlich und natürlich das kommt an.

Chiffre 218016

Chris, 28/175/70 sehr sportlich, sympathisch, tätowiert mit blau-grauen Augen sowie kurzen Haaren ist noch bis mindestens 3/19 inhaftiert. Suche nette Sie für BK um den Haftalltag wenigstens ein paar Augenblicke entfliehen zu können.

Chiffre 218017

Ich, 38/196/98 Ba- yer mit blau-grauen Augen, braune kurze Haare, sportlich sucht Sie für ausdauernden BK.

Chiffre 218018

Bad-Boy, 31/187/92 suche nette Frauen



zw. 21-30 J. für BK

ER SUCHT SIE

und wenn es passt für mehr. Bin sportlich, ehrlich und lege viel wert auf Charakter und treue Menschen, die sich nicht verstellen. Gerne mit Bild.

Chiffre 218019

Ich, 31/180/90 suche eine nette Frau zw. 21-35 J. als BK. Wenn du Loyal und ehrlich bist und deine Zeit nicht mehr verschwenden möchtest dann bist du bei mir genau richtig. Beantworte jeden Brief.

Chiffre 218020

Chris, 34/178/83 sportlich mit blau-grünen Augen sucht BK zu Frauen zw. 28-36 J. Bin noch bis März 2019 in Haft. Hast du Lust zum Schreiben, dann melde dich gerne mit Bild.

Chiffre 218021

Ich, 47/180 suche dich für BK und zum späteren Kennenlernen. Du solltest Humor haben und ehrlich sein. Alle Zuschriften werden zu 100% beantwortet.

Chiffre 218022

Er, 38/183/85 in Bernau inhaftiert sucht eine nette, liebe Sie für BK und später eventuell auch mehr. Zuschriften mit Bild werden ganz bestimmt zu 100% von mir beantwortet.

Chiffre 218023

Frank, 40/173/88 aus dem Maßregelvollzug sucht dich zw.

18-50 J. zum lieben, lachen, weinen und mehr. Wenn du Kinder



oder Tiere mitbringst, ist es auch kein Problem. Beantworte alle Zuschriften.

Chiffre 218024

Thomas, 48/170 sucht eine Nette Sie

suche Sie zw. 25-42 J. ebenfalls ehrlich und loyal für BK oder vielleicht auch mehr. Möchtest du meinen Knastalltag versüßen dann, würde ich mich über Post von dir freuen.

Chiffre 218027

Ich, 36/198/110 bin ehrlich, treu, zuverlässig und noch bis 2019 auf Staatskosten in der JVA-Schwerte. Wenn du die gleichen Eigenschaften besitzt und dazu humorvoll und zw. 24-34 J. alt bist, dann schreibe mir.

Chiffre 218028

Ich, 30/191/87 habe graue Augen, dunkelblondes Haar mit etlichen Tattoos suche auf diesem Wege eine Sympathische Sie zw. 20-36 J. für BK und vielleicht auch mehr. Auf jede Zuschrift gibt es eine Antwort.

Chiffre 218030

Clyde sucht Bonnie. Humorvoller, loyaler, sportlicher, treuer und viel tätowierter sucht sein Gegenstück. Ich bin 33/178/75 und noch bis Ende 2019 in bayrischer Haft. Du solltest Spaß am Schreiben, Herz,

regelmäßig gefüllt wird. Suche dich zw. 18-? J., um den trägen Knastalltag zu entfliehen. Bin noch bis 2020 im Maßregelvollzug. 100% Antwort.

Chiffre 218032

Kräftiger Kerl, 40/185/105 mit stabiler Figur, verrückt sucht nette Sie, um sich gegenseitig den Knastalltag zu versüßen. Wenn du lustig, locker und spontan bist, Herz und Hirn hast sowie Lust auf interessanten Briefwechsel, dann schreibe mir.

Chiffre 218033

Billy, 35/190/94 bin sehr sportlich, gebildet mit Herz, Hirn und Humor. Suche eine sympathische,

*Sehnsucht nach
Mehr?
Versuchs mal mit einer
Foto - Kontaktanzeige
im lichtblick*

Bitte die Seite 54 beachten!

bei 45 J. für BK. Bin sportlich, humorvoll, kinderlieb und spaziere gerne.

Chiffre 218025

Ich, 37/175/90 noch bis 5/19 in Haft und suche BK zu netten Frauen. Ich habe dunkelbraune kurze Haare, blau - graue Augen, lese gerne, joggen und das Fotografieren ist meine Leidenschaft. Ich hoffe ich konnte deine Neugier wecken.

Chiffre 218026

Andre, 40/178/115 bin spontan, aufgeschlossen, loyal, ehrlich und humorvoll

Ich, 36/185/105 bin ehrlich, treu und sehr sportlich. Suche auf diesem Wege eine Nette Sie zw. 20-35 J. für BK und vielleicht



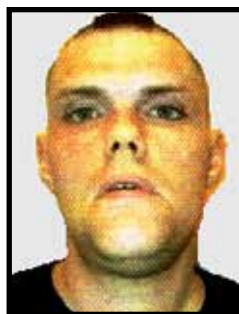
auch mehr, wenn es passt. Bin noch bis Ende 2018 inhaftiert. Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 218029

Humor und vielleicht auch das ein oder andere Tattoo haben. Lass uns raus finden, was bei Sympathie alles möglich ist.

Chiffre 218031

Ostwestfälischer Junge, 33 Jahre alt



möchte wie du das der Briefkasten wieder re-



gefühlvolle, sinnliche Frau mit Charme und Charakter für BK oder mehr. Gerne mit Bild.

Chiffre 218034

Ich, 30/185/81 in Straubing inhaftiert, bin offen, ehrlich und suche nun auf diesem Wege nette Frauen für BK um mir meinen Haftalltag etwas zu verschönern. Zuschriften mit Bild bekommen von mir auch eins.

Chiffre 218035

ER SUCHT SIE

Kuschelbär, 55/180/73 hat alles verloren. Frau, Kinder, Haus und Job wegen einem kleinen Fehler im Leben. So muss ich in 13 Monaten noch einmal von



vorne anfangen und suche daher schon jetzt nach einer Partnerin. Beantworte alle Zuschriften.

Chiffre 218036

Durchtrainierter 29 jähriger Pakistaner 182/85 würde sich gerne von dir weiblich, bis 40 J. die Haftzeit versüßen, lasen. Bin bis Ende 2019 in der JVA-Coesfeld (NRW) inhaftiert. Ich singe, tanze und koche gerne. Antwort garantiert. Gerne mit Foto.

Chiffre 218037

Horst Baujahr 41 aber noch lange nicht in die Jahre gekommen sucht dich für BK und vielleicht auch mehr. Bist du das böse Mädels mit dem ich in Gedanken fliehen kann, zum Spielen, Spaß haben aber auch zum ernst sein. Alter, Herkunft und Kultur unwichtig, Sympathie zählt.

Chiffre 218038

Matze, 30/180/86 noch bis 2022 in Haft. Bin normal gebaut mit blonden Haaren, blauen Augen und tätowiert. Suche auf diesem Wege BK und bei Sympathie eventuell auch gerne mehr. Beantworte alle Zuschriften mit Bild.

Chiffre 218039

Einsamer Skorpion, 51 Jahre aber jünger aussehend, 180/90 sucht Sie ab 45 J. für BK und Beziehung. Du solltest treu, sympathisch und humorvoll sein.

Chiffre 218040

Ich bin 26 Jahre alt und derzeit in der JVA-Bützow inhaftiert. Suche eine Nette Sie, um sich gegenseitig



den Haftalltag zu versüßen.

Chiffre 218041

Du, weiblich zw. 25-35 J. mit Niveau bist offen, stilvoll verrückt? Dann schreibe mir, 42/182 in deutsch/spanisch. Region und Herkunft ist egal, humorvoll, kurzweilig, Genie und Wahnsinn, welt-offen. Findest du dich wieder? Ran an den Stift und Papier. 100% Antwort.

Chiffre 218042

Kostenlose Chiffreanzeige

Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Den gewünschten Text bitte mit Absender, kurz gefasst und lesbar an die unten angegebene Adresse schicken. Über eine Briefmarkenspende freuen wir uns. Leider können wir weder die Seriosität einer Anzeige überprüfen, noch Bestätigungen über eingegangene Annoncenwünsche verschicken. Wir müssen uns auch vorbehalten, Anzeigen jederzeit abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen. Nicht veröffentlichte Anzeigen können nicht zurückgeschickt werden. Auf Eure Chiffre-Anzeigen eingehenden Briefe leiten wir Euch automatisch und regelmäßig zu. Bitte antwortet nur auf Anzeigen aus dem jeweils aktuellen Heft! Antworten auf Anzeigen, die nicht (mehr) zustellbar sind oder ältere Ausgaben betreffen, können nicht an die Absender zurückgeschickt werden, sondern werden von uns vernichtet. Beilagen in den Chiffre-Briefen sind nicht zulässig.

Kleinanzeige mit Foto

Um unsere Kleinanzeigen noch attraktiver zu machen, bieten wir Euch die Möglichkeit, bei uns eine Anzeige mit Foto aufzugeben. Ebenso kostenlos, wie normale Anzeigen bisher auch. Um jedoch eine missbräuchliche Veröffentlichung eines Fotos von vorne herein auszuschließen, können wir Fotoanzeigen nur abdrucken, wenn ihr uns zusammen mit dem Foto und Eurem Anzeigentext **eine Kopie Eures Personalausweises** oder **eine Haftbescheinigung** übermittelt! Grundsätzlich könnt Ihr uns einfach das Foto, welches wir zusammen mit Eurem Anzeigentext veröffentlichen sollen, zusenden (eine Rücksendung ist jedoch nicht möglich). Ihr könnt Eure Augenpartie, wenn Ihr nicht „unmaskiert“ erscheinen wollt, auch auf dem Foto mit einem schwarzen Balken versehen.

Zuschriften bitte ausreichend frankiert senden an:

der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin
Antwortbriefe

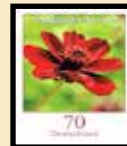
bitte wie folgt versenden:

Wichtig: Bitte die **Chiffre-Nr.** auf den Briefumschlag schreiben; zur Weiterleitung ist eine **70 Cent-Briefmarke** beizulegen!

1).

Euren Antwortbrief auf eine Chiffre-Anzeige zusammen mit einer Briefmarke in einen Umschlag stecken. Dann Chiffre-Nr. und Eure Adresse auf das Kuvert schreiben und in einem Briefumschlag an uns schicken.

+



Achtung!!!
Die Briefmarke bitte nur beilegen. Nicht aufkleben!!!

2).

Absender: Max Mustermann
Musterstr. 87
74535 Musterstadt

Chiffre 118023

3).

Max Mustermann
Musterstr. 87
74535 Musterstadt



An die
lichtblick-Redaktion
Seidelstr. 39
13507 Berlin

SIE SUCHT IHN

Bad-Girl, 159/52 suche dich zw. 24-35 J. für BK. Bin tätowiert, gepierct und etwas crazy. Jede Zuschrift wird zu 100% von mir beantwortet.

Chiffre 218043

Melanie, 34/170 ich bin eine humorvolle, lebensfrohe Frau mit langen dunkelblonden Haaren und braunen Augen. Ich suche Dich, für den Ehrlichkeit, Loyalität und Respekt keine Fremdwörter sind für BK und vielleicht auch mehr. Lerne mich kennen es lohnt sich! Beantworte zu 100%.

Chiffre 218044

Hast du vielleicht Lust zwei humorvolle, durchgeknallte und zugestochene Knastmädels (26 und 33 Jahre) zu schreiben? Denn es ist nicht die Zeit, die sich ändert, sondern es sind die Menschen, denen du in dieser Zeit begegnest.

Chiffre 218045

Kati, 22 Jahre jung und noch bis 2021 ganz allein und mit viel Zeit in der JVA-Willich inhaftiert. Suche nun netten BK zum Schreiben, dein Alter ist mir egal Hauptsache du bist ehrlich und hast Interesse. Beantworte alle Zuschriften zu 100%, gerne auch mit Bild.

Chiffre 218046

Ich Jule, 31/174/65 sitze hier leider noch bis 2019 in Aichach fest! Bin ein bisschen crazy, tätowiert, gepierct und langweile mich zu Tode. Habe lange blonde Haare und blau-grauen Augen. Wenn du Bock auf BK hast dann melde dich bei mir und wir schauen mal, was daraus wird.

Chiffre 218047

Ich bin 32 Jahre alt und noch bis 2019 in Haft. Ich habe einige Tätowierungen, Piercings, blonde Haare und suche



nun einen Ehrlichen, tätowierten Ihn zw. 30-45 J. für BK oder vielleicht wird es ja auch die große Liebe. Zuschriften bitte nur mit Bild, dann 100% Antwort.

Chiffre 218048

Ich bin 29/160/62 Latina, aus Venezuela



und suche einen sehr gut aussehenden

Mann zw. 20-35 J. bevorzugt hellhäutig und blond, für BK. Wenn du offen für alle Themen bist, dann schreibe mir.

Chiffre 218049

Ich Julia bin 24 Jahre alt und suche dich zw. 30-35 J. für BK oder auch mehr. Ich stehe



auf sympathische Männer die ehrlich, treu und liebevoll sind. Befinde mich in der JVA-Aichach. Zuschriften mit Bild werden zu 100% beantwortet.

Chiffre 218050

Kampfkatze 41 J. alt, die im LL-Format in den Käfig verbannt wurde, sucht BK zw. 30-45 J. zum lockeren Austausch, damit die Zeit vergeht und nicht ein Tag wie der andere bleibt. Besitzt du Sinn für ne Menge schwarzen Humor, bist charakterstark und dir sind Loyalität und Ehre ein Begriff, dann zögere nicht lang und melde Dich! Bitte mit Bild.

Chiffre 218051

Ich bin 30/165/63 deutsch /rumänisch mit viel Temperament und suche Federkrieg mit netten Männern zw. 30-38 J. Wenn du eine Frau mit starken

Humor suchst dann bist du bei mir genau richtig. Briefe mit Bild werden zu 100% beantwortet.

Chiffre 218052

24 Jahre junge Chaos Queen mit minimaler Tendenz zum 63er sucht BK. Dir ist Respekt, Ehrlichkeit und Loyalität sehr wichtig, dann melde dich, wenn Dir diese Eigenschaften etwas sagen. Beantworte alle Zuschriften mit Bild.

Chiffre 218053

ER SUCHT IHN

Er 34/175/65 sucht nette Jungs für dies und das. Wenn du dich angesprochen fühlst dann melde dich. Freue mich auf Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 218054

Martin, 49/175/56 nicht mehr inhaftiert,



sucht Netten Jüngeren Ihn für BK und wenn es passt auch mehr.

Chiffre 218055

Er selbstbewusst sucht auf diesem Wege loyalen, ehrlichen, anpassungsfähigen Boy für Freundschaft oder einer festen Beziehung auch gerne

deutschlandweit. 100% Antwort.

Chiffre 218056

Ich Christian, 50/186/95 suche auf diesem Weg Jung gebliebene Männer zw. 40-50 J. für BK oder mehr. Bin noch bis 2021 in Bayreuth inhaftiert und strebe nach der Haft eine Beziehung an.

Chiffre 218057

Ich 27/182/73 suche auf diesem Wege nette Jungs zw. 18-30 J. für BK und eventuell auch mehr. Bin noch bis 2020 in Haft. Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 218058

Hey, suche netten Mann zw. 30-50 J. für BK. Aussehen ist egal. Bin in Bruchsal inhaftiert. Würde mich freuen, wenn du Interesse hast, gerne auch mehr.

Chiffre 218059

Ich, 46/178/82 suche Ihn bis 50 J. zum Aufbau einer Beziehung. Du solltest offen und ehrlich sein.

Chiffre 218060

Ich bin 29/178/67 und suche auf diesem Wege BK und strebe eine Beziehung an. Du solltest nicht älter als 40 Jahre sein. Melde dich doch einfach.

Chiffre 218061

Hallo suchst du auch eine Freund oder eine Beziehung? Wenn du zw. 18-35 J. offen und ehrlich bist, dann melde dich doch.

Chiffre 218062

BRIEFKONTAKT

Ich (M) 27/188/80 suche dich W/M zum Kennenlernen, Briefe schreiben und eventuell auch mehr. Alter, Aussehen und Entfernung ist zweitrangig. Freue mich über jede Zuschrift.

Chiffre 218063

Ich (M) 38/196/98 suche Kontakte zu M/W für offenen BK oder mehr. Alles geht nichts muss. Briefe mit Bild werden bevorzugt beantwortet.

Chiffre 218064

Ich (M) 38/175/80 bin sportlich und humorvoll und suche nette, ehrliche Leute zum Schreiben.

Chiffre 218065

Hoffnung ist begonnene Zukunft. 65-jähriger Betriebswirt, in NRW inhaftiert, humorvoll und kreativ sucht Freundschaften deutschlandweit.

Chiffre 218066

IN LETZTER SEKUNDE

Er, 32/177/84 sportlich suche eine Sie zw. 20-40 J. für BK. Freue mich auf nette Zuschriften.

Chiffre 218067

Schmusekatze, 58 Jahre sucht lieben, treuen, zärtlichen Schmusekater. Alter und woher du kommst, ist für mich uninteressant.

Ich wohne im Schwarzwald und weiß wie es ist eingesperrt zu sein. Beantworte zu 100% alle Zuschriften.

Chiffre 218068

MR. GREY von Fifty Shades of Grey sucht sympathische und offene Frauen für



BK. Du darfst gerne böse sein. Briefe mit Foto werden zu 100% beantwortet.

Chiffre 218069

Ich (M) 51/200 in NRW inhaftiert suche nette aufgeschlossene Sie für BK und bei Sympathie eventuell mehr. 100% Antwortgarantie.

Chiffre 218070

Ich (M) 56 Jahre alt bin seit 1993 hinter schwedischen Gardinen, suche auf diesem Weg BK mit einer Frau die Herz, Hirn und Verstand hat. 100% Antwort.

Chiffre 218071

Marcel, 32/167/64 bin derzeit in der JVA -Torgau inhaftiert. Mein

Briefkasten hat seine lange Zeit keine Post mehr gesehen darum suche ich ein schreibfreudiges weibliches wesen für BK. Gerne auch

von Außerhalb. Beantworte zu 100%.

Chiffre 218072

Zerbrochenes Herz (M) hat sein Selbstwertgefühl verloren. Welche Ehrliche Sie kann mir helfen dies wieder zu finden. Ich freue mich auf deine Antwort gerne mit Bild.

Chiffre 218073

Ich (M) 28 Jahre alt suche einen entspannten, coolen Typen zum Texten und kennenlernen. Beantworte zu 100% alle Zuschriften.

Chiffre 218074

Ruhrpott - Girl, 28/182/85 sucht Ihn zw. 30-45 J. für netten BK oder vielleicht auch mehr. Habe blaugraue Augen, bin ehrlich, treu und noch bis 2022 inhaftiert. Ich Beantworte alle Zuschriften, gerne mit Bild.

Chiffre 218075

Yilmaz 27/181/94 ernster Charakter sucht eine ehrliche, höfliche Frau für BK.



Bin Kontaktfreudig, ehrlich und stabil in allen Arten. Zuschriften bitte mit Bild.

Chiffre 218076

Er 51/180/90 jünger

aussehend mit blauen Augen voraussichtlich noch bis 2021 in Haft sucht eine Sie zw. 35-? Für BK und wenn es passt auch mehr. Bin ein Typ mit Herz, Hirn und Humor. Beantworte alle Briefe mit Bild.

Chiffre 218077

Mario, 38/170/80 blond, blaue Augen und noch bis Ende 2018 in Bayern



inhaftiert. Suche eine liebevolle Frau für eine gemeinsame Zukunft. Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 218078

Ich (M) bin 23 Jahre alt und suche eine Sie zw. 18-35 J. für BK. Bild bekommst du bei Antwort.

Chiffre 218079

Einsam und verlassen, nicht mehr wahrenomen! Dieses Gefühl kenne ich auch. LLer, 55/176/80 sucht Nette, liebe Sie für ehrlichen BK und eventuell auch mehr.

Chiffre 218080

Stefan 40+ in Saarbrücken inhaftiert sucht BK zu stabilen willensstarken Frauen ab. 30 J. Alles andere im Erstbrief. Wenn

du offen und ehrlich bist dann melde dich einfach.

Chiffre 218081

Suche Kontakt zu (Ex-) Inhaftierten, die sich aus Spanien nach Deutschland transferieren lassen haben. Welche Vollzugsbedingungen konnten dabei ausgehandelt werden?

Chiffre 218082

Andreas 44/180 jung geblieben, blonde kurze Haare, blaue Augen, sportlich sucht eine



Frau für einen Neuanfang. Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 218083

Suche Ärztinnen, Hebammen, Krankenpfleger, die zu Haftstrafen verurteilt wurden, zur Dokumentation (und Reflexion) ihrer Geschichte.

Chiffre 218084

Steffen, 29/196/92, dunkelblonde kurze Haare, sportlicher Figur, noch bis 09/19 in Haft. Bin ehrlich, humorvoll und suche eine Nette Sie zw. 18-40 J. für BK oder wenn es passt auch mehr. Beantworte zu 100% alle Zuschriften gerne auch mit Bild

Chiffre 218085

**IN LETZTER SE-
KUNDE**

Russland - deutscher
26 Jahre alt, aus Baden - Württemberg sucht eine Nette Sie



für BK. Wenn du Lust hast dann schreibe doch einfach.

Chiffre 218086

Werner 54/188/84
bin nicht einsam aber doch allein. Das leben könnte zu zweit viel schöner sein. Suche eine Sie für das gemeinsame Glück. Alter und aussehen ist nicht so wichtig. Beantworte jede

Zuschrift. Gerne mit Bild.

Chiffre 218087

Er, 35/185/95 sucht BK zu Frauen, die auf der suche nach Halt sind. Du solltest offen und ehrlich sein, natürlich geht Charakter vor Aussehen! Traue dich und schreibe mir.

Chiffre 218088

Karim, Tunesier und halb Deutsch, 33 Jahre alt. Ich



suche eine Nette Sie zw. 23-35 J. für BK. Bevorzugt sind Zuschriften mit Foto.

Ich schreibe gerne und viel deswegen freue ich mich schon jetzt auf jeden Brief.

Chiffre 218089

Jürgen, 60/185/85 sucht dich weiblich



ab 45 J. schlank, Kind kein Problem. Es gibt noch ein Leben danach, mit Dir? Schreibe, traue Dich, sei neugierig.

Chiffre 218090

Ich (M) 29/183/68 aus NRW, suche nette Mädels zum Kennenlernen und schreiben. Alter und Nationalität sind egal

ich bin für alles offen. Würde mich über viele Zuschriften sehr freuen. Gerne auch mit Bild.

Chiffre 218091

Er, 33/174/100 trainiert, tätowiert, gepierct sucht treue Sie für BK und mehr.



Bin ehrlich, treu, humorvoll. Aussehen und Alter sind egal, beantworte alle Briefe.

Chiffre 218092

Ich (M) suche Frauen im Alter zw. 25-35 J. Ich selbst bin 36 Jahre und komme aus Litauen,

spreche Russisch und Deutsch. Ich bin lustig und Romantisch. Beantworte zu 100% jede Zuschrift. Bitte mit Bild.

Chiffre 218093

Ich 27/178 suche Sie zum Briefe schreiben und auch gerne mehr. Bin noch bis 2022 in Wuppertal in Haft. Wenn du auch so durchgeknallt



bist wie ich, dann melde dich. Loyalität und Ehrlichkeit sind mir sehr wichtig. Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 218094

ANZEIGE

Massak Logistik GmbH
Der Spezialist für den Gefangeneneinkauf



Kaufmann aus Leidenschaft

Mein Name ist Werner Massak, als gelernter Einzelhandelskaufmann bin ich seit 1978 im Lebensmittel-Bereich tätig und betreibe seit 1994 einige EDEKA-Märkte. Seit dem Jahr 2000 beliefer ich Justizvollzugsanstalten – hier soll sich jeder als Kunde fühlen, so verstehe und betreibe ich die Belieferung der Gefängnisse durch meine Firma. Ich garantiere meinen Kunden beim Bestelleinkauf wie beim Sichteinkauf preisgünstige und qualitativ hochwertige Waren. Beim Bestelleinkauf garantiere ich zudem eine Reklamationsquote von deutlich unter 1%.

Über 140 Justizvollzugsanstalten sind mit dem umfangreichen Angebot und der professionellen Abwicklung der Firma Massak zufrieden und sprechen der Firma ihr Vertrauen aus.

Massak
Lebensmittelmärkte

Massak Logistik GmbH • Josef-Fösel-Str. 1 • 96117 Memmelsdorf • Telefon: 0951 -229466-0
Telefax: 0951 - 299466-16 • Internet: www.massak.de • E-Mail: info@massak.de

Bildnachweis 2 | 2018

URHEBER- UND REPRODUKTIONSRECHTE

Cover (vorne):» (Foto): Pfarrer Friedrichowicz Copyright © 2018 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten«; » **Cover (hinten):** Copyright © 2014 der lichtblick«; » **Seite 2: (Prison SMART)** Copyright © 2018 der lichtblick«; **Seite 2 : (Karikatur)** »Copyright © 2015 der lichtblick«; **Seite 2 : (Bild Narr)** Quelle Wikipedia alle Rechte vorbehalten «; » **Seite 2 : (Seelsorge)** Copyright © 2018 der lichtblick«; »**Seite 2 (JVA - Aichach):** Copyright © 2018 der lichtblick alle Rechte vorbehalten«; »**Seite 2: (Telio)** Copyright © 2014 der lichtblick«»**Seite 2** Quelle **(Buch)** Verlag Chance e.V. «; » **Seite 17 (Buchvorstellung):** Quelle Verlag Chance e.V.«»**Seite 18 und 19 Bilder (Prison SMART)** »Copyright © 2018 der lichtblick «;» **Seite 20 und 21 Seelsorge (Fotos):** Pfarrer Friedrichowicz »Copyright der lichtblick © 2018«; **Seite 24 (Zeitung):** Quelle Tagesspiegel»Copyright © 2018 der lichtblick«; **Seite 27 (Karikatur)** »Copyright © 2015 der lichtblick«; **Seite 28 (Küche)** Quelle JVA Tegel: »Copyright der lichtblick«; Seite 29 und 32 **(Poster Mann)** Copyright © 2018 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten «; **Seite 30 und 31: (Poster Frau)** Copyright © Rolf Kremming 2018«;» **Seite 33 Haftentlassung (Karikatur):** Copyright © 2014 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten «; **Seite 36 (Bild Narr)** Quelle Wikipedia«; »**Seite 38 und 39 (JVA - Aichach):** Copyright © 2018 der lichtblick alle Rechte vorbehalten«;» **Seite 40 und 41 Telio:** Copyright © 2014 der lichtblick«; »**Seite 50 und 51 Tegel-Intern** Copyright © 2018 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten«; » **Seite 52 bis 57 (Fotos Inserenten):** »Copyright © 2018 Inserenten«; »**Seite 53 (Mädchen):** »Copyright © 2014 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten« ■

IMPRESSUM

Herausgeber:

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick
(bestehend aus Insassen der JVA - Tegel)

Redaktion:

Andreas Hollmach, Norbert Kieper,
David Wietow

Verantwortlicher Redakteur:

Andreas Hollmach (V.i.S.d.P.)

Druck:

Fa. Kistmacher GmbH

Postanschrift:

der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin

Telefon:

(030) 90 147 - 2329

Telefax:

(030) 90 147 - 2117

E-Mail:

gefangenenzeitung-lichtblick@jva-tegel.de

Internet:

www.lichtblick-zeitung.com

Spendenkonto:

sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEDB110

Auflage:

7.500 Exemplare

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

der lichtblick erscheint vierteljährlich. Der Bezug ist kostenfrei. Ein Abo – das jedoch nur für das laufende Jahr gilt – kann telefonisch, per E-Mail oder schriftlich formlos beantragt werden.

Reproduktion des Inhalts (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Belegexemplares.

Für eingesandte Manuskripte, Briefe und Unterlagen jeglicher Art wird keine Haftung übernommen. Den Eingang von Briefen können wir nicht bestätigen. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus. Leserbriefe und Fremdbeiträge sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion.

Eigentumsvorbehalt: Diese Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habe-Nahme“ keine Aushändigung darstellt, ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

Haben Sie heute schon Post bekommen?

Wir meinen nicht die Post vom Anwalt, vom Gericht oder vom Gläubiger. Wir meinen richtige Post. Von einem Menschen persönlich an Sie gerichtet. Und vor allem lesenswert.

Wir vermitteln Briefkontakte

Schreiben Sie uns, worüber Sie sich gern mit einem Briefpartner austauschen möchten. Je mehr Sie uns über sich und Ihre Interessen mitteilen, desto größer ist die Chance, dass wir schon bald einen Briefpartner für Sie finden.

Nur eine Einschränkung gibt's: Wir vermitteln KEINE Partnerschaftsgesuche. Unsere Ehrenamtlichen wollen sich nicht verlieben oder gar heiraten. Sie bieten nur die Möglichkeit zum unvoreingenommenen Briefkontakt – und das ist sehr viel!

Briefkontakte mit Ehrenamtlichen vermittelt:

Kreis 74 e.V.
Straffälligenhilfe Bielefeld
Teutoburger Straße 106
33607 Bielefeld

Kreis
74
Straffälligenhilfe Bielefeld

KNACKI'S ADRESSBUCH

Einige Telefonnummern sind aus der JVA nicht erreichbar!

Abgeordnetenhaus von Berlin

Niederkirchner Str. 5 • 10117 Berlin ☎ 030/2325-0

Amnesty International

Zinnowitzer Str. 8 • 10115 Berlin ☎ 030/420248-0

Arbeitskreis kritischer Strafvollzug (AkS) e. V.

Postfach 1268 • 48002 Münster ☎ 0251/4902835

Ärzttekammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte

Friedrichstr. 16 • 10969 Berlin ☎ 030/40806-2103

Ausländerbehörde

Friedrich-Krause-Ufer 24 • 13353 Berlin ☎ 030/90269-0

Ausländer- u. Migrationsbeauftragte des Senats

Potsdamer Str. 65 • 10785 Berlin ☎ 030/9017-2351

Datenschutz und Informationsfreiheit

An der Urania 4-10 • 10787 Berlin ☎ 030/13889-0

Bundesgerichtshof

Herrenstr. 45 A • 76133 Karlsruhe ☎ 0721/1590

Bundesgerichtshof

Karl-Heine-Str. 12 • 04229 Leipzig ☎ 0341/48737-0

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstr. 37 • 10117 Berlin ☎ 030/18580-0

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3 • 76131 Karlsruhe ☎ 0721/9101-0

Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss

Platz der Republik 1 • 11011 Berlin ☎ 030/22735257

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europarat

F - 67075 Strasbourg Cedex

Freiabonnements für Gefangene e. V.

Köpenicker Str. 175 • 10997 Berlin ☎ 030/6112189

Humanistische Union e. V. – Haus der Demokratie

Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin ☎ 030/20450256

Kammergericht

Elßholzstr. 30-33 • 10781 Berlin ☎ 030/9015-0

Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.

Aquinostraße 7-11 • 50670 Köln ☎ 0221/9726920

Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer

Turmstr. 91 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-0

Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus

☎ 030/232514-70

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstr. 9 • 10179 Berlin ☎ 030/306931-0

Schufa Holding AG

Kormoranweg 5 • 65201 Wiesbaden ☎ 0611/9278-0

Senatsverwaltung für Justiz sowie

Soziale Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe

Salzburger Str. 21-25 • 10825 Berlin ☎ 030/9013-0

Staatsanwaltschaft Berlin, Strafvollstreckungsabteilungen

Alt-Moabit 100 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-6800

ANSTALTSBEIRAT DER JVA - TEGEL

Vorsitzende, TA II, TA VI,

SothA I + II

Redaktion der lichtblick

Türkische Inhaftierte

Arabische Inhaftierte

Betriebe, Küchenausschuß

TA V

Sicherungsverwahrung

Einzelprojekte

Adelgunde Warnhoff

Lennart Lagmöller

Dietrich Schildknecht

Ferit Çalişkan

Abdallah Dhayat

H.-M. Erasmus-Lerosier

Dr. Heike Traub

Franziska Wagner

Michael Beyé

BERLINER VOLLZUGSBEIRAT www.berliner-vollzugsbeirat.de

Dr. Olaf Heischel	Vorsitzender BVB
Marcus Behrens	Stellvertr. Vorsitzender BVB/LfG
Dr. Annette Linkhorst	Stellvertr. Vorsitzende BVB/AB JSA
Dorothea Westphal	Geschäftsstelle BVB
Werner Rakowski	Vors. AB Offener Vollzug Berlin
Evelyn Ascher	Vors. AB JVA für Frauen
Adelgunde Warnhoff	Vors. AB JVA Tegel
Peter Tomaschek	Vors. AB JVA Moabit
Dr. Joyce Henderson	Vors. AB JVA Plötzensee
Thorsten Gärtner	Vors. AB JVA Heidering
Monika Marcks	Landesschulamt
Dr. Florian Knauer	Humboldt-Universität
Heike Schwarz-Weineck	DBB
Mike Petrik	Unternehmervorb. Bln.-Brandenburg
Thúy Nonnemann	Abgesandte des Ausländerbeauftragten
Irina Meyer	Freie Träger
Axel Barckhausen	RBB
Elfriede Krutsch	Berliner Ärztekammer

ÖFFNUNGSZEITEN IN DER JVA - TEGEL

	Besucherzentrum - Tor 1
Mo. + Di.	12.15 Uhr bis 18.15 Uhr
Arbeiter	ab 15.15 Uhr
Sa. + So.	1. und 3. Woche im Monat geöffnet
	09.30 Uhr bis 16.00 Uhr
	☎ 90 147-1560

	Haus 38 / Wäscheannahme-Öffnungszeiten
Mo. + Di.	13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr.	9.00 Uhr bis 10.00 Uhr
	☎ 90 147-1534

	Briefamt / Paketabgabezeiten
Mo. - Do.	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Fr.	08.00 Uhr bis 10.00 Uhr
	☎ 90 147-1530

BANKVERBINDUNG FÜR ÜBERWEISUNGEN AN GEFANGENE DER JVA - TEGEL

Zahlstelle der JVA-Tegel
IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00
BIC: PBNKDEFF100

Immer die Buch-Nr. des Inhaftierten angeben!

EINLASSTERMINE FÜR ANWÄLTE

Mo. - Do. 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr – 14.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten muss eine Einlassgenehmigung beim Teilanstaltsleiter beantragt werden!

TELIO ☎ 01805 - 123403

Bankverbindung von Telio für die JVA Tegel
Kto.-Inh.: Telio

IBAN: DE 58 2005 0550 1280 3281 78
BIC: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck: siebenstellige Teliokontonummer
(welche auf Eurem PIN-Brief o. Eurer Kontokarte steht)

der lichtblick • Seidelstraße 39 • D-13507 Berlin
Entgelt bezahlt • A 48977

DEUTSCHE POST

Port payé
12103 Berlin
Allemagne

Das Erscheinen des lichtblicks ist auch von Spenden abhängig. Nur mit Ihrer Hilfe kann der lichtblick in dem gewohnten Umfang erscheinen – bitte spenden Sie! Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Bereits mit 10,- Euro helfen Sie, die Kosten eines Jahresabonnements zu decken.

Spendenkonto:

der lichtblick
sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEDB110

der lichtblick ist die Weltweit auf-lagenstärkste Gefangenenzeitung, unzen-siert und presserechtlich von Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel ver-antwortet. Der Bezug ist kostenlos - Spen-den machen dies möglich.

Dieses Magazin gewährt Blicke über hohe Mauern und durch verriegelte Türen. Die Redaktionsgemeinschaft macht auf Miss-stände aufmerksam und kämpft für einen humanen, sozialstaatlichen und wissens-basierten Strafvollzug. Sie setzt sich hierbei insbesondere für vorrausschauende Resozi-alisierung und Wiedereingliederung ein.

Neben dem strafvollzugspolitischem En-gagement initiiert der lichtblick „Berüh-rungen“ zwischen drinnen und draußen und fungiert als Kontaktstelle. Zudem ist der lichtblick die Lieblingszeitung vieler Ge-fängnisinsassen und wird von Juristen, Po-litikern und Wissenschaftlern gelesen.



 **KISTMACHER**

Papier Hutten Stanzen Leimen Prägen Falzen Bohren Layouterstellung Logoentwicklung • DRUCK

Tel. 03302/2073870/71 • Fax 03302/2073872 • www.kistmacher-gmbh.de

ALLES RUND UM DEN DRUCK
